

Quelle: IDW S7

„Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die Erstellung Beispiel: Anton Bau GmbH

An die Anton Bau GmbH,

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden / nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung (sowie Anhang) – der **Anton Bau GmbH** für das Geschäftsjahr **vom xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx** unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags / der Satzung) erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags / der Satzung) liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (sowie des Anhangs) auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.“

XY, xx.xx.xxxx

XZ

Ort, Datum

Firmenname „ZX GmbH WPG“

Stand: 01.10.2025

Quelle: IDW S7

„Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die Erstellung Beispiel: Anton Bau GmbH

An die Anton Bau GmbH,

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden / nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung (sowie Anhang) – der **Anton Bau GmbH** für das Geschäftsjahr **vom xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx** unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags / der Satzung) erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns durchgeführte **Lohn- und Gehaltsbuchführung** und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags / der Satzung) liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (sowie des Anhangs) auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.“

XY, xx.xx.xxxx

XZ

Ort, Datum

Firmenname „ZX GmbH WPG“

Stand: 01.10.2025

Auszug für Anhangangaben zum Eigenkapital

#PH0003

Vorschrift/ ausge- wählte Verlautba- rungen (IDW RS o.ä.)	Erstellungshandlungen	klein (k)	mittelgroß (m)	groß (g)	Bemerkungen Rechtsformbesonderheiten Alternativausweis Offenlegungserleichterun- gen	HGB
3.5 Eigenkapital						
§ 58 IIa 2 AktG / § 29 IV 2 GmbHG	Wird der in die anderen Gewinnrücklagen eingestellte Eigenkapitalanteil von Wertaufholungen bei Vermögensgegenständen des Anlage- und Umlaufvermögens im Anhang angegeben, sofern er nicht in der Bilanz gesondert ausgewiesen ist?	X	X	X	AG KGaA GmbH Alternativ-ausweis: Bi- lanz	§ 58 IIa 2 AktG / § 29 IV 2 GmbHG
§ 268 I 3 HGB	Wird der im Bilanzgewinn/Bilanzverlust , bei Aufstellung des Jahresabschlusses unter teilweiser Ergebnisverwendung, enthaltene Gewinn- oder Verlustvortrag im Anhang gesondert angegeben, sofern keine Angabe in er Bilanz erfolgt?	X	X	X	Alternativausweis: Bilanz	§ 268 I 2 HGB
§ 285 Nr. 28 HGB	Werden die gem. § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Beträge getrennt nach deren Ursache (Aktivierung selbstgeschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, Aktivierung latenter Steuern bzw. Aktivierung von Vermögensgegenständen zum beizulegenden Zeitwert) sowie als Gesamtbetrag angegeben?		X	X	OL-Erleichterung: kl Ges.	§ 285 Nr. 28 HGB
§ 285 Nr. 15a HGB	Enthält der Anhang Angaben zum Bestehen von Genussscheinen, Genussrechten, Wandelschuldverschreibungen , Optionscheinen, Optionen, Besserungsscheinen oder vergleichbaren Wertpapieren oder Rechten, bei gleichzeitiger Angabe der Anzahl der verbrieften Rechte?		X	X	OL-Erleichterung: kl Ges.	§ 285 Nr. 15a HGB
§ 273 II HGB a.F., § 281 I 2 HGB a.F., Art. 67 III 1, IV 1 EGHGB	Enthält der Anhang Angaben zu den Normen, nach denen eine Wertberichtigung oder ein Sonderposten mit Rücklagenanteil gebildet wurde, sofern die Posten vor BilMoG gebildet und nach BilMoG fortgeführt wurden?	X	X	X	Alternativausweis: Bilanz	§ 273 II HGB a.F., § 281 I 2 HGB a.F., Art. 67 III 1, IV 1 EGHGB

Stand: 01.10.2025

4/1 Auszug für Anhangangaben zum Eigenkapital

Vorschrift/ ausgewählte Verlautbarungen (IDW RS o.ä.)	Erstellungshandlungen	klein (k)	mittelgroß (m)	groß (g)	Bemerkungen Rechtsformbesonderheiten Alternativausweis Offenlegungserleichterungen	HGB
6.2 Ergänzende Angaben bei AG und KGaA						
§ 160 I Nr. 3 AktG	Wird die Zahl der Aktien jeder Aktiengattung im Anhang angegeben, sofern sich diese Angaben nicht aus der Bilanz ergeben?		X	X	AG KGaA § 160 II, III AktG Alternativausweis: Bilanz OL-Erleichterung: kl Ges.	§ 160 I Nr. 3 AktG
§ 160 I Nr. 3 AktG	Werden bei Nennbetragsaktien / Stückaktien die Zahl und der Nennbetrag / rechnerische Wert je Stück der jeweiligen Aktiengattung im Anhang angegeben, sofern sich diese Angaben nicht aus der Bilanz ergeben?		X	X	AG KGaA § 160 II, III AktG Alternativausweis: Bilanz OL-Erleichterung: kl Ges.	§ 160 I Nr. 3 AktG
§ 160 I Nr. 3 AktG	Werden die Zahl und ggf. der Nennbetrag / rechnerische Wert, der im Geschäftsjahr aufgrund einer bedingten Kapitalerhöhung oder eines genehmigten Kapitals gezeichneten Aktien, im Anhang jeweils gesondert angegeben?		X	X	AG KGaA § 160 II, III AktG Alternativausweis: Bilanz OL-Erleichterung: kl Ges.	§ 160 I Nr. 3 AktG
§ 160 I Nr. 4 AktG	Wurde im Anhang das genehmigte Kapital angegeben?		X	X	AG KGaA § 160 II, III AktG OL-Erleichterung: kl Ges.	§ 160 I Nr. 4 AktG
§ 152 II AktG	Werden die im Geschäftsjahr in die Kapitalrücklage eingestellten bzw. aus der Kapitalrücklage entnommenen Beträge im Anhang gesondert angegeben? Kleine Aktiengesellschaften i.S.d. § 267 Abs. 1 HGB mit Pflichtangabe in der Bilanz.		X	X	AG KGaA § 152 IV 2 AktG Alternativ-ausweis: Bilanz	§ 152 II AktG
§ 152 III AktG	Werden zu den einzelnen Posten der Gewinnrücklagen die Beträge, die die Hauptversammlung aus dem Bilanzgewinn des Vorjahres eingestellt hat im Anhang gesondert angegeben, sofern dies nicht in der Bilanz erfolgte? Kleine Aktiengesellschaften i.S.d. § 267 Abs. 1 HGB mit Pflichtangabe in der Bilanz.		X	X	AG KGaA § 152 IV 2 AktG Alternativ-ausweis: Bilanz	§ 152 III AktG
§ 152 III AktG	Werden zu den einzelnen Posten der Gewinnrücklagen die Beträge, die aus dem Jahresüberschuss des Geschäftsjahres eingestellt werden im Anhang gesondert angegeben, sofern dies nicht in der Bilanz erfolgte? Kleine Aktiengesellschaften i.S.d. § 267 Abs. 1 HGB mit Pflichtangabe in der Bilanz.		X	X	AG KGaA § 152 IV 2 AktG Alternativ-ausweis: Bilanz	§ 152 III AktG
§ 152 III AktG	Werden zu den einzelnen Posten der Gewinnrücklagen die Beträge, die für das Geschäftsjahr entnommen wurden im Anhang gesondert angegeben, sofern dies nicht in der Bilanz erfolgte? Kleine Aktiengesellschaften i.S.d. § 267 Abs. 1 HGB mit Pflichtangabe in der Bilanz.		X	X	AG KGaA § 152 IV 2 AktG Alternativ-ausweis: Bilanz	§ 152 III AktG

Praxisfall 1: Eigenkapital der Unternehmensgesellschaft (haftungsbeschränkt)

Sachverhalt

Teil 1: Der jungdynamische Pfiffig will ein **neues Unternehmen** gründen, um mit seiner neuesten Erfindung von plastikfreien Duschbädern so richtig durchstarten zu können. Wie es meist so ist, hat er erst einmal nicht viel Kapital, will aber trotzdem nicht mit seinem ganzen Privatvermögen in die **Haftung** für das neue Vorhaben gehen. Nach fleißiger Internetrecherche hat er herausgefunden, dass er bei der Gründung einer klassischen GmbH ein Stammkapital von 25.000 EUR aufzubringen hat. Das Geld hat er aber momentan noch nicht. Frustriert erzählt er seinem Freund Klever davon. Dieser hat die Idee:

Pfiffig gründet eine **Unternehmensgesellschaft (haftungsbeschränkt)**. Diese kann mit nur **1 EUR** Stammkapital gegründet werden.

Teil 2: Bereits im 1. Jahr startet Pfiffig mit seinem Unternehmen voll durch und macht gleich einen **Jahresgewinn von 20.000 EUR**. Er freut sich riesig und träumt schon davon, was er mit diesem Gewinn alles anstellen kann. Aber nach einem Telefonat mit seinem Steuerberater kommt die Ernüchterung.

Der Gesetzgeber sollte zwar die Gründung einer haftungsbeschränkten Gesellschaft mit 1 EUR erleichtern, aber so ganz auf das seriöse Stammkapital wollte er dann doch nicht verzichten. Aus diesem Grund wurde durch die Regelung in § 5a Abs. 3 GmbHG **ein Teil des Jahresüberschusses dem Zugriff** des Gesellschafters **entzogen**.

„In der Bilanz ... ist eine **gesetzliche Rücklage** zu bilden, in die **ein Viertel** des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses einzustellen ist (§ 5a Abs. 3 Satz 1 GmbHG).“

Teil 3: Pfiffig beschließt somit eine Gewinnausschüttung in Höhe von 15.000 €. Bei der Ausschüttung sind 25 % Kapitalertragsteuer und 5,5 % Solidaritätszuschlag einzubehalten, die spätestens am 10. des Folgemonats an die Finanzkasse abgeführt werden müssen.

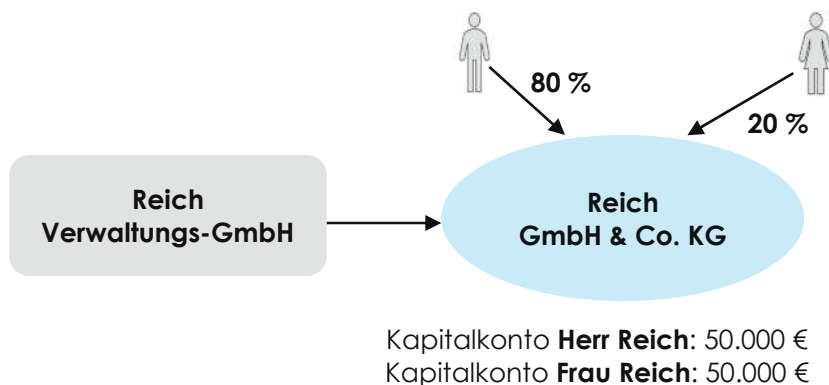
Fragestellung

1. Teil 1: Wie lautet der Buchungssatz in der Eröffnungsbilanz?
2. Teil 2: Wie lautet der Buchungssatz für die Gewinnverwendung?
3. Teil 2: Wie hoch ist der maximale Bruttoausschüttungsbedarf?
4. Teil 3: Welchen Auszahlungsbetrag erhält Pfiffig?
5. Teil 3: Wie lauten die dazugehörigen Buchungssätze?

Praxisfall 2: GmbH & Co. KG

Sachverhalt

Teil 1: Ehegatten Reich haben für ihr Unternehmen auf Anraten ihres Steuerberaters eine GmbH und Co. KG gegründet mit einem **Eigenkapital von 200.000 €**.



In den Vorjahren lief es in der Firma nicht sonderlich gut. Es liefen **Verluste** von insgesamt **150.000 €** auf. Doch dieses Jahr sieht besser aus. Herr Reich freut sich schon, denn er geht gerne in Urlaub, fährt schöne Autos und braucht auch sonst viel Geld für seinen Lebensstandard. Deshalb entnimmt er regelmäßig größere Beträge aus seiner Firma. Die **Entnahmen** im laufenden Jahr betragen **50.000 €**.

Nun rechnet er mit einem satten **Gewinn von 200.000 €** und freut sich schon auf zusätzliches "Kleingeld" für seine Vorlieben. Er rechnet damit, dass ihm ein Gewinnanteil voll zugerechnet wird, da er ja auch den Laden am Laufen hält.

Aber ein Blick in den Gesellschaftsvertrag lehrt ihn ein Besseres:

Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag der Reich GmbH & Co. KG

§ 9 Ergebnisverteilung

1. Der Komplementärin sind alle Auslagen, die im Zusammenhang mit der Geschäftsführung entstehen, zu ersetzen und als Aufwand zu verbuchen.
2. Die Komplementärin erhält eine angemessene Risikoentschädigung von derzeit 5 % des bilanziellen Eigenkapitals (zurzeit: 2.000 €)
3. Der verbleibende Gewinn wird zum Ausgleich eventueller Verlustvorträge auf dem gemeinschaftlichen Verlustvortragskonto gebucht.
4. Der nach (1) - (3) verbleibende Restgewinn wird entsprechend dem Verhältnis der festen Kapitalkonten verteilt und den Verrechnungskonten gutgeschrieben. Die Komplementärin nimmt am Gewinn nicht teil.

Nach dem Gesellschaftsvertrag erhält die Reich Verwaltungs-GmbH vorab eine Entschädigung für die Haftung und die Geschäftsführung. Vereinfachend wird von einer Gesamtsumme von 2.000 € ausgegangen, die den Gewinn mindern.

Vorläufiger Gewinn	200.000,00 €
abzgl. Vergütung Komplementär-GmbH (als Aufwand zu buchen)	-2.000,00 €
Verbleibender Gewinn	198.000,00 €

Teil 2: Auch wenn Herr Reich als Geschäftsführer die Firma alleine führt und seine Ehefrau nicht in der Firma tätig ist, hält sie dennoch 20 % der Anteile. Nach § 9 Abs. 3 und 4 des Gesellschaftsvertrages wird der Gewinn nach den Kapitaleinlagen verteilt. Somit erhält auch Frau Reich einen Anteil von 20 %.

Aber damit noch nicht genug: Herr Reich muss auch den § 9 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages beachten, wonach ein Gewinn vorab zum Ausgleich von Verlusten aus Vorjahren zu verwenden ist.

Fragestellung

1. Teil 1: Welche Buchung ist vorzunehmen?
2. Teil 2: Nehmen Sie die Gewinnverteilung vor und bestimmen Sie die Buchungssätze dazu.
3. Teil 2: Schreiben Sie die bilanziellen Werte vom 01.01. bis zum 31.12. fort für
 - Eigenkapital
 - Fremdkapital / Gesellschafterverrechnungskonten
4. Teil 2: Welche Empfehlung zum Entnahmeverfahren können Sie Herrn Reich geben?

Lösungshinweise zu Praxisfall 1: Eigenkapital der Unternehmensgesellschaft (haftungsbeschränkt)

Sachverhalt

Teil 1: Der jungdynamische Pfiffig will ein **neues Unternehmen** gründen, um mit seiner neuesten Erfindung von plastikfreien Duschbädern so richtig durchstarten zu können. Wie es meist so ist, hat er erst einmal nicht viel Kapital, will aber trotzdem nicht mit seinem ganzen Privatvermögen in die **Haftung** für das neue Vorhaben gehen. Nach fleißiger Internetrecherche hat er herausgefunden, dass er bei der Gründung einer klassischen GmbH ein Stammkapital von 25.000 EUR aufzubringen hat. Das Geld hat er aber momentan noch nicht. Frustriert erzählt er seinem Freund Klever davon. Dieser hat die Idee:

Pfiffig gründet eine **Unternehmensgesellschaft (haftungsbeschränkt)**. Diese kann mit nur **1 EUR** Stammkapital gegründet werden.

Teil 2: Bereits im 1. Jahr startet Pfiffig mit seinem Unternehmen voll durch und macht gleich einen **Jahresgewinn von 20.000 EUR**. Er freut sich riesig und träumt schon davon, was er mit diesem Gewinn alles anstellen kann. Aber nach einem Telefonat mit seinem Steuerberater kommt die Ernüchterung.

Der Gesetzgeber sollte zwar die Gründung einer haftungsbeschränkten Gesellschaft mit 1 EUR erleichtern, aber so ganz auf das seriöse Stammkapital wollte er dann doch nicht verzichten. Aus diesem Grund wurde durch die Regelung in § 5a Abs. 3 GmbHG **ein Teil des Jahresüberschusses dem Zugriff** des Gesellschafters **entzogen**.

„In der Bilanz ... ist eine **gesetzliche Rücklage** zu bilden, in die **ein Viertel** des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses einzustellen ist (§ 5a Abs. 3 Satz 1 GmbHG).“

Teil 3: Pfiffig beschließt somit eine Gewinnausschüttung in Höhe von 15.000 €. Bei der Ausschüttung sind 25 % Kapitalertragsteuer und 5,5 % Solidaritätszuschlag einzubehalten, die spätestens am 10. des Folgemonats an die Finanzkasse abgeführt werden müssen.

Fragestellung

1. Teil 1: Wie lautet der Buchungssatz in der Eröffnungsbilanz?
2. Teil 2: Wie lautet der Buchungssatz für die Gewinnverwendung?
3. Teil 2: Wie hoch ist der maximale Bruttoausschüttungsbedarf?
4. Teil 3: Welchen Auszahlungsbetrag erhält Pfiffig?
5. Teil 3: Wie lauten die dazugehörigen Buchungssätze?

Lösungshinweis

1. Teil 1:

Buchung Bank an Stammkapital: 1,00 EUR

2. Teil 2:

Buchung:

Gewinnverwendungskonto an	Gesetzliche Rücklage	5.000,00 €
	Gewinnvortrag	15.000,00 €

3. Teil 2:

Pfiffig kann somit nur einen Beschluss zur Ausschüttung der 15.000 € fassen. Die 5.000 € der gesetzlichen Rücklage müssen in der Gesellschaft verbleiben. Sie werden vor allem zum Ausgleich von Verlusten der Gesellschaft verwendet.

Die Verpflichtung gilt weiterhin, selbst wenn die Rücklage einen Betrag von 25.0000 € (entsprechend Stammkapital einer GmbH) erreicht haben sollte. Sie kann nur beseitigt werden, wenn das Stammkapital der Unternehmensgesellschaft auf 25.000 EUR (notarieller Beschluss notwendig) erhöht wird. Dann fallen die Beschränkungen weg (vgl. § 5a Abs. 5 GmbHG).

4. Teil 3:

Dividende	15.000,00 €
Kapitalertragsteuer 25 %	-3.750,00 €
Solidaritätszuschlag 5,5 %	-206,25 €
Auszahlungsbetrag an Pfiffig	11.043,75 €

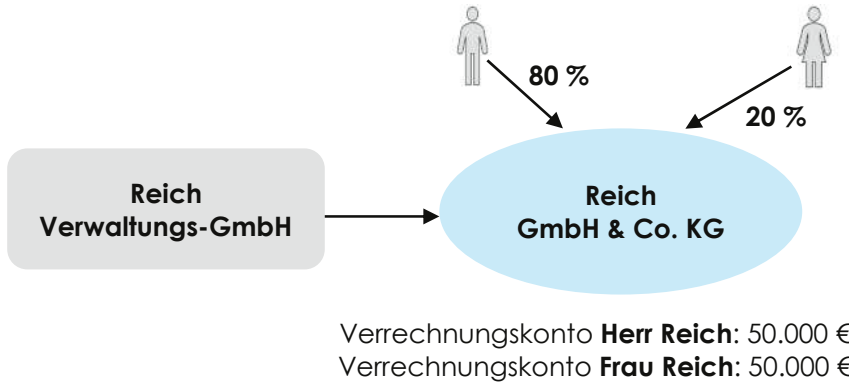
5. Teil 3:

Buchung:

Gewinnverwendungskonto 15.000,00 € an	Sonstige Verbindlichkeiten (Finanzamt)	3.956,25 €
	Verbindlichkeit Gesellschafter	11.043,75 €

Sachverhalt

Teil 1: Ehegatten Reich haben für ihr Unternehmen auf Anraten ihres Steuerberaters eine GmbH und Co. KG gegründet mit einem **Eigenkapital von 200.000 €**.



In den Vorjahren lief es in der Firma nicht sonderlich gut. Es liefen **Verluste** von insgesamt **150.000 €** auf. Doch dieses Jahr sieht besser aus. Herr Reich freut sich schon, denn er geht gerne in Urlaub, fährt schöne Autos und braucht auch sonst viel Geld für seinen Lebensstandard. Deshalb entnimmt er regelmäßig größere Beträge aus seiner Firma. Die **Entnahmen** im laufenden Jahr betragen **50.000 €**.

Nun rechnet er mit einem satten **Gewinn von 200.000 €** und freut sich schon auf zusätzliches "Kleingeld" für seine Vorlieben. Er rechnet damit, dass ihm ein Gewinnanteil voll zugerechnet wird, da er ja auch den Laden am Laufen hält.

Aber ein Blick in den Gesellschaftsvertrag lehrt ihn ein Besseres:

Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag der Reich GmbH & Co. KG

§ 9 Ergebnisverteilung

1. Der Komplementärin sind alle Auslagen, die im Zusammenhang mit der Geschäftsführung entstehen, zu ersetzen und als Aufwand zu verbuchen.
2. Die Komplementärin erhält eine angemessene Risikoentschädigung von derzeit 5 % des bilanziellen Eigenkapitals (zurzeit: 2.000 €)
3. Der verbleibende Gewinn wird zum Ausgleich eventueller Verlustvorträge auf dem gemeinschaftlichen Verlustvortragskonto gebucht.
4. Der nach (1) - (3) verbleibende Restgewinn wird entsprechend dem Verhältnis der festen Kapitalkonten verteilt und den Verrechnungskonten gutgeschrieben. Die Komplementärin nimmt am Gewinn nicht teil.

Nach dem Gesellschaftsvertrag erhält die Reich Verwaltungs-GmbH vorab eine Entschädigung für die Haftung und die Geschäftsführung. Vereinfachend wird von einer Gesamtsumme von 2.000 € ausgegangen, die den Gewinn mindern.

Vorläufiger Gewinn	200.000,00 €
abzgl. Vergütung Komplementär-GmbH (als Aufwand zu buchen)	-2.000,00 €
Verbleibender Gewinn	198.000,00 €

Teil 2: Auch wenn Herr Reich als Geschäftsführer die Firma alleine führt und seine Ehefrau nicht in der Firma tätig ist, hält sie dennoch 20 % der Anteile. Nach § 9 Abs. 3 und 4 des Gesellschaftsvertrages wird der Gewinn nach den Kapitaleinlagen verteilt. Somit erhält auch Frau Reich einen Anteil von 20 %.

Aber damit noch nicht genug: Herr Reich muss auch den § 9 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages beachten, wonach ein Gewinn vorab zum Ausgleich von Verlusten aus Vorjahren zu verwenden ist.

Fragestellung

- Teil 1: Welche Buchung ist vorzunehmen?
- Teil 2: Nehmen Sie die Gewinnverteilung vor und bestimmen Sie die Buchungssätze dazu.
- Teil 2: Schreiben Sie die bilanziellen Werte vom 01.01. bis zum 31.12. fort für
 - Eigenkapital
 - Fremdkapital / Gesellschafterverrechnungskonten
- Teil 2: Welche Empfehlung zum Entnahmeverfahren können Sie Herrn Reich geben?

Lösungshinweis

1. Teil 1:

Buchung:

Sonstiger betrieblicher Aufwand an	Verrechnungskonto Komplementär-GmbH	2.000,00 €
------------------------------------	--	------------

2. Teil 2:

Verlustvortrag	-150.000,00 €
Gutschrift Gewinnanteil	150.000,00 €
Verbleibender Verlustvortrag	0,00

Buchung:

Gewinnverwendung an	Verlustvortrag	150.000,00 €
---------------------	----------------	--------------

Nur der verbleibende Gewinn wird dann nach den Kapitalanteilen auf die Gesellschafter verteilt:

Verbleibender Gewinn des laufenden Jahres		198.000,00 €
abzüglich Verlustausgleich		-150.000,00 €
verbleibender Gewinn		48.000,00 €
Anteil Herr Reich	80 %	38.400,00 €
Anteil Frau Reich	20 %	9.600,00 €

Buchung:

Gewinnverwendung an	Verrechnungskonto Herr Reich	38.400,00 €
Gewinnverwendung an	Verrechnungskonto Frau Reich	9.600,00 €

Im Gegensatz zu einer Kapitalgesellschaft wird der Gewinn nicht dem Gewinnvortragskonto gutgeschrieben, sondern den persönlichen Verrechnungskonten der Gesellschafter, die bilanziell Fremdkapital darstellen. Außerdem muss Herr Reich bei seinen Entnahmen beachten, dass sein Gewinnanteil noch nicht versteuert ist und er auf die 38,4 T€ noch persönliche Einkommensteuer bezahlen muss.

3. Teil 2:

AUSZUG aus der Jahresbilanz der Reich GmbH & Co. KG

PASSIVA	01.01.	Veränderung *)	31.12.
<hr/>			
Eigenkapital			
Kommanditkapital	200.000,00 €		200.000,00 €
Verlustvortragskonto	-150.000,00 €	150.000,00 €	0,00 €
	50.000,00 €		200.000,00 €
<hr/>			
Fremdkapital			
Gesellschafter-Verrechnungskonten			
- Komplementär-GmbH		2.000,00 €	2.000,00 €
- Herr Reich	50.000,00 €	-50.000,00 € (Entnahmen)	
		38.400,00 € (Gewinnanteil)	38.400,00 €
- Frau Reich	50.000,00 €	9.600,00 €	59.600,00 €
	100.000,00 €	150.000,00 €	100.000,00 €
<hr/>			
*) Veränderung des Gesamtkapitals:		Gewinn	200.000,00 €
		Entnahmen	-50.000,00 €
			150.000,00 €

4. Teil 2:

Der Blick in den Gesellschaftsvertrag hat Herrn Reich die Augen geöffnet, dass er in den folgenden Monaten seine Entnahmen etwas einschränken muss.

Darstellung der rechtlichen Verhältnisse

Firma Nushörnchen GmbH

Sitz Kassel

Anschrift Wasserstr. 44, Kassel

Handelsregister Amtsgericht Kassel, HRB 1234, letzter Eintrag vom 27.04.01

Gründung UR-NR. 5/2020 vom 3. Februar 2020 des Notars Dr. A. Meier in Kassel

Gesellschaftsvertrag Fassung vom 31.01.01

Gegenstand des Unternehmens Herstellung von Backwaren aller Art

Geschäftsführer Albert Müller

Prokura Jan Fischer

Stammkapital 50.000,00 Euro

Gesellschafter

- Albert Müller 51 %
- Christine Müller 19 %
- Philipp Müller 15%
- Max Müller 15 %

Feststellung des Jahresabschlusses In der Gesellschafterversammlung vom 13. April 03 wurde der Jahresabschluss zum 31.12.02 mit einer Bilanzsumme von 2.225.321,59 € und einem Jahresüberschuss von 40.325,30 € festgestellt.

Entlastung des Geschäftsführers In der Gesellschafterversammlung vom 13. April 03 wurde dem Geschäftsführer Entlastung für das Geschäftsjahr 02 erteilt.

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Kommanditgesellschaft lautet **Musterhandels GmbH & Co. KG**.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Musterstadt, Musterweg 1.
- (3) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus oder wird er ausgeschlossen, und ist sein Name Bestandteil der Firma, so willigt er unwiderruflich ein, die Firma unter Verwendung seines Namens fortzuführen. Ein Entgelt erhält dieser Gesellschafter hierfür nicht.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens/Geschäftsjahr

Gegenstand des Unternehmens ist der E-Commerce für Lifestyleprodukte, Outdoorprodukte, Reiseprodukte.

Die Gesellschaft kann gleichartige oder ähnliche Unternehmungen erwerben, sich daran beteiligen, deren Vertretung und Verwaltung übernehmen und Zweigniederlassungen errichten. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die den Unternehmenszweck fördern. Dabei ist sie berechtigt, die durch den festgestellten Gegenstand des Unternehmens gesetzten Grenzen voll auszuschöpfen.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gesellschafter, Gesellschaftskapital

- (1) Unbeschränkt haftender Gesellschafter ist die Musterverwaltungs GmbH. Die Komplementärin erbringt keine Einlage.
- (2) Die Hafeinlage der Kommanditistin Frau Muster, geb. xx.xx.xxxx, wird auf 10.000,00 € festgesetzt (Kapitalkonto I - Eigenkapital).
- (3) Neben der Hafeinlage der Kommanditistin Frau Muster, geb. xx.xx.xxxx, wird eine weitere Einlage auf 90.000,00 € festgesetzt (Kapitalkonto II - Eigenkapital).
- (4) Die Einlagen sind Bareinlagen.

§ 4 Gesellschafterkonten

- (1) Die Bareinlage nach § 3 Abs. 2 und 4 werden jeweils auf die für jeden Gesellschafter geführten Kapitalkonten I verbucht. Diese Kapitalkonten sind Festkonten.
- (2) Neben den festen Kapitalkonten I werden für jeden Gesellschafter variable Kapitalkonten II geführt. Auf dem Kapitalkonto II wird die Bareinlage nach § 3 Abs. 3 und 4 verbucht. In Form von Unterkonten zum Kapitalkonto II werden für Gewinne, Verluste, Einlagen und Entnahmen jeweils getrennte Konten geführt. Die Darstellung in einem 4-Kontenmodell wäre hier vorteilhaft.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Bestellung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung; sie ist jederzeit widerruflich.
- (2) Ein Geschäftsführer, der zugleich Gesellschafter ist, kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Entscheidung trifft die Gesellschafterversammlung mit einer 2/3 Mehrheit, wobei der betroffene Gesellschafter nicht stimmberechtigt ist.
- (3) Alle Rechte, Pflichten und Befugnisse des Geschäftsführers ergeben sich aus dem mit ihm geschlossenen Anstellungsvertrag. Darüber hinaus ist er den Weisungen der Gesellschafter gegenüber verpflichtet.

- (4) Grundsätzlich bedürfen alle Rechtshandlungen der Geschäftsführung, die über den gewöhnlichen Rahmen des Handelsgewerbes, wie es die Gesellschaft betreibt hinausgehen, der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 6 Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder wenn die Gesellschafter ihn zur Alleinvertretung ermächtigt haben. Im Übrigen wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 7 Geschäftsführervergütung

- (1) Solange die Komplementärin ausschließlich für die Gesellschaft tätig ist, werden ihr von dieser sämtliche Ausgaben und Aufwendungen für die Geschäftsführung sowie die kompletten Kosten der Verwaltung (Kostenaufwandsersatz) erstattet, sobald sie entstehen.
- (2) Die Komplementärin erhält ferner eine jährlich, jeweils zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zu bezahlende Vorabvergütung in Höhe von 5% ihres eingezahlten Stammkapitals, das zu Beginn des Geschäftsjahres in ihrer Bilanz ausgewiesen ist.

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die von den Gesellschaftern in Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschluss.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit des abgestimmten Festkapitals gefasst. Einer Mehrheit von drei Vierteln des abstimmenden Festkapitals bedürfen jedoch folgende Maßnahmen:
 - die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - die Ausschließung eines Gesellschafters;
 - die Aufnahme eines Gesellschafters;
 - die Auflösung der Gesellschaft;
 - die Fortsetzung der Gesellschaft.
- (3) Soweit durch einen Gesellschafterbeschluss Sonderrechte, einschließlich Entnahmerechte, einzelner Gesellschafter betroffen werden, ist die Zustimmung dieser Gesellschafter erforderlich.
- (4) Abgestimmt wird nach Festkapitalanteilen. Je 500,00 € eines Festkapitalanteils gewähren eine Stimme.
- (5) Gesellschafterbeschlüsse werden in Versammlungen gefasst, die durch jeden allein geschäftsführungsbefugten Gesellschafter einberufen werden können und einzuberufen sind.

Darüber hinaus können mit Zustimmung aller Gesellschafter Beschlüsse auch außerhalb einer Versammlung schriftlich, mündlich, telefonisch oder telegrafisch gefasst werden.

§ 9 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss ist von der Komplementärin innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und den anderen Gesellschaftern zu überreichen.
- (2) Der Jahresabschluss hat den handelsrechtlichen Vorschriften zu entsprechen. Sofern notwendig, sind eine gesonderte Bilanz sowie eine GuV-Rechnung nach steuerrechtlichen Vorschriften zu erstellen.

§ 10 Gewinn- und Verlustbeteiligung

- (1) Grundlage der Gewinn- und Verlustbeteiligung ist der handelsrechtliche Jahresabschluss.
- (2) Die Verteilung des Gewinns oder Verlustes erfolgt nach dem Verhältnis der Kapitalkonten I der Gesellschafter. Die Komplementärin erhält ferner eine jährlich, jeweils zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zu bezahlende Vorabvergütung, siehe § 7 dieses Vertrages.

§ 11 Vertragsdauer

Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

§ 12 Kündigung und Ausscheiden eines Gesellschafters

- (1) Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft kann mit achtzehnmonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (2) Kündigt ein Gesellschafter, können die übrigen Gesellschafter die Gesellschaft fortsetzen bzw. kann der verbleibende Gesellschafter die Gesellschaft fortsetzen. Der kündigende Gesellschafter scheidet dann mit dem Wirksamwerden der Kündigung aus der Gesellschaft aus.
- (3) Das Auseinandersetzungsguthaben eines Kommanditisten ist der Buchwert seines Eigenkapitals zuzüglich eines Aufschlages i.H.v. 10 %, zur Abgeltung des Geschäftswertes und der stillen Reserven. Die Komplementärin ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt. Sie erhält im Falle des Ausscheidens keine Vergütung.
- (4) Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem ausscheidenden Gesellschafter innerhalb von 3 Jahren nach Wirksamwerden der Kündigung in gleichen Jahresraten auszuführen, wenn die Gesellschaft hierfür Sicherheit durch eine Bankbürgschaft stellt. Soweit die Sicherheit nicht gewährt wird, ist das Auseinandersetzungsguthaben sofort fällig. Bei einer ratierlichen Zahlung ist die erste Jahresrate mit Ablauf des Geschäftsjahres, das der Kündigung folgt, fällig. Der jeweils geschuldete Rest ist mit 3 % jährlich zu verzinsen.
- (5) Im Übrigen wird die Gesellschaft weder durch Kündigung eines Gesellschafters oder Gesellschaftsgläubigers noch durch die Eröffnung Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters noch durch Pfändung des Auseinandersetzungsguthabens eines Gesellschafters durch dessen Gläubiger aufgelöst; vielmehr scheidet der Gesellschafter, in dessen Person eines der vorstehend genannten Ereignisse eintritt, aus der Gesellschaft aus. Das in diesen Fällen ebenfalls in 3 Jahresraten auszuführende Auseinandersetzungsguthaben wird nicht verzinst.

§ 13 Erbfolge

Beim Tod eines Kommanditisten werden die Erben mit dem Buchwert der Beteiligung des Erblassers zuzüglich eines Aufschlages i. H. v. 10 %, zur Abgeltung des Geschäftswertes sowie der stillen Reserven, abgefunden. Die Gesellschaft wird fortgeführt.

§ 14 Ausschluss von Gesellschaftern

- (1) Die Ausschließung eines Gesellschafters ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in der Person des betroffenen Gesellschafters zulässig. Unzulässig ist sie, wenn nur noch ein unbeschränkt haftender Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt ist und dieser ausgeschlossen werden soll.
- (2) Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn ein Gesellschafter die Interessen der Gesellschaft in schuldhafter Weise grob verletzt hat bzw. wenn den übrigen Gesellschaftern eine weitere Zusammenarbeit nicht zuzumuten ist oder wenn durch ein Verbleiben des betroffenen Gesellschafters der Bestand der Gesellschaft ernstlich gefährdet wäre.
- (3) Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens erfolgt auch in diesem Fall nach § 11 Abs. 2 und 3 dieses Vertrages.

§ 15 Abtretung eines Gesellschaftsanteils

Die Abtretung eines Gesellschaftsanteils an einen Dritten, bspw. Veräußerung oder Schenkung des Geschäftsanteils durch den Gesellschafter, ist nur mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter zulässig.

§ 16 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sie haben nicht die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen sind so umzudeuten, dass der mit ihnen beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Ist eine Umdeutung nicht möglich, sind die Vertragsschließenden verpflichtet, eine Vereinbarung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Erklärung der Vertragsteile verzichtet werden.

Musterstadt, den _____

Musterverwaltungs GmbH

Vertreten durch die Geschäftsführerin

(Unterschrift – GF der Musterverwaltungs GmbH)

Die Kommanditistin

(Unterschrift – Frau Muster)

Protokoll
über die
Gesellschafterversammlung
der
Musterhandels GmbH & Co. KG

Der Gesellschaftsvertrag wird wie folgt geändert – Änderung der Firma:

Nachtrag X
zum Gesellschaftsvertrag vom xx.xx.xxxx

§ 1 Firma, Sitz wird **ab xx.xx.xxxx** wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Firma der Kommanditgesellschaft lautet
Musterhandels DEUTSCHLAND GmbH & Co. KG.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Musterstadt, Musterweg 1.
- (3) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus oder wird er ausgeschlossen, und ist sein Name Bestandteil der Firma, so willigt er unwiderruflich ein, die Firma unter Verwendung seines Namens fortzuführen. Ein Entgelt erhält dieser Gesellschafter hierfür nicht.

Musterstadt, den _____

Musterverwaltungs GmbH

Vertreten durch die Geschäftsführerin

(Unterschrift – GF der Musterverwaltungs GmbH)

Die Kommanditistin

(Unterschrift - Frau Muster)

Handelsregister A – GmbH & Co. KG

Handelsregister A des Amtsgerichts Mannheim

Numer der Firma:
Seite 1 von 1

HRA _____

Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niedersassung, inländische Geschäftsanschrift, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens	e) Allgemeine Vertretungsregelung b) Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vorstand, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Rechtsform, Beginn und Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse c) Kommanditisten, Mitglieder	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1	a) H-GmbH & Co. KG b) Geschäftsanschrift: c) Geschäftsanschrift:	a) Jeder persönlich haftende Gesellschafter vertritt einzeln. Jeder persönlich haftende Gesellschafter sowie dessen jeweilige Geschäftsführer sind befugt, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen. b) Persönlich haftender Gesellschafter: H-Verwaltung GmbH, (Amtsgericht HRB		a) Kommanditgesellschaft c) Kommanditist: H, Manfred, Einlage: 10.000,00 EUR. Kommanditist: H, Walter, Einlage: 10.000,00 EUR.	a) 19.02.2013
2			Einzelprokura: H, C		a) 27.07.2017 Knauf

für die persönlich haftende Gesellschaft wird **keine Beteiligungquote** genannt

genannt werden die Einlagen der Kommanditisten **ohne** eine Aussage über den Betrag der vom Komplementär geleisteten Einlage. Somit sind keine sicheren Aussagen über Beteiligungsquoten möglich!

Keine Aussage über den wirtschaftlich Berechtigten

Handelsregister B – GmbH

Handelsregister B des Amtsgerichts

Nummer der Firma: _____
Seite 1 von 1

HRB _____

Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens	Grund- oder Stammkapital	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1	a) GmbH b) G c) Geschäftsanschrift: 6, 71 G	25.000,00 EUR	a) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, vertreten zwei gemeinsam oder ein Geschäftsführer mit einem Prokuristen. b) Geschäftsführer: Christoph		a) Gesellschaft mit beschränkter Haftung Gesellschaftsvertrag vom 08.08.2018. b) Die Gesellschaft ist entstanden durch formwechselnde Umwandlung der Kommanditgesellschaft unter der Firma "W H GmbH & Co. KG", G (Amtsgericht:) gemäß § 190 ff. UmwG. Auf die bei Gericht eingereichten Urkunden wird Bezug genommen.	a) 23.10 b)

Nicht ersichtlich:
• Eigentümer
• Beteiligungsquote

↳ diese Angaben ergeben sich aus der Gesellschafterliste

Der HR-Registerauszug macht keine Angaben zu „wirtschaftlich Berechtigten“

↳ anders Gesellschafterliste (auch im Unternehmensregister einsehbar)

GRUNDBUCHAMT [REDACTED]
Amtsgerichtsbezirk [REDACTED]
Mail: [REDACTED]

Unbeglaubigte Abschrift

aus dem Grundbuch von [REDACTED]

Nr. [REDACTED]

Die angeschlossene Fotokopie gilt als Abschrift.
Diese besteht aus 11 Blättern.

Gefertigt am [REDACTED] GRG.-Nr. [REDACTED]

Keine Eintragungen sind vermerkt:

Bestandsverzeichnis II
~~Abteilung II / Veränderungsspalte Abteilung II~~
~~Abteilung III / Veränderungsspalte Abteilung III~~

Zur Beachtung !

Alle in der Urschrift vorgenommenen Rotunterstreichungen und diagonale Rötungen erscheinen in diesem Lichtbild schwarz. Sie bedeuten, daß die so gekennzeichneten Eintragungen gegenstandslos oder gelöscht sind. Da in Ausnahmefällen in der Urschrift tatsächlich schwarze Unterstreichungen vorkommen, ist für eine Löschung der dazugehörige Löschungs- oder Abschreibungsvermerk maßgeblich.

Stand: 01.10.2025

0 Amtsgerichtsbezirk [redacted] Grundbuch von [redacted] Nr. [redacted] Einlegebogen

1 Bestandsverzeichnis 1

Laufende Nummer der Grundstücke	Bisherige laufende Nummer der Grundstücke	Bezeichnung der Grundstücke und der mit dem Eigentum verbundenen Rechte		Größe				
		a) Gemarkung (Nur bei Abweichung v. Grundbesitz.)	b) Karte	c) Wirtschaftsart und Lage	ha	a	qm	
1	2	3			4			
1	-	-	510	Hof- und Gebäudefläche, Betriebsgebäude	-	7	54	
2	-	Recht auf Bebauung bis zur Grundstücksgrenze von Flst. Nr. 514/1, eingetragen in Band 69 Heft 14, Abt. II Nr. 11.					-	-
3	-	Überfahrtsrecht über Flst.Nr. 514/1, eingetragen in Band 69 Heft 14, Abt. II Nr. 10.					-	-
4	-	-	507/1	Gebäude- und Freifläche Hof- und Gebäudefläche, [redacted]	-	14	61	
5	-	Überfahrtsrecht über Flst.Nr. 524/2, eingetragen in Band 69 Heft 14, Abt. II Nr. 14.					-	-
6	-	-	516/2	Weg Verkehrsfläche [redacted]	-	2	86	
7	-	Überfahrtsrecht über Flst.Nr. 524/2, eingetragen in Band 69 Heft 14, Abt. II Nr. 14.					-	-
8	-	Recht auf Bebauung bis zur Grundstücksgrenze von Flst.Nr. 524/2, eingetragen in Band 69 Heft 14, Abt. II Nr. 15.					-	-
9	-	-	524/2	Gebäude- und Freifläche Hof- und Gebäudefläche, Betriebsgebäude, [redacted] rdachung	-	6	43	
10	-	Überfahrtsrecht über Flst.-Nr 522/3 und 520/1, eingetragen in Band 76 Heft 21 Abt. II Nr. 10.					-	-
11	-	Wasserzuleitungsrecht über Flst.-Nr. 500, eingetragen in Band 76 Heft 21 Abt. II Nr. 11.					-	-
12	-	Überfahrtsrecht über Flst.-Nr. 506, 507, 508, 515, 516, 518, 519, 520/1, 522/3, eingetragen in Band 76 Heft 21 Abt. II Nr. 12.					-	-
13	-	Recht zur Bebauung bis zur Grundstücksgrenze von Flst.-Nr. 522/3, 523 und 500, eingetragen in Band 76 Heft 21 Abt. II Nr. 14.					-	-
9	Best.-Nr. [redacted]							

Stand: 01.10.2025

Bestand und Zuschreibungen		Abschreibungen	
Zur lfd. Nr. der Grundstücke		Zur lfd. Nr. der Grundstücke	
5	6	7	8
1 2/zu1 3/zu1 4 5/zu4 6 7/zu6 8/zu6	Von Band 76 Heft 21 hierher übertragen am 22. JANUAR 1976 <i>[Signature]</i>	1, 2, zu 1 3 zu 1	In Nr. 2857-G übertragen am 5. Juni 1984. <i>[Signature]</i>
9, 10, zu 9 11, zu 9 12, zu 9 13 zu 9	Aus Band 69 Heft 14-G übertragen am 5. Juni 1984. <i>[Signature]</i>	9, 10/ zu 9, 11/ zu 9, 12/ zu 9, 13/ zu 9 5/zu4, 7/zu6, 8/zu6	In Nr. 1051 -G Übertragen am 17. OKTOBER 1997 <i>[Signature]</i> Gelöscht am 06. MARZ 1998 <i>[Signature]</i>
	Auf das automatisierte Liegenschaftskataster zurück- geführt am 12. FEBRUAR 1990. <i>[Signature]</i>		

Fortsetzung auf Einlegebogen

Stand: 01.10.2025

0 Amtsgerichtsbezirk [redacted] Grundbuch von [redacted] Nr. [redacted] Einlegebogen Erste Abteilung 1

Lfd. Nr. der Eintragungen	Eigentümer	Lfd. Nr. der Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Grundlage der Eintragung
	1		2
1	[redacted]	1 [2] 2/zu 1 3/zu 1 4 5/zu 4 6 7/zu 6 8/zu 6	Erwerbgrund wie in Band 76 Heft 21; hierher übertragen am 22. JANUAR 1978 <i>[Signature]</i>
2	[redacted]	9, 10, zu 9 11, zu 9 12, zu 9 13, zu 9	Aufgelassen am 12. Januar 1984 und eingetragen am 5. Juni 1984. <i>[Signature]</i>
3	[redacted]	4,6,	Die Firma ist geändert. Eingegeben am 03. APRIL 2006 <i>[Signature]</i>

Best.-Nr. [redacted]

Einer

Zehner

Hundert

Stand: 01.10.2025

		Lfd. Nr. der Eintragungen	Laufende Nummer der betroffenen Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Lasten und Beschränkungen
		1	2	3
Einer	4	1	6	Kanalisationsleitungsrecht als beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Stadt [redacted]. Unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 18. September 1962 eingetragen am 16. Oktober 1962 in Band 76 Heft 21. Die Dienstbarkeit hat Rang vor den Lasten Abt. II Nr. 2, 3, 4 und 6. Hierher übertragen am 22. JANUAR 1976
	9	2	4,6	[redacted] Dienstbarkeit zugunsten der Firma [redacted]. Unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 20. Mai 1958 eingetragen am 3. Juni 1958 in Band 69 Heft 12. Aufgrund der Bewilligungen vom 23. August 1974, 23. April 1975 und 31. Oktober 1975 sind die in Band 76 Heft 21 neugebildeten Grundstücke Flst. Nr. 507/1 und 516/2 mit der Dienstbarkeit belastet. Bezüglich der Flst.Nr. 516/2 gehen die Lasten Abt. II Nr. 1, 4 und 6 im Rang vor, die Posten Abt. III Nr. 1 und 2 gehen im Rang nach. Hierher übertragen am 22. JANUAR 1976
Zwanziger	5	3	1	[redacted] Dienstbarkeit zugunsten der Firma [redacted]. Unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 18. Oktober 1962 eingetragen am 6. November 1962 in Band 76 Heft 21. Die Dienstbarkeit hat Rang vor den Lasten Abt. II Nr. 5 und 7 sowie Rang vor den Lasten Abt. III Nr. 1 und 2. Hierher übertragen am 22. JANUAR 1976
	10	4	6	Grunddienstbarkeit, bestehend in einem Überfahrtsrecht für den jeweiligen Eigentümer von Flst.Nr.524/2. Unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 2. November 1964 eingetragen in Band 76 Heft 21 und in Band 69 Heft 14, BV. II Nr. 1 vermerkt am 15. Dezember 1964. Die Dienstbarkeit hat Rang nach der Last Abt. II Nr. 1, gleichen Rang mit der Last Abt. II Nr. 6 und Rang vor der Last Abt. II Nr. 2. Hierher übertragen am 22. JANUAR 1976
Hundertter	5	5	1	Grunddienstbarkeit bestehend in einem Überfahrtsrecht für den jeweiligen Eigentümer von Flst.Nr.514/1. Unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 2. November 1964 eingetragen in Band 76 Heft 21 und in Band 69 Heft 14, BV. II Nr. 4 vermerkt am 15. Dezember 1964.
	9	Best.-Nr. [redacted]		

Stand: 01.10.2025

Amtsgerichtsbezirk

Grundbuch von

Nr.

Zweite Abteilung

Einlegebogen

1 R

Veränderungen		Löschungen	
Lfd. Nr. der Spalte 1		Lfd. Nr. der Spalte 1	
4	5	6	7
		3 5,7	Gelöscht, in Nr. 2857-G übertragen am 5. Juni 1984. <i>[Signature]</i>
		8,9, 11,12 10	In Nr. 1051 -G; mit Flst.Nr. 524/2 in Nr. 1051 -G zur Mithaft bei der Last Abt. II Nr. 1 übertragen; am 17. OKTOBER 1997 <i>[Signature]</i>
		2,4,6	Gelöscht am 06. MARZ 1998 <i>[Signature]</i>

Fortsetzung auf Einlegebogen 2

Stand: 01.10.2025

	Lfd. Nr. der Eintragungen	Laufende Nummer der betroffenen Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Lasten und Beschränkungen
	1	2	3
Einer			Die Dienstbarkeit hat Rang nach der Last Abt. II Nr. 3, gleichen Rang mit der Last Abt. II Nr. 7 und Rang nach den Posten Abt. III Nr. 1 und 2. Hierher übertragen am 22. JANUAR 1976.
	6	6	Grunddienstbarkeit bestehend in dem Recht auf Bebauung bis zur Grundstücksgrenze zugunsten des jeweiligen Eigentümers von Flst.Nr. 524/2. Unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 2. November 1964 eingetragen in Band 76 Heft 21 und in Band 69 Heft 14, BV. II Nr. 5 vermerkt am 15. Dezember 1964. Die Dienstbarkeit hat Rang nach der Last Abt. II Nr. 1, gleichen Rang mit der Last Abt. II Nr. 4 und Rang vor der Last Abt. II Nr. 3. Hierher übertragen am 22. JANUAR 1976.
Zehner	7	1	Grunddienstbarkeit, bestehend in dem Recht auf Bebauung bis zur Grundstücksgrenze zugunsten des jeweiligen Eigentümers von Flst.Nr. 514/1. Unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 2. November 1964 eingetragen in Band 76 Heft 21 und in Band 69 Heft 14, BV. II Nr. 6 vermerkt am 15. Dezember 1964. Die Dienstbarkeit hat Rang nach der Last Abt. II Nr. 3, gleichen Rang mit der Last Abt. II Nr. 5 und Rang nach den Posten Abt. III Nr. 1 und 2. Hierher übertragen am 22. JANUAR 1976.
	8	9	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten der Stadt [redacted] bestehend in der Duldung der städtischen Kanalisationsleitung und des Bäumbachwasserlaufes- und Grabens nach Maßgabe der Eintragungsbewilligung vom 08. Januar 1963 eingetragen am 11. Januar 1963 in Band 81 Heft 9. Hierher übertragen am 5. Juni 1984.
Hunderter	9	9	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten der Stadt [redacted] über Gasleitungsrechte. Gemäß Bewilligung vom 18. September 1962 eingetragen am 16. Oktober 1962 in Band 76 Heft 21-G. Hierher übertragen am 5. Juni 1984.
	10	9	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten der Stadt [redacted] über Kanalleitungsrechte. Gemäß Bewilligung vom 18. September 1962 eingetragen am 16. Oktober 1962 in Band 76 Heft 21-G. Hierher übertragen am 5. Juni 1984.
	9	Best.-Nr. [redacted]	

Stand: 01.10.2025

Amtsgerichtsbezirk _____ Grundbuchamt _____ Grundbuch von _____ Nr. _____

Zweite Abteilung 3

	Lfd. Nr. der Eintragungen	Laufende Nummer der betroffenen Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Lasten und Beschränkungen
1	1	2	3
2			
3			
4			
5	11	9	Überfahrtsrecht zu Gunsten der jeweiligen Eigentümer der Grundstücke Flst.-Nr. 506, 507, 508, 515, 516, 518, 519, 520/1 und 522/3. Gemäß Bewilligung vom 02. November 1964 eingetragen am 05. Juli 1966 in Band 69 Heft 14-G. Hierher übertragen am 5. Juni 1984.
6			
7			
8	12	9	Bebauungsrecht bis zur Grundstücksgrenze zu Gunsten der jeweiligen Eigentümer der Grundstücke Flst.-Nr. 522/3, 523 und 500. Gemäß Bewilligung vom 02. November 1964 eingetragen am 05. Juli 1966 in Band 69 Heft 14-G. Hierher übertragen am 5. Juni 1984.
9			
10			
11	13	4	Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrechte) zugunsten des jeweiligen Eigentümers von Flst.Nr. 500, 516, 516/2, 524/2 und 606/18. Unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 12. August 1998 eingetragen am 19. AUGUST 1998
12			
13			
14	14	6	Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrechte) zugunsten des jeweiligen Eigentümers von Flst.Nr. 500, 507/1, 516, 524/2 und 606/18. Unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 12. August 1998 eingetragen am 19. AUGUST 1998
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			
31			
32			
33			
34			
35			
36			
37			
38			
39			
40			
41			
42			
43			
44			
45			
46			
47			
48			
49			
50			
51			
52			
53			
54			
55			
56			
57			
58			
59			
60			
61			
62			
63			
64			
65			
66			
67			
68			
69			
70			
71			
72			
73			
74			
75			
76			
77			
78			
79			
80			
81			
82			
83			
84			
85			
86			
87			
88			
89			
90			
91			
92			
93			
94			
95			
96			
97			
98			
99			
100			

Best.-Nr. _____

Stand: 01.10.2025

Lfd. Nr. der Eintragungen	Laufende Nummer der belasteten Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Betrag	Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden
1	2	3	4
1	1,4	DM 20.000,-	Zwanzigtausend Deutsche Mark Grundschuld ohne Brief nebst mindestens 5 %, höchstens 10 % Jahreszinsen und 1/2 % Verzugszinsen zugunsten der [redacted]. Die sofortige Zwangsvollstreckung ist gegen den jeweiligen Eigentümer zulässig. Für ein Pfandrecht in Höhe von 80.000,-DM nebst bis zu 12 % Jahreszinsen und allen sonstigen Nebenleistungen ist der Vorrang vorbehalten. Unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 19. November 1962 eingetragen am 4. Dezember 1962 in Band 76 Heft 21. Die Grundschuld hat Rang nach den Lasten Abt. II Nr. 2 und 3 sowie Rang vor der Last Abt. II Nr. 5 und 7 und Rang vor der Post Abt. III Nr. 2. Hierher übertragen am 22. JANUAR 1976
2	1,4	DM 90.000,-	Neunzigtausend Deutsche Mark Grundschuld ohne Brief nebst mindestens 5 %, höchstens 10 % Jahreszinsen und 1/2 % Verzugszinsen zugunsten der [redacted]. Die sofortige Zwangsvollstreckung ist gegen den jeweiligen Eigentümer zulässig. Für ein Pfandrecht in Höhe von 80.000,-DM nebst bis zu 12 % Jahreszinsen und allen sonstigen Nebenleistungen ist der Vorrang vorbehalten. Unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 19. November 1962 eingetragen am 4. Dezember 1962 in Band 76 Heft 21. Die Grundschuld hat Rang nach den Lasten Abt. II Nr. 2 und 3 sowie Rang vor den Lasten Abt. II Nr. 5 und 7 und Rang nach der Post Abt. III Nr. 1. 22. JANUAR 1976
3	4,6,9	DM 500.000,- Euro 255.845,94	Fünfhunderttausend Deutsche Mark Grundschuld nebst 15 % Jahreszinsen und 5 % einmaliger Nebenleistung für die [redacted]. Die Grundstücke Flst.Nr. 606/18 und 516 in Nr. 1051-G sind mitbelastet. Unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 4. November 1996 eingetragen am 11. NOVEMBER 1996

Einer

Zehner

Hundert

Best.-Nr. [redacted]

Stand: 01.10.2025

Veränderungen			Löschungen		
Lfd. Nr. der Spalte 1	Betrag		Lfd. Nr. der Spalte 1	Betrag	
5	6	7	8	9	10
1	DM 20.000,--	Löschungsvormerkung für den jeweiligen Gläubiger der Post Nr. 2. Unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 19. November 1962 eingetragen am 4. Dezember 1962 in Band 76 Heft 21. Hierher übertragen am 22. JANUAR 1970	3	DM 500.000,--	Das mitbelastete Grundstück Flst.Nr. 524/2 in Nr. 1051-G zur Mithaft bei der Pfandlast Abt. III Nr. 10 übertragen am 17. OKTOBER 1997
1	DM 20.000,--	Das Grundstück Flst.-Nr. 510 ist aus der Mithaft freigegeben. Eingetragen am 5. Juni 1984.	1	DM 20.000,--	Gelöscht am 06. MÄRZ 1999
2	90.000,--		2	90.000,--	
3	DM 500.000,--	Das Grundstück Flst.Nr. 507/1 (BV.Nr. 4) ist aus der Mithaft freigegeben. Eingetragen am 17. OKTOBER 1997			
3	DM 500.000,--	Die Flst.Nr. 516/107 und Flst. Nr. 524/104 im Grundbuch Nr. 1051 -G wurden aus der Mithaft entlassen. Eingetragen am 17. OKTOBER 1997			
3	Euro 255.645,94	Umgestellt auf: zweihundertfünfundfünfzigtausendsechshundertfünfundvierzig 94/100 Euro; einhundertsiebenundzwanzigtausendachthundertzweiundzwanzig 97/100 Euro; zweihundertfünfundfünfzigtausendsechshundertfünfundvierzig 94/100 Euro; einhundertsiebenundzwanzigtausendachthundertzweiundzwanzig 97/100 Euro; einhundertfünftausendsiebenhundert-			
4	127.822,97				
5	255.645,94				
6	127.822,97				
5a	105.711,85				

Fortsetzung auf Einlegebogen 2

Stand: 01.10.2025

	0	1	2	3	4
	Amtsgerichtsbezirk	Grundbuchamt	Grundbuch von	Nummer	
					2
	Lfd. Nr. der Eintragungen	Laufende Nummer der belasteten Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Betrag DM	Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden	
Einer	1	2	3	4	
4	4	4	DM 250.000,-- Euro 127.822,97	Zweihundertfünfzigtausend Deutsche Mark Buchgrundschuld nebst 19 % Jahreszinsen für die [redacted] Der jeweilige Eigentümer ist der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen. Unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 28. August 1997 eingetragen am 10. SEPTEMBER 1997 <i>[Signature]</i>	
Zehner	5	4	DM 500.000,-- Euro 255.645,94	Fünfhunderttausend Deutsche Mark Buchgrundschuld nebst 19 % Jahreszinsen für die [redacted] Unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 17. September 1997 eingetragen am 17. OKTOBER 1997 <i>[Signature]</i>	
Hunderter	6	4	250.000,-- Euro 127.822,97	Zweihundertfünfzigtausend Deutsche Mark Buchgrundschuld nebst 19 % Jahreszinsen zugunsten der [redacted] Unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 03. Juni 1998 eingetragen am 05. JUNI 1998 <i>[Signature]</i>	
	9		Best.-Nr. [redacted]		

Stand: 01.10.2025

Amtsgerichtsbezirk

Grundbuchamt

Grundbuch von

Nummer

Dritte Abteilung
Einlegeblatt

Veränderungen			Löschungen		
Lfd. Nr. der Spalte 1	Betrag DM		Lfd. Nr. der Spalte 1	Betrag DM	
5	6	7	8	9	10
6	127.822,97	<p>elf 85/100 Euro nebst Zinsen hieraus seit dem 17. Oktober 1997 mit Rang nach dem Rest abgetreten; abgetreten mit den Zinsen seit dem 05. Juni 1998; an die</p> <p>[REDACTED]</p> <p>Eingetragen am 09. MÄRZ 2005</p> <p><i>[Signature]</i></p>			
3	Euro 255.645,94	<p>Abgetreten mit den Zinsen und sonstigen Nebenleistungen seit dem 11. November 1996 an die</p> <p>[REDACTED]</p> <p>Eingetragen am 08. MÄRZ 2006</p> <p><i>[Signature]</i></p>			
4	Euro 127.822,97	<p>Abgetreten mit den Zinsen seit dem 10. September 1997; abgetreten mit den Zinsen seit dem 17. Oktober 1997; an die</p> <p>[REDACTED]</p> <p>Eingetragen am 28. AUGUST 2006</p> <p><i>[Signature]</i></p>			
5	149.934,09				

Best.-Nr. [REDACTED]

Fortsetzung auf Einlegeblatt

Stand: 01.10.2025

Praxisfall 1: Vorräte – Der richtige Ausweis im Bereich Vorratsvermögen

#PH0033

Sachverhalt

Gegenstand der Müsli & Milch GmbH, Stuttgart, ist der Erwerb und die Weiterveräußerung von Milch- und Getreideprodukten aller Art. Im Berichtsjahr wurde sowohl mit der eigenständigen Produktion von Molkereiprodukten als auch mit der Produktion von Abfüllanlagen begonnen. Diese Joghurtabfüllanlagen werden ausschließlich an Dritte veräußert. Im Rahmen der Inventur wurden u. a. die nachfolgenden Vermögensgegenstände erfasst.

Nr.	Vermögensgegenstände	Ausweis
1.	Kunststoffbecher für die Joghurtmengen	
2.	Fremdbezogenes Hydrauliköl für die Joghurtabfüllmaschine	
3.	Fremdbezogene Geschenkartikel	
4.	Reserve- und Ersatzteile für eigengenutzte Maschinen, die nicht dem AV dienen	
5.	Heizöl in der Produktion	
6.	Geschmacksverstärker	
7.	Büromaterial	
8.	Werbematerial und Kataloge für Kunden	
9.	Vorräte der Werksküche	
10.	Nägeln, Schrauben, Lacke, Klebmaterialien	
11.	Eigenerstellte Geschenkartikel (Weihnachtsmolke)	
12.	Reinigungs- und Schmiermittel für die Produktion	
13.	Dosenmaterial (leer) für das neue Produkt „Dosenmolke“	
14.	Fremdbezogenes Steuerungsinstrument für die Konsole der Joghurtabfüllmaschine	
15.	Abfallstoffe (die der Weiterveräußerung dienen)	
16.	Abfallstoffe (die der Rückführung in die Produktion dienen)	
17.	Leihemballagen (Pfandgut, Paletten, Säcke etc.)	
18.	Farb- bzw. Konservierungsmittel für die Milchproduktion	
19.	Rohmolke zur - Weiterverarbeitung vorgesehen - Weiterveräußerung vorgesehen	
20.	Selbsterstellte Hydraulikvorrichtung, die als Ersatzteil selbstständig weiterveräußert werden soll	
21.	Einzubauende Pumpe für die Joghurtabfüllmaschine (fremdbezogen)	

Fragestellung

Ordnen Sie die Vermögensgegenstände dem zutreffenden Bilanzposten zu.

Stand: 01.10.2025

Praxisfall 2: Vorräte – Verbrauchsfolgerfahren

Sachverhalt

Die bereits bekannte Gesellschaft Müsli & Milch GmbH, Stuttgart, kauft im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs Kunststoffflaschen zur Abfüllung von Kaffee-Getränken.

Im Rahmen der Vorratsbewertung möchte der kaufmännische Leiter gerne wissen, welchen Einfluss die anwendbaren Verbrauchsfolgerfahren auf den Inventurwert dieser Bestände hätten.

	Menge	Preis je Einheit (EUR)	Gesamtpreis (EUR)
Anfangsbestand	400	16,00	
Zugang Januar	100	11,00	
Zugang Mai	200	12,00	
Zugang August	400	14,00	
Summe			
Endbestand	100		
Alternative Endbestände:		Fiktive AK/HK:	
A. 400			
B. 600			
C. 300			

Fragestellung

Ermitteln Sie auf Basis der nachfolgenden Mengen und Preisentwicklung die Inventurwerte in Abhängigkeit von der jeweils angewendeten Methode für die verschiedenen Endbestände.

Praxisfall 3: Vorräte – Umfang der Herstellungskosten

Sachverhalt

Im Rahmen der Herstellung der Joghurtabfüllanlagen und Joghurtprodukten fallen u. a. die nachfolgend aufgeführten Geschäftsvorfälle an.

	Geschäftsvorfall	Aufwandsgruppe Handelsbilanz
1.	Abfüllkosten in der Molkerei	
2.	Energiekosten für die Fertigung	
3.	Qualitätskontrolle am Wareneingang	
4.	Gewinnabhängige, vertragliche Beteiligung der AN in der Fertigung	
5.	Innenverpackung der Milchprodukte (Tetra-pack)	
6.	Versicherungsprämie für Ausstellungsräume der Produkte	
7.	Gehalt Leiter Einkauf	
8.	Lagerkosten für die prob. Joghurts (führt zur Erhöhung der notwendigen Keimzahl)	
9.	Aufräumarbeiten in der Produktionshalle	
10.	Ausbildungskosten (AZUBI / Lehrpersonal)	
11.	Garantieleistungen	
12.	Nichtvertragliche Ergebnisbeteiligung der AN in der Fertigung	
13.	Außenverpackung der Milchprodukte (Paletten)	
14.	Kraftfahrzeugsteuer und Versicherungsprämie AD	
15.	Lagerkosten für die Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe	
16.	Lagerkosten für die UE und FE	
17.	Hilfslöhne	
18.	Forschungsaufwendungen für Produkte, die sich bereits in der Fertigung befinden	
19.	Umsatzlizenz für veräußerte Produkte	

Stand: 01.10.2025

	Geschäftsvorfall	Aufwandsgruppe Handelsbilanz
20.	Körperschaftsteuer	
21.	Grundsteuer	
22.	Betriebsausflug in die Schweiz	
23.	Gehalt für Werkstattmeister	
24.	Leasingraten für Produktionsanlage	
25.	Transport von FE in Auslieferungsläger	
26.	Kindergartenbetreuungskosten	

Fragestellung

Ordnen Sie diese Geschäftsvorfälle der jeweiligen Aufwandsgruppe (Materialeinzelkosten, Materialgemeinkosten, Fertigungseinzelkosten etc.) in § 255 Abs. 2 HGB zu.

Praxisfall 4: Vorräte – Verlustfreie Bewertung

Sachverhalt

Die Türanlagen GmbH aus Freiburg stellt automatische Schiebe- und Karusselltüren her. Im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses müssen die nachfolgenden zwei Projekte bewertet werden. Hierzu stehen Ihnen die folgenden Daten und Informationen zur Verfügung:

	Projekt 1 EUR	Projekt 2 EUR
Verkaufspreis (netto)	172.500	184.000
Angefallene Herstellungskosten bis 31.12.	135.000	100.000
Insgesamt geplante Herstellungskosten	125.000	140.000
Fertigstellungsgrad	100 %	55 %
Vertriebskostenzuschlag auf geplante HK	10 %	10 %
Verwaltungskostenzuschlag auf geplante HK	10 %	10 %
Durchschnittlicher Gewinnzuschlag	15 %	15 %
Lt. Kaufvertrag gewährter Skonto	3 %	3 %

Fragestellung

1. Überprüfen Sie diese Projekte auf verlustfreie Bewertung.
2. Was würde passieren, wenn die Gesellschaft aus einem Projekt, bei dem bislang keine Herstellungskosten angefallen sind, einen Verlust i. H. v. EUR 20.000 erwartet?

Praxisfall 5: Vorräte – Buchung der Bestandsveränderung

Sachverhalt

Die Ausbildungs GmbH hat ihre Vorräte zum Bilanzstichtag aufgenommen und bewertet. Danach sind folgende Vorräte noch auf Lager:

	EUR
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe:	2.201.381,71
unfertige Erzeugnisse:	2.663.342,00
fertige Erzeugnisse:	1.064.216,00
Handelswaren:	200.000,00

Aus der Ihnen vorliegenden Finanzbuchhaltung können Sie die folgenden Informationen entnehmen:

	31.12. EUR
Bestandskonto RHB-Stoffe:	2.100.000,00
Bestandskonto unfertige Erzeugnisse:	2.700.000,00
Bestandskonto fertige Erzeugnisse:	1.000.000,00
Bestandskonto Handelswaren:	0,00
Bestandsveränderung unfertige Erzeugnisse:	
Bestandsveränderung fertige Erzeugnisse:	

Fragestellung

Welche Abschlussbuchungen sind am Bilanzstichtag erforderlich, um im Jahresabschluss die korrekten Bestände auszuweisen?

Lösungshinweise zu Praxisfall 1: Vorräte – Der richtige Ausweis im Bereich Vorratsvermögen

#PH0039

Sachverhalt

Gegenstand der Müsli & Milch GmbH, Stuttgart, ist der Erwerb und die Weiterveräußerung von Milch- und Getreideprodukten aller Art. Im Berichtsjahr wurde sowohl mit der eigenständigen Produktion von Molkereiprodukten als auch mit der Produktion von Abfüllanlagen begonnen. Diese Joghurtabfüllanlagen werden ausschließlich an Dritte veräußert. Im Rahmen der Inventur wurden u. a. die nachfolgenden Vermögensgegenstände erfasst.

Nr.	Vermögensgegenstände	Ausweis
1.	Kunststoffbecher für die Joghurtmengen	
2.	Fremdbezogenes Hydrauliköl für die Joghurtabfüllmaschine	
3.	Fremdbezogene Geschenkartikel	
4.	Reserve- und Ersatzteile für eigengenutzte Maschinen, die nicht dem AV dienen	
5.	Heizöl in der Produktion	
6.	Geschmacksverstärker	
7.	Büromaterial	
8.	Werbematerial und Kataloge für Kunden	
9.	Vorräte der Werksküche	
10.	Nägeln, Schrauben, Lacke, Klebmaterialien	
11.	Eigenerstellte Geschenkartikel (Weihnachtsmolke)	
12.	Reinigungs- und Schmiermittel für die Produktion	
13.	Dosenmaterial (leer) für das neue Produkt „Dosenmolke“	
14.	Fremdbezogenes Steuerungsinstrument für die Konsole der Joghurtabfüllmaschine	
15.	Abfallstoffe (die der Weiterveräußerung dienen)	
16.	Abfallstoffe (die der Rückführung in die Produktion dienen)	
17.	Leihemballagen (Pfandgut, Paletten, Säcke etc.)	
18.	Farb- bzw. Konservierungsmittel für die Milchproduktion	
19.	Rohmolke - zur Weiterverarbeitung vorgesehen - zur Weiterveräußerung vorgesehen	
20.	Selbsterstellte Hydraulikvorrichtung, die als Ersatzteil selbstständig weiterveräußert werden soll	
21.	Einzubauende Pumpe für die Joghurtabfüllmaschine (fremdbezogen)	

Fragestellung

Ordnen Sie die Vermögensgegenstände dem zutreffenden Bilanzposten zu.

Stand: 01.10.2025

Lösungshinweise

Nr.	Vermögensgegenstände	Ausweis
1.	Kunststoffbecher für die Joghurtmengen	Hilfsstoff
2.	Fremdbezogenes Hydrauliköl für die Joghurtabfüllmaschine	Rohstoff
3.	Fremdbezogene Geschenkartikel	Waren (alt. Betriebsstoff)
4.	Reserve- und Ersatzteile für eigengenutzte Maschinen, die nicht dem AV dienen	Rohstoff
5.	Heizöl in der Produktion	Betriebsstoff
6.	Geschmacksverstärker	Hilfsstoff
7.	Büromaterial	Betriebsstoff
8.	Werbematerial und Kataloge für Kunden	Betriebsstoff
9.	Vorräte der Werksküche	Betriebsstoff
10.	Nägeln, Schrauben, Lacke, Klebmaterialien	Hilfsstoff
11.	Eigenerstellte Geschenkartikel (Weihnachtsmolke)	FE
12.	Reinigungs- und Schmiermittel für die Produktion	Betriebsstoff
13.	Dosenmaterial (leer) für das neue Produkt „Dosenmolke“	Hilfsstoff
14.	Fremdbezogenes Steuerungsinstrument für die Konsole der Joghurtabfüllmaschine	Rohstoff
15.	Abfallstoffe (die der Weiterveräußerung dienen)	FE
16.	Abfallstoffe (die der Rückführung in die Produktion dienen)	UE
17.	Leihemballagen (Pfandgut, Paletten, Säcke etc.)	BGA
18.	Farb- bzw. Konservierungsmittel für die Milchproduktion	Hilfsstoff
19.	Rohmolke - zur Weiterverarbeitung vorgesehen - zur Weiterveräußerung vorgesehen	Rohstoff Waren
20.	Selbsterstellte Hydraulikvorrichtung, die als Ersatzteil selbstständig weiterveräußert werden soll	FE
21.	Einzubauende Pumpe für die Joghurtabfüllmaschine (fremdbezogen)	Rohstoff

Lösungshinweise zu Praxisfall 2: Vorräte – Verbrauchsfolgevverfahren

#PH0041

Sachverhalt

Die bereits bekannte Gesellschaft Müsli & Milch GmbH, Stuttgart, kauft im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs Kunststoffflaschen zur Abfüllung von Kaffee-Getränken.

Im Rahmen der Vorratsbewertung möchte der kaufmännische Leiter gerne wissen, welchen Einfluss die anwendbaren Verbrauchsfolgevverfahren auf den Inventurwert dieser Bestände hätten.

	Menge	Preis je Einheit (EUR)	Gesamtpreis (EUR)
Anfangsbestand	400	16,00	
Zugang Januar	100	11,00	
Zugang Mai	200	12,00	
Zugang August	400	14,00	
Summe			
Endbestand	100		
Alternative Endbestände:		Fiktive AK/HK:	
A. 400			
B. 600			
C. 300			

Fragestellung

Ermitteln Sie auf Basis der nachfolgenden Mengen und Preisentwicklung die Inventurwerte in Abhängigkeit von der jeweils angewendeten Methode für die verschiedenen Endbestände.

Lösungshinweise

I. Einfach gewogener Durchschnitt

	Menge	Preis je Einheit (EUR)	Gesamtpreis (EUR)
Anfangsbestand	400	16,00	6.400
Zugang Januar	100	11,00	1.100
Zugang Mai	200	12,00	2.400
Zugang August	<u>400</u>	<u>14,00</u>	5.600
Summe	1.100	14,10	15.500

Stand: 01.10.2025

6/7 Lösungshinweise zu Praxisfall 2: Vorräte – Verbrauchsfolgevverfahren

I. Einfach gewogener Durchschnitt; Forts.

	Menge	Preis je Einheit (EUR)	Gesamtpreis (EUR)
Alternative Endbestände:		Fiktive AK/HK:	
A. 400		5.640	
B. 600		8.460	
C. 300		4.230	

II. FIFO-Methode

	Menge	Preis je Einheit (EUR)	Gesamtpreis (EUR)
Anfangsbestand	400	16,00	6.400
Zugang Januar	100	11,00	1.100
Zugang Mai	200	12,00	2.400
Zugang August	<u>400</u>	<u>14,00</u>	5.600
Summe	1.100	14,10	15.500
Endbestand	100		1.400
Alternative Endbestände:		Fiktive AK/HK:	
A. 400		5.600	
B. 600		8.000	
C. 300		4.200	

III. LIFO-Methode

	Menge	Preis je Einheit (EUR)	Gesamtpreis (EUR)
Anfangsbestand	<u>400</u>	<u>16,00</u>	6.400
Zugang Januar	100	11,00	1.100
Zugang Mai	200	12,00	2.400
Zugang August	400	14,00	5.600
Summe	1.100	14,10	15.500
Endbestand	100		1.600
Alternative Endbestände:		Fiktive AK/HK:	
A. 400		6.400	
B. 600		8.700	
C. 300		4.800	

Lösungshinweise zu Praxisfall 3: Vorräte – Umfang der Herstellungskosten

#PH0043

Sachverhalt

Im Rahmen der Herstellung der Joghurtabfüllanlagen und Joghurtprodukten fallen u. a. die nachfolgend aufgeführten Geschäftsvorfälle an.

	Geschäftsvorfall	Aufwandsgruppe Handelsbilanz
1.	Abfüllkosten in der Molkerei	
2.	Energiekosten für die Fertigung	
3.	Qualitätskontrolle am Wareneingang	
4.	Gewinnabhängige, vertragliche Beteiligung der AN in der Fertigung	
5.	Innenverpackung der Milchprodukte (Tetrapack)	
6.	Versicherungsprämie für Ausstellungsräume der Produkte	
7.	Gehalt Leiter Einkauf	
8.	Lagerkosten für die prob. Joghurts (führt zur Erhöhung der notwendigen Keimzahl)	
9.	Aufräumarbeiten in der Produktionshalle	
10.	Ausbildungskosten (AZUBI / Lehrpersonal)	
11.	Garantieleistungen	
12.	Nichtvertragliche Ergebnisbeteiligung der AN in der Fertigung	
13.	Außenverpackung der Milchprodukte (Paletten)	
14.	Kraftfahrzeugsteuer und Versicherungsprämie AD	
15.	Lagerkosten für die Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe	
16.	Lagerkosten für die UE und FE	
17.	Hilfslöhne	
18.	Forschungsaufwendungen für Produkte, die sich bereits in der Fertigung befinden	
19.	Umsatzlizenz für veräußerte Produkte	
20.	Körperschaftsteuer	
21.	Grundsteuer	

Stand: 01.10.2025

	Geschäftsvorfall	Aufwandsgruppe Handelsbilanz
22.	Betriebsausflug in die Schweiz	
23.	Gehalt für Werkstattmeister	
24.	Leasingraten für Produktionsanlage	
25.	Transport von FE in Auslieferungsläger	
26.	Kindergartenbetreuungskosten	

Fragestellung

Ordnen Sie diese Geschäftsvorfälle der jeweiligen Aufwandsgruppe (Materialeinzelkosten, Materialgemeinkosten, Fertigungseinzelkosten etc.) in § 255 Abs. 2 HGB zu.

Lösungshinweise

	Geschäftsvorfall	Aufwandsgruppe Handelsbilanz
1.	Abfüllkosten in der Molkerei	MEK oder MGK
2.	Energiekosten für die Fertigung	FGK
3.	Qualitätskontrolle am Wareneingang	MEK oder MGK
4.	Gewinnabhängige, vertragliche Beteiligung der AN in der Fertigung	VwGK
5.	Innenverpackung der Milchprodukte (Tetrapack)	MEK/MGK
6.	Versicherungsprämie für Ausstellungsräume der Produkte	VtGK
7.	Gehalt Leiter Einkauf	MGK
8.	Lagerkosten für die prob. Joghurts (führt zur Erhöhung der notwendigen Keimzahl)	FGK
9.	Aufräumarbeiten in der Produktionshalle	FGK
10.	Ausbildungskosten (AZUBI / Lehrpersonal)	VwGK
11.	Garantieleistungen	VtGK
12.	Nichtvertragliche Ergebnisbeteiligung der AN in der Fertigung	FGK
13.	Außenverpackung der Milchprodukte (Paletten)	VtGK
14.	Kraftfahrzeugsteuer und Versicherungsprämie AD	VtGK

	Geschäftsvorfall	Aufwandsgruppe Handelsbilanz
15.	Lagerkosten für die Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe	MGK
16.	Lagerkosten für die UE und FE	VtGK
17.	Hilfslöhne	MGK/FGK (i.d.R.)
18.	Forschungsaufwendungen für Produkte, die sich bereits in der Fertigung befinden	FGK
19.	Umsatzlizenz für veräußerte Produkte	VtGK
20.	Körperschaftsteuer	Keine Kosten
21.	Grundsteuer	FGK
22.	Betriebsausflug in die Schweiz	VtGK
23.	Gehalt für Werkstattmeister	VwGK
24.	Leasingraten für Produktionsanlage	FGK
25.	Transport von FE in Auslieferungsläger	VtGK
26.	Kindergartenbetreuungskosten	VwGK

Lösungshinweise zu Praxisfall 4: Vorräte – Verlustfreie Bewertung

Sachverhalt

Die Türanlagen GmbH aus Freiburg stellt automatische Schiebe- und Karusselltüren her. Im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses müssen die nachfolgenden zwei Projekte bewertet werden. Hierzu stehen Ihnen die folgenden Daten und Informationen zur Verfügung:

	Projekt 1	Projekt 2
Verkaufspreis (netto)	172.500	184.000
Angefallene Herstellungskosten bis 31.12.	135.000	100.000
Insgesamt geplante Herstellungskosten	125.000	140.000
Fertigstellungsgrad	100 %	55 %
Vertriebskostenzuschlag auf geplante HK	10 %	10 %
Verwaltungskostenzuschlag auf geplante HK	10 %	10 %
Durchschnittlicher Gewinnzuschlag	15 %	15 %
Lt. Kaufvertrag gewährter Skonto	3 %	3 %

Fragestellung

- Überprüfen Sie diese Projekte auf verlustfreie Bewertung.
- Was würde passieren, wenn die Gesellschaft aus einem Projekt, bei dem bislang keine Herstellungskosten angefallen sind, einen Verlust i. H. v. EUR 20.000 erwartet?

Lösungshinweise

Beurteilung Projekt 1:

	EUR	
Buchwert 31.12. = Herstellungskosten		135.000
Prüfung auf Abschreibungsbedarf		
Verkaufspreis	172.500	
abzgl. noch anfallender Kosten		
Herstellungskosten	0	
Verwaltungskosten (10 % von 125.000)	12.500	
Vertriebskosten (10 % von 125.000)	12.500	
Skonto (3 % von 172.500)	5.175	
ergibt verlustfreien Wert:		142.325
Überdeckung		7.325

Fazit Projekt 1: Trotz der leicht über der Planung liegenden Herstellungskosten ist das Gesamtprojekt noch kostendeckend, sodass keine Abschreibung im Sinne der verlustfreien Bewertung vorzunehmen ist.

Beurteilung Projekt 2:

	EUR	
Buchwert 31.12. = Herstellungskosten		100.000
Prüfung auf Abschreibungsbedarf		
Verkaufspreis	184.000	
abzgl. noch anfallender Kosten		
Herstellungskosten	63.000	
Verwaltungskosten (10 % von 140.000)	14.000	
Vertriebskosten (10 % von 140.000)	14.000	
Skonto (3 % von 184.000)	5.520	
ergibt verlustfreien Wert:		87.480
Unterdeckung		12.520

Fazit Projekt 2: Da die Herstellungskosten über den Planwerten liegen, liegt eine Unterdeckung vor. Im Rahmen der verlustfreien Bewertung ist daher eine Abschreibung i. H. v. Euro 12.520 vorzunehmen.

2. Da eine Abschreibung mangels angefallener Herstellungskosten nicht möglich ist, wäre eine Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften in Höhe von Euro 20.000 zu bilden.

Lösungshinweise zu Praxisfall 5: Vorräte – Buchung der Bestandsveränderung

Sachverhalt

Die Ausbildungs GmbH hat ihre Vorräte zum Bilanzstichtag aufgenommen und bewertet. Danach sind folgende Vorräte noch auf Lager:

	EUR
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe:	2.201.381,71
unfertige Erzeugnisse:	2.663.342,00
fertige Erzeugnisse:	1.064.216,00
Handelswaren:	200.000,00

Aus der Ihnen vorliegenden Finanzbuchhaltung können Sie die folgenden Informationen entnehmen:

	31.12. EUR
Bestandskonto RHB-Stoffe:	2.100.000,00
Bestandskonto unfertige Erzeugnisse:	2.700.000,00
Bestandskonto fertige Erzeugnisse:	1.000.000,00
Bestandskonto Handelswaren:	0,00
Bestandsveränderung unfertige Erzeugnisse:	
Bestandsveränderung fertige Erzeugnisse:	

Fragestellung

Welche Abschlussbuchungen sind am Bilanzstichtag erforderlich, um im Jahresabschluss die korrekten Bestände auszuweisen?

Lösungshinweise

Es sind folgende Buchungen vorzunehmen:

1. Das Bestandskonto der **RHB-Stoffe** muss zum Bilanzstichtag einen Wert von EUR 2.201.381,71 aufweisen. Die Differenz zwischen dem gebuchten Bestand von EUR 2.100.000,00 und dem tatsächlichen Bestand von EUR 2.201.381,71, d. h. EUR 101.381,71 verringern den Materialaufwand.

Umbuchung:

RHB-Stoffe an
Materialaufwand EUR 101.381,71

2. Das Bestandskonto **unfertige Erzeugnisse** weist einen um EUR 36.658,00 höheren Bestand auf als laut Inventur noch vorhanden ist. Die Bestandsverminderung ist über das Konto "Bestandsveränderung unfertige Erzeugnisse" zu buchen.

Umbuchung:

Bestandsveränderung unfertige Erzeugnisse an
unfertige Erzeugnisse EUR 36.658,00

3. Das Bestandskonto **fertige Erzeugnisse** weist einen geringeren Bestand aus als laut Inventur festgestellt wurde. Die Differenz in Höhe von EUR 64.216,00 ist nachzubuchen.

Umbuchung:

Fertigerzeugnisse an
Bestandsveränderung fertige Erzeugnisse EUR 64.216,00

4. Das Bestandskonto **Handelswaren** weist bislang noch keinen Bestand auf. Der vorhandene Bestand an Handelswaren ist daher vollständig einzubuchen.

Umbuchung:

Bestand Handelswaren an
Materialaufwand-Handelsware EUR 200.000,00

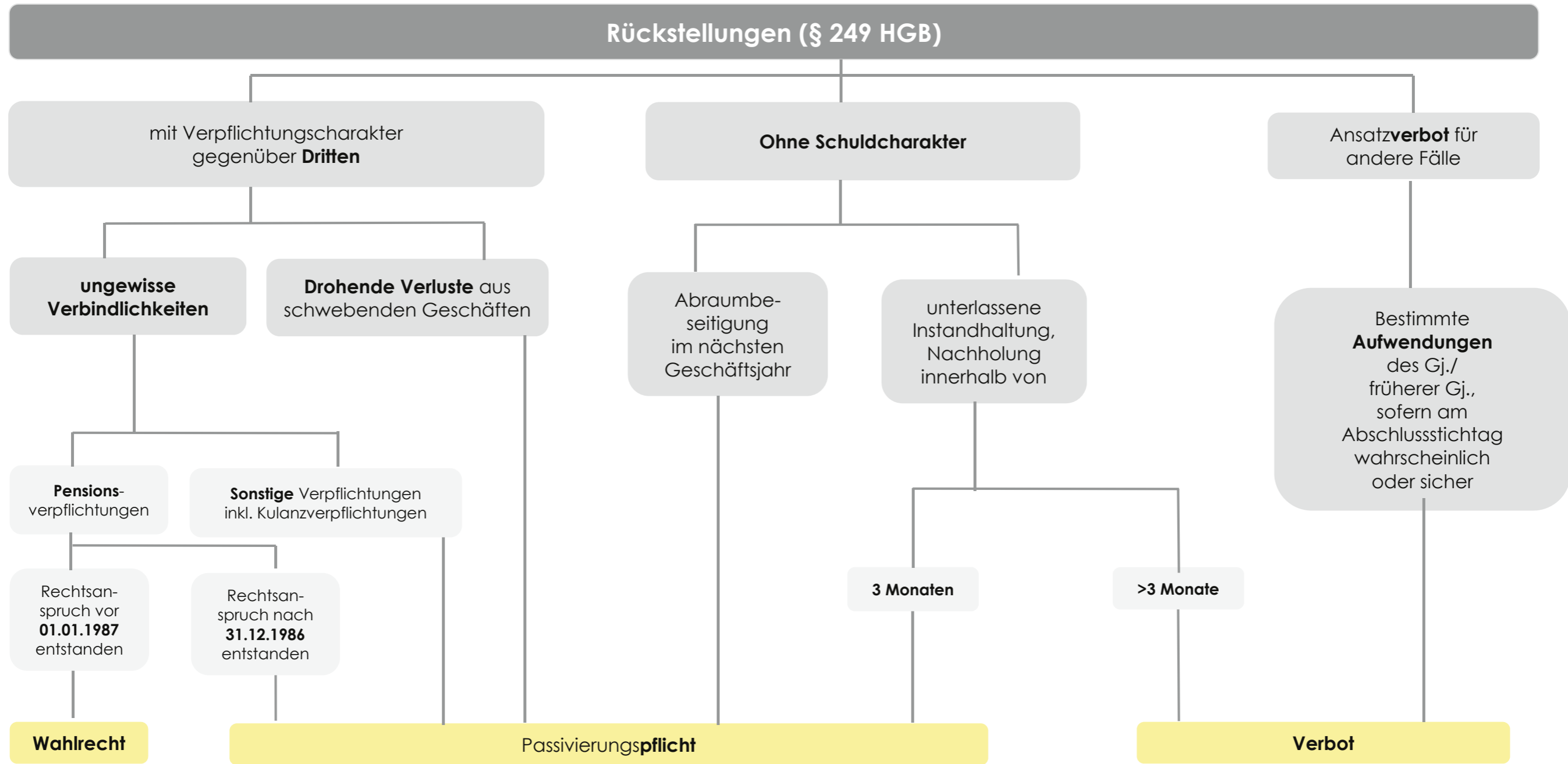
5. Überprüfung der **Bestandsveränderung unfertige und fertige Erzeugnisse** nach vollzogenen Umbuchungen:

Unfertige Erzeugnisse:

	EUR
Stand unfertige Erzeugnisse 31.12. Vj.	2.700.000,00
Stand unfertige Erzeugnisse 31.12. Gj.	2.663.342,00
Differenz:	36.658,00
Betrag lt. Konto BV unfertige Erzeugnisse	36.658,00
Abweichung:	0,00
	i. O.

Fertige Erzeugnisse:

	EUR
Stand unfertige Erzeugnisse 31.12. Vj.	1.000.000,00
Stand unfertige Erzeugnisse 31.12. Gj.	1.064.216,00
Differenz:	-64.216,00
Betrag lt. Konto BV unfertige Erzeugnisse	-64.216,00
Abweichung:	0,00
	i. O.



Stand: 01.10.2025



Abzinsungzinssätze gemäß § 253 Abs. 2 HGB / 7-Jahresdurchschnitt

		% p.a.									
Stand am		Zinssatz bei Restlaufzeiten von Jahr(en)									
Monatsende		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
2022	Dez.	0,43	0,52	0,59	0,67	0,75	0,84	0,92	1,01	1,09	1,17
2023	Jan.	0,46	0,55	0,62	0,70	0,78	0,86	0,95	1,03	1,11	1,19
	Febr.	0,50	0,60	0,66	0,74	0,82	0,90	0,98	1,06	1,14	1,22
	März	0,55	0,64	0,70	0,77	0,85	0,93	1,01	1,09	1,16	1,24
	Apr.	0,59	0,68	0,74	0,81	0,88	0,96	1,03	1,11	1,19	1,27
	Mai	0,64	0,72	0,77	0,84	0,91	0,99	1,07	1,14	1,22	1,29
	Juni	0,69	0,76	0,82	0,88	0,95	1,03	1,10	1,18	1,25	1,32
	Juli	0,74	0,81	0,86	0,93	0,99	1,06	1,14	1,21	1,28	1,35
	Aug.	0,79	0,86	0,91	0,97	1,03	1,10	1,17	1,25	1,32	1,39
	Sept.	0,84	0,91	0,95	1,01	1,08	1,15	1,21	1,29	1,36	1,43
	Okt.	0,89	0,95	1,00	1,05	1,12	1,19	1,25	1,32	1,39	1,46
	Nov.	0,94	1,00	1,03	1,09	1,15	1,22	1,28	1,35	1,42	1,49
	Dez.	0,99	1,03	1,07	1,12	1,18	1,25	1,31	1,38	1,45	1,51
2024	Jan.	1,03	1,07	1,10	1,15	1,21	1,27	1,34	1,40	1,47	1,53
	Febr.	1,08	1,11	1,14	1,19	1,24	1,31	1,37	1,43	1,50	1,56
	März	1,13	1,15	1,18	1,22	1,27	1,33	1,39	1,46	1,52	1,58
	Apr.	1,17	1,19	1,21	1,26	1,31	1,37	1,42	1,49	1,55	1,61
	Mai	1,22	1,24	1,25	1,29	1,34	1,40	1,45	1,51	1,57	1,63

Quelle: <https://www.bundesbank.de/resource/blob/650652/3f02e74fe84624d23ae4ad1b2fc0acf7/mL/abzinsungzinssaetze-data.pdf>

Abzinsungzinssätze gemäß § 253 Abs. 2 HGB / 7 - Jahresdurchschnitt

Stand am Monatsende	% p.a.									
	Zinssatz bei Restlaufzeiten von Jahren									
	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
2022 Dez.	1,24	1,30	1,36	1,40	1,44	1,47	1,49	1,51	1,53	1,54
2023 Jan.	1,26	1,32	1,37	1,42	1,46	1,48	1,50	1,52	1,54	1,55
Febr.	1,28	1,34	1,40	1,44	1,48	1,50	1,52	1,54	1,55	1,57
März	1,31	1,37	1,42	1,46	1,50	1,52	1,54	1,56	1,57	1,59
Apr.	1,33	1,39	1,44	1,48	1,52	1,54	1,56	1,58	1,59	1,60
Mai	1,36	1,41	1,46	1,51	1,54	1,56	1,58	1,60	1,61	1,62
Juni	1,39	1,44	1,49	1,53	1,57	1,59	1,60	1,62	1,63	1,64
Juli	1,42	1,47	1,52	1,56	1,60	1,62	1,63	1,65	1,66	1,67
Aug.	1,45	1,50	1,55	1,59	1,63	1,65	1,66	1,67	1,69	1,70
Sept.	1,49	1,54	1,59	1,63	1,66	1,68	1,69	1,71	1,72	1,73
Okt.	1,52	1,58	1,62	1,66	1,70	1,71	1,73	1,74	1,75	1,76
Nov.	1,55	1,60	1,65	1,69	1,72	1,74	1,75	1,76	1,77	1,78
Dez.	1,57	1,62	1,67	1,71	1,74	1,75	1,77	1,78	1,79	1,80
2024 Jan.	1,59	1,64	1,69	1,73	1,76	1,77	1,78	1,79	1,80	1,81
Febr.	1,62	1,67	1,71	1,75	1,78	1,79	1,80	1,81	1,82	1,83
März	1,64	1,69	1,73	1,77	1,80	1,81	1,82	1,83	1,84	1,85
Apr.	1,66	1,71	1,75	1,79	1,82	1,83	1,84	1,85	1,86	1,86
Mai	1,69	1,73	1,77	1,81	1,84	1,85	1,86	1,87	1,87	1,88

Quelle: <https://www.bundesbank.de/resource/blob/650652/3f02e74fe84624d23ae4ad1b2fc0acf7/mL/abzinsungzinssaetze-data.pdf>



Abzinsungzinssätze gemäß § 253 Abs. 2 HGB / 10-Jahresdurchschnitt

Stand am Monatsende		% p.a.									
		Zinssatz bei Restlaufzeiten von Jahr(en)									
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
2022	Dez.	0,59	0,68	0,76	0,86	0,96	1,07	1,17	1,27	1,37	1,47
2023	Jan.	0,62	0,70	0,77	0,87	0,97	1,08	1,18	1,28	1,38	1,47
	Febr.	0,64	0,72	0,80	0,89	0,99	1,09	1,19	1,29	1,39	1,48
	März	0,66	0,74	0,82	0,91	1,00	1,11	1,20	1,30	1,40	1,49
	Apr.	0,69	0,76	0,84	0,92	1,02	1,12	1,22	1,31	1,41	1,50
	Mai	0,72	0,79	0,86	0,94	1,03	1,13	1,23	1,32	1,41	1,50
	Juni	0,74	0,81	0,88	0,96	1,05	1,14	1,24	1,33	1,42	1,51
	Juli	0,77	0,84	0,90	0,98	1,06	1,16	1,25	1,34	1,43	1,51
	Aug.	0,80	0,86	0,92	0,99	1,08	1,17	1,26	1,35	1,44	1,52
	Sept.	0,83	0,89	0,94	1,01	1,09	1,18	1,27	1,36	1,45	1,53
	Okt.	0,86	0,91	0,96	1,03	1,11	1,20	1,28	1,37	1,46	1,54
	Nov.	0,89	0,93	0,98	1,05	1,12	1,21	1,29	1,38	1,46	1,55
	Dez.	0,91	0,95	0,99	1,06	1,13	1,22	1,30	1,39	1,47	1,55
2024	Jan.	0,94	0,97	1,01	1,07	1,14	1,23	1,31	1,39	1,47	1,55
	Febr.	0,96	0,99	1,03	1,09	1,16	1,24	1,32	1,40	1,48	1,56
	März	0,99	1,01	1,05	1,10	1,17	1,25	1,33	1,41	1,49	1,56
	Apr.	1,02	1,04	1,07	1,12	1,19	1,26	1,34	1,42	1,49	1,57
	Mai	1,04	1,06	1,09	1,14	1,20	1,28	1,35	1,43	1,51	1,58

Quelle: <https://www.bundesbank.de/resource/blob/650678/c08bbca90d0413be3d1dbd6681136502/mL/abzinsungzinssaetze-10jahre-data.pdf>

Abzinsungzinssätze gemäß § 253 Abs. 2 HGB / 10 - Jahresdurchschnitt

Stand am Monatsende	% p.a.									
	Zinssatz bei Restlaufzeiten von Jahren									
	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
2022 Dez.	1,55	1,62	1,68	1,74	1,78	1,81	1,84	1,86	1,88	1,90
2023 Jan.	1,55	1,62	1,69	1,74	1,78	1,81	1,84	1,86	1,88	1,90
Febr.	1,56	1,63	1,69	1,74	1,79	1,82	1,84	1,86	1,88	1,90
März	1,57	1,64	1,70	1,75	1,79	1,82	1,84	1,86	1,88	1,90
Apr.	1,58	1,64	1,70	1,75	1,80	1,82	1,85	1,87	1,89	1,90
Mai	1,58	1,65	1,71	1,76	1,80	1,83	1,85	1,87	1,89	1,90
Juni	1,59	1,65	1,71	1,76	1,80	1,83	1,85	1,87	1,89	1,90
Juli	1,59	1,66	1,71	1,76	1,81	1,83	1,85	1,87	1,89	1,90
Aug.	1,60	1,66	1,72	1,77	1,81	1,83	1,85	1,87	1,89	1,90
Sept.	1,61	1,67	1,72	1,77	1,81	1,84	1,86	1,88	1,89	1,91
Okt.	1,62	1,68	1,73	1,78	1,82	1,84	1,86	1,88	1,90	1,91
Nov.	1,62	1,68	1,74	1,78	1,82	1,85	1,87	1,88	1,90	1,91
Dez.	1,62	1,68	1,74	1,78	1,82	1,84	1,86	1,88	1,90	1,91
2024 Jan.	1,62	1,68	1,74	1,78	1,82	1,84	1,86	1,88	1,89	1,91
Febr.	1,63	1,69	1,74	1,79	1,82	1,85	1,86	1,88	1,89	1,91
März	1,63	1,69	1,74	1,79	1,83	1,85	1,86	1,88	1,89	1,91
Apr.	1,64	1,70	1,75	1,79	1,83	1,85	1,87	1,88	1,90	1,91
Mai	1,65	1,70	1,75	1,80	1,83	1,85	1,87	1,89	1,90	1,91

Quelle: <https://www.bundesbank.de/resource/blob/650678/c08bbca90d0413be3d1dbd6681136502/mL/abzinsungzinssaetze-10jahre-data.pdf>

Praxisfall 1: Quahog Anlagenbau AG – Bilanzierung Rückstellungen

Sachverhalt

Peter Griffin ist neuer Vertriebsmitarbeiter bei der Quahog Anlagenbau AG (Bilanzstichtag: 31. Dezember 01).

Stolz verkauft Peter Griffin seine erste Anlage an einen Kunden zu einem Festpreis von 25.000 GE. Der Vertrag wurde rechtskräftig am 1. Dezember 01 geschlossen. Vereinbarter Liefertermin (Betriebsübergabe) ist der 15. Dezember 02.

Aufgrund der derzeitigen, sehr guten Auslastung kann die Quahog Anlagenbau AG jedoch erst in 02 mit der Produktion beginnen.

Peter Griffin spricht in einem Meeting Controller Dan Quagmire an. Quagmire schätzt die variablen Produktionskosten für die Anlage auf 20.000 GE.

Gemeinkosten des Produktionsbereichs entstehen voraussichtlich in Höhe von 10.000 GE. Allgemeine Verwaltungs- und Vertriebskosten fallen voraussichtlich in Höhe von 5.500 GE an. Das Controlling rechnet mit Kostensteigerungen und einem Zinssatz von je 5 %.

Fragestellung

Wie ist der Sachverhalt in der Handels- und Steuerbilanz der Quahog Anlagenbau AG zum 31. Dezember 01 zu bilanzieren?

Stand: 01.10.2025

Praxisfall 2: Schlaumeier GmbH – Bilanzierung Rückstellungen

Sachverhalt

Seit 01 schließt die Schlaumeier GmbH keine Versicherung für den Untergang bzw. die Beschädigung des eigenen Transportgutes mehr ab. Der Geschäftsführer erzählt Ihnen, dass er hierdurch 15.000 GE pro Jahr spart.

Nach den Erfahrungen aus der Vergangenheit weiß die Gesellschaft, dass im Durchschnitt alle fünf Jahre mit einem größeren Unfall gerechnet werden muss.

Die Schäden am eigenen Transport betragen zwischen 20.000 GE und 100.000 GE. Ein laufzeitäquivalenter Zinssatz beträgt 5 %.

Fragestellung

Wie ist der Sachverhalt zum Bilanzstichtag 31. Dezember 01 in der Handels- und Steuerbilanz zu behandeln?

Praxisfall 3: Stan Smith GmbH & Co. KG – Bilanzierung Rückstellungen

Sachverhalt

Bei der Renovierung einer Produktionshalle im Juni 01 der Stan Smith GmbH & Co. KG wurde festgestellt, dass der Boden unter der Halle durch ausgelaufenes Öl großflächig kontaminiert wurde. Der Geschäftsführer der Stan Smith GmbH & Co. KG meldet das der zuständigen Behörde im Juni 01.

Im Dezember 01 erreicht den Geschäftsführer ein Schreiben der Behörde (Verwaltungsakt), in dem die Unternehmung aufgefordert wird, den belasteten Boden bis Ende 03 zu dekontaminieren.

Laut Kostenvoranschlag eines Spezialisten betragen die Sanierungskosten rund GE 500.000. Der Zinssatz beträgt 5 %.

Fragestellung

Ist in der Handels- und Steuerbilanz der Stan Smith GmbH & Co. KG eine Rückstellung anzusetzen?

Praxisfall 4: Bruchbude OHG – Bilanzierung Rückstellungen

Sachverhalt

Die Bruchbude OHG nutzt zur Herstellung von Zahnrädern eine Maschine. Kurz vor dem Bilanzstichtag 31. Dezember 01 wird diese Maschine durch eine Unachtsamkeit eines Mitarbeiters beschädigt.

Die für die Reparatur beauftragte Unternehmung Tüftler eK kann erst in 02 die Arbeiten durchführen. Da die Teile auch von einer anderen Maschine produziert werden können, überlegt sich die Geschäftsleitung, wann sie die Maschine reparieren lassen soll.

Tüftler eK bietet zwei Zeiträume an, in der sie die Maschine reparieren kann:

- a. Monat Februar 02: Kostenvoranschlag: GE 50.000
- b. Monat Mai 02: Kostenvoranschlag: GE 45.000

Fragestellung

Die Geschäftsleitung zögert mit der Auftragsvergabe und möchte von Ihnen wissen, welche Auswirkungen beide Alternativen für die Handelsbilanz zum 31. Dezember 01 haben.

Stand: 01.10.2025

Praxisfall 5: New Business GmbH – Bilanzierung Rückstellungen

#PH0059

Sachverhalt

Aus der Personalabteilung hat Herr Fraglich (Leiter Rechnungswesen) für die Jahresabschlusserstellung 01 eine anonymisierte Liste erhalten.

Auf dieser Liste wird ein Mitarbeiter aufgeführt, dem noch zehn Tage Urlaub für 01 zustehen.

Der Mitarbeiter erhält monatlich eine Vergütung von GE 4.000, ein einmalig gezahltes Urlaubsgeld von GE 2.000 sowie eine Tantieme von GE 5.000.

Zudem erhält der Mitarbeiter Sachbezüge (KfZ-Überlassung) in einem Wert von ca. GE 500 pro Monat gewährt.

Herr Fraglich hat interne Auswertungen aus dem Personal vorliegen, die von 220 Arbeitstagen pro Jahr ausgehen. Der Mitarbeiter nimmt die zehn Tage "Alturlaub" im Februar 02.

Fragestellung

Wie ist die Urlaubsrückstellung in der Handels- und Steuerbilanz zu bewerten?

Stand: 01.10.2025

Lösungshinweise zu Praxisfall 1: Quahog Anlagenbau AG – Bilanzierung Rückstellungen

Sachverhalt

Peter Griffin ist neuer Vertriebsmitarbeiter bei der Quahog Anlagenbau AG (Bilanzstichtag: 31. Dezember 01). Stolz verkauft Peter Griffin seine erste Anlage an einen Kunden zu einem Festpreis von 25.000 GE. Der Vertrag wurde rechtskräftig am 1. Dezember 01 geschlossen. Vereinbarter Liefertermin (Betriebsübergabe) ist der 15. Dezember 02.

Aufgrund der derzeitigen, sehr guten Auslastung kann die Quahog Anlagenbau AG jedoch erst in 02 mit der Produktion beginnen. Peter Griffin spricht in einem Meeting Controller Dan Quagmire an. Quagmire schätzt die variablen Produktionskosten für die Anlage auf 20.000 GE. Gemeinkosten des Produktionsbereichs entstehen voraussichtlich in Höhe von 10.000 GE. Allgemeine Verwaltungs- und Vertriebskosten fallen voraussichtlich in Höhe von 5.500 GE an. Das Controlling rechnet mit Kostensteigerungen und einem Zinssatz von je 5 %.

Fragestellung

Wie ist der Sachverhalt in der Handels- und Steuerbilanz der Quahog Anlagenbau AG zum 31. Dezember 01 zu bilanzieren?

Lösungshinweis

Handelsbilanz

Ansatz: Eine Drohverlustrückstellung ist dann zu bilden, wenn das zu künftigen Verlusten führende Ereignis im Entstehen begriffen ist.

Vertragsabschluss (= rechtliche Verpflichtung) für die Erstellung/Lieferung der Anlage war der 1. Dezember 01, also vor dem Bilanzstichtag 31. Dezember 01.

Beide Seiten haben die Vertragsverpflichtungen bis zum Bilanzstichtag noch nicht erfüllt (schwebendes Geschäft). Aus dem Geschäft droht ein Verlust, da der fixe Kaufpreis unter den geschätzten Kosten liegt.

In der Handelsbilanz zum 31. Dezember 01 ist nach § 249 Abs. 1 S. 1 HGB eine Drohverlustrückstellung auszuweisen. Die vorrangige Vorratsabwertung scheidet im vorliegenden Fall aus.

Bewertung: Nach § 253 Abs. 1 S. 2 HGB sind Rückstellungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages anzusetzen.

Gemäß IDW RS HFA 4 Tz. 33 ff. ist bei der Ermittlung der Drohverluste von den auf das schwebende Geschäft aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten auszugehen (Vollkosten).

Als Vollkosten sind dabei die Einzel- und Gemeinkosten des Produktionsbereichs sowie eventuelle direkt zurechenbare Sondereinzelkosten des Vertriebs und sonstige, direkt zurechenbare Kosten (z. B. Lagerkosten), nicht jedoch allgemeine Verwaltungs- und Vertriebskosten zu verstehen.

Die allgemeinen Verwaltungs- und Vertriebskosten von 5.500 GE sind nicht zu berücksichtigen!

Am Abschlussstichtag vorhersehbare zukünftige Preis- und Kostenänderungen, die sich auf die Höhe des zu erwartenden Verlustes auswirken, sind dementsprechend bei der Ermittlung des drohenden Verlustes zu berücksichtigen, sofern sie auf begründeten Erwartungen beruhen. Die Kosten- und Preissteigerungen sind mit 5 % anzusetzen.

Die Restlaufzeit beträgt weniger als ein Jahr. Eine Abzinsung nach § 253 Abs. 2 S. 1 HGB ist nicht vorzunehmen.

Erwartete Erträge aus dem Absatzgeschäft	GE 25.000
./. bereits aktivierte Anschaffungs- oder Herstellungskosten	GE 0
./. noch entstehende Aufwendungen unter Berücksichtigung der Kostensteigerung 5 %	GE 31.500
= Drohende Verluste	GE 6.500

Die Rückstellung für drohende Verluste aus Absatzgeschäften ist mit 6.500 GE unter den sonstigen Rückstellungen auszuweisen.

Steuerbilanz

Nach § 5 Abs. 4a Satz 1 EStG dürfen Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften nicht gebildet werden.

Lösungshinweise zu Praxisfall 2: Schlaumeier GmbH – Bilanzierung Rückstellungen

Sachverhalt

Seit 01 schließt die Schlaumeier GmbH keine Versicherung für den Untergang bzw. die Beschädigung des eigenen Transportgutes mehr ab. Der Geschäftsführer erzählt Ihnen, dass er hierdurch 15.000 GE pro Jahr spart.

Nach den Erfahrungen aus der Vergangenheit weiß die Gesellschaft, dass im Durchschnitt alle fünf Jahre mit einem größeren Unfall gerechnet werden muss. Die Schäden am eigenen Transport betragen zwischen 20.000 GE und 100.000 GE. Ein laufzeitäquivalenter Zinssatz beträgt 5 %.

Fragestellung

Wie ist der Sachverhalt zum Bilanzstichtag 31. Dezember 01 in der Handels- und Steuerbilanz zu behandeln?

Lösungshinweis

Rückstellungen dürfen in der Handelsbilanz nur für die in § 249 HGB aufgeführten Fälle gebildet werden.

Voraussetzung für die Bildung einer Rückstellung wäre unter anderem, dass eine Außenverpflichtung vorliegt.

Diese fehlt gerade in diesem Fall. Es handelt sich um eine **sogenannte Aufwandsrückstellung**, für die im HGB keine Rückstellung mehr gebildet werden darf.

Über das Maßgeblichkeitsprinzip gilt das auch für die Steuerbilanz.

Lösungshinweise zu Praxisfall 3: Stan Smith GmbH & Co. KG – Bilanzierung Rückstellungen

Sachverhalt

Bei der Renovierung einer Produktionshalle im Juni 01 der Stan Smith GmbH & Co. KG wurde festgestellt, dass der Boden unter der Halle durch ausgelaufenes Öl großflächig kontaminiert wurde. Der Geschäftsführer der Stan Smith GmbH & Co. KG meldet das der zuständigen Behörde im Juni 2024.

Im Dezember 01 erreicht den Geschäftsführer ein Schreiben der Behörde (Verwaltungsakt), in dem die Unternehmung aufgefordert wird, den belasteten Boden bis Ende 03 zu dekontaminieren. Laut Kostenvoranschlag eines Spezialisten betragen die Sanierungskosten rund GE 500.000. Der Zinssatz beträgt 5 %.

Fragestellung

Ist in der Handels- und Steuerbilanz der Stan Smith GmbH & Co. KG eine Rückstellung anzusetzen?

Lösungshinweis

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Rückstellung für Altlasten. Eine Rückstellung für Altlasten als Verbindlichkeitsrückstellung im Sinne des § 249 HGB setzt zunächst eine Altlast voraus.

Unter Altlast versteht man eine gefahrenträchtige Verunreinigung des Bodens und/oder des Grundwassers. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass eine hinreichende Konkretisierung der Verpflichtung besteht, so dass die Unternehmung mit einer ernsthaften Inanspruchnahme zu rechnen hat.

Dies setzt eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung voraus, die gegeben ist, wenn die zuständige Behörde von dem Vorfall Kenntnis erlangt und einen Verwaltungsakt erlassen hat, mit dem dem Unternehmen ein bestimmtes Handeln auferlegt worden ist. Ob gegen den Verwaltungsakt Widerspruch oder Klage einreicht worden ist, ist ohne Belang.

Im vorliegenden Fall ist der Boden kontaminiert, die Behörde hat Kenntnis darüber erlangt und einen Verwaltungsakt erlassen. In der Handels- und Steuerbilanz ist eine Rückstellung anzusetzen.

Lösungshinweise zu Praxisfall 4: Bruchbude OHG – Bilanzierung Rückstellungen

Sachverhalt

Die Bruchbude OHG nutzt zur Herstellung von Zahnrädern eine Maschine. Kurz vor dem Bilanzstichtag 31. Dezember 01 wird diese Maschine durch eine Unachtsamkeit eines Mitarbeiters beschädigt.

Die für die Reparatur beauftragte Unternehmung Tüftler eK kann erst in 02 die Arbeiten durchführen. Da die Teile auch von einer anderen Maschine produziert werden können, überlegt sich die Geschäftsleitung, wann sie die Maschine reparieren lassen soll. Tüftler eK bietet zwei Zeiträume an, in der sie die Maschine reparieren kann:

- a. Monat Februar 02: Kostenvoranschlag: GE 50.000
- b. Monat Mai 02: Kostenvoranschlag: GE 45.000

Fragestellung

Die Geschäftsleitung zögert mit der Auftragsvergabe und möchte von Ihnen wissen, welche Auswirkungen beide Alternativen für die Handelsbilanz zum 31. Dezember 01 haben.

Lösungshinweis

Die unterlassene Instandhaltung ist eine reine Innenverpflichtung. Eine Innenverpflichtung führt zu einer Aufwandsrückstellung, für die seit BilMoG grundsätzlich keine Rückstellung mehr anzusetzen ist (fehlende abstrakte Passivierungsfähigkeit).

Gleichwohl regelt § 249 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 HGB, dass im Geschäftsjahr unterlassene Instandhaltungsaufwendungen, die **innerhalb von drei Monaten** nachgeholt werden, die Bildung einer Rückstellung erfordert. Voraussetzung ist jedoch, dass die Reparatur innerhalb von drei Monaten beendet wird.

Somit gilt für den Vorschlag a. in der Handelsbilanz zum 31. Dezember 01 eine Passivierungspflicht, da die Maßnahme im Februar 02 innerhalb von drei Monaten durchgeführt wird.

Wird hingegen die Reparatur gemäß Vorschlag b. erst im Mai 02 durchgeführt, besteht ein Passivierungsverbot.

Lösungshinweise zu Praxisfall 5: New Business GmbH – Bilanzierung Rückstellungen

Sachverhalt

Aus der Personalabteilung hat Herr Fraglich (Leiter Rechnungswesen) für die Jahresabschlussstellung 01 eine anonymisierte Liste erhalten.

Auf dieser Liste wird ein Mitarbeiter aufgeführt, dem noch zehn Tage Urlaub für 01 zustehen.

Der Mitarbeiter erhält monatlich eine Vergütung von GE 4.000, ein einmalig gezahltes Urlaubsgeld von GE 2.000 sowie eine Tantieme von GE 5.000.

Zudem erhält der Mitarbeiter Sachbezüge (KFZ-Überlassung) in einem Wert von ca. GE 500 pro Monat gewährt.

Herr Fraglich hat interne Auswertungen aus dem Personal vorliegen, die von 220 Arbeitstagen pro Jahr ausgehen.

Der Mitarbeiter nimmt die zehn Tage "Alturlaub" im Februar 02.

Fragestellung

Wie ist die Urlaubsrückstellung in der Handels- und Steuerbilanz zu bewerten?

Lösungshinweis

Handelsbilanz

Bewertung: In die Berechnung des Urlaubstages sind laufende Grundvergütungen, Zulagen und Zuschüsse, Sachbezüge sowie das Urlaubsgeld einzubeziehen. Nicht einzubeziehen sind jährlich vereinbarte Sondervergütungen wie Tantiemen:

Monatliche Vergütung (12 mal 4.000 GE)	GE 48.000
+ Urlaubsgeld (einmalig)	GE 2.000
+ Sachbezüge (12 mal 500 GE)	GE 6.000
= Summe	GE 56.000

Handelsrechtlich ist dieser Betrag durch 220 Arbeitstage zu dividieren. Das ergibt einen Tagessatz von rund GE 255.

Multipliziert mit den zehn ausstehenden Urlaubstagen ergibt sich eine Rückstellung von GE 2.550.

Hinweise auf Gehaltserhöhungen liegen nicht vor.

Steuerbilanz

Bewertung: Auch die Steuerbilanz geht von einer Summe von GE 56.000 aus.

Steuerrechtlich ist dieser Betrag durch 250 Arbeitstage zu dividieren.

Das ergibt einen Tagessatz von rund GE 224.

Multipliziert mit den zehn ausstehenden Urlaubstagen ergibt sich eine Rückstellung von GE 2.240.

WP/vBP-Praxis:				Index/Ablageort:
Prüfung: Anhang	Stichtag:	HZ. Prüfer:	ggf. HZ. Prüfungsleiter:	ggf. HZ. verantwortlicher WP/vBP:
		Datum:	Datum:	Datum:
Mandantennummer:	Mandantennamen:			Rechtsstand: 30.06.2024

Wichtige Hinweise für den Anwender / Prüfer

Organisatorische Vorgaben / Begrenzte Verwendbarkeit

Die fachlichen Inhalte der Prüferhilfe wurden von uns recherchiert und praxisbezogen aufgearbeitet und sind somit als Ganzes und in Teilen urheberrechtlich geschützt. Sie sind unser exklusives geistiges Eigentum. Eine Verwendung außerhalb der Vorgaben des Urheberrechtsgesetzes, die Erstellung jeglicher Form von Abschriften oder eine Verbreitung in digitaler Form bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Die Angaben in dieser Prüferhilfe sind durch das **AUDFIT®-Redaktionsteam** nach bestem Wissen recherchiert und zusammengestellt worden. Bitte beachten Sie, dass sich Änderungen aufgrund jüngerer Rechtsprechung oder Gesetzesänderungen ergeben können. Jede Haftung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte und Darstellungen kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Die Prüferhilfe stellt lediglich einen Vorschlag, eine ergänzende Hilfestellung dar. Die Prüferhilfe ist auf die Bedürfnisse der WP-Praxis individuell anzupassen, insbesondere wird durch die Verwendung die Eigenverantwortlichkeit des Abschlussprüfers nicht eingeschränkt. Das Hinzuziehen von Gesetz und Kommentierung ist unverzichtbar. Die Prüferhilfe kann Ihre persönliche Facharbeit nicht ersetzen oder Ihre Eigenverantwortlichkeit einschränken.

Testatsrelevante Feststellungen

Bitte beachten Sie die obligatorische Einschränkung des Bestätigungsvermerks (IDW PS 405) bei bestimmten Feststellungen. Somit ist ungeachtet der festgelegten Wesentlichkeitsgrenze und der Höhe der unvollständigen, fehlerhaften oder fehlenden Angaben bei den Pflichtangaben nach §§ 285 Nr. 9a, 9b, 17-20, 33 HGB das Prüfungsurteil einzuschränken, vgl. WP-Handbuch 16. Auflage Kap. M, Tz. 1104. Diese Angaben sind in dieser Prüferhilfe gesondert gekennzeichnet: **IDW PS 405**

Stand: 01.10.2025

Aufstellung / Erstellung des Anhangs für alle nach dem 31.12.2023 beginnende Geschäftsjahre

Vorschrift / ausgewählte Verlautbarungen (IDW RS o.ä.)	Prüfungshandlungen	klein (k)	mittelgroß (m)	groß (g)	Bemerkungen Rechtsformbesonderheiten Alternativausweis Offenlegungserleichterungen	Prüfungsvermerk		
						i.O.	nicht i.O.	vgl. Arbeitspapiere unten
1.	Allgemeine Erläuterungen zum Jahresabschluss							
§ 265 II 3 HGB, DRS 13	Wurden Vorjahresbeträge angepasst und entsprechend angegeben und erläutert?	x	x	x				
§ 265 II 2 HGB, DRS 13	Werden nicht mit entsprechenden Vorjahresbeträgen vergleichbare Beträge von Bilanz- und GuV-Posten angegeben und erläutert?	x	x	x				

Aufstellung / Erstellung des Anhangs für alle nach dem 31.12.2023 beginnende Geschäftsjahre								
Vorschrift / ausgewählte Verlautbarungen (IDW RS o.ä.)	Prüfungshandlungen	klein (k)	mittelgroß (m)	groß (g)	Bemerkungen Rechtsformbesonderheiten Alternativausweis Offenlegungserleichterungen	Prüfungsvermerk		
						i.O.	nicht i.O.	vgl. Arbeitspapieren
	Sind Angabe und Erläuterung von nicht mit den Vorjahreswerten vergleichbaren Beträgen von Bilanz- und GuV-Posten § 265 Abs. 2 Satz 2 HGB notwendig, weil beispielsweise das Unternehmen - im Vorjahr im Lockdown war - dieses Jahr von dem Krieg in der Ukraine betroffen ist	x	x	x	ggf. bedeutend für Unternehmen in der Krise			
§ 265 I 2 HGB, DRS 13	Werden Abweichungen bei der Form der Darstellung in Bilanz oder GuV angegeben und begründet (Durchbrechung der Stetigkeit)?	x	x	x				
§ 264 II 2 HGB	Enthält der Anhang weiterführende Angaben, sofern der Jahresabschluss, unter Beachtung der GoB, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt?	x	x	x				
§ 265 VII Nr. 2 HGB	Werden in der Bilanz oder GuV zusammengefasste Posten im Anhang gesondert ausgewiesen?	x	x	x				
§ 265 IV 2 HGB	Enthält der Anhang weiterführende Angaben und Begründungen, falls die Gliederung von Bilanz oder GuV, aufgrund verschiedener Geschäftszweige, erweitert wurde?		x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.			
§ 284 I 1 HGB	Wurden die Anhangangaben in der Reihenfolge der einzelnen Posten der Bilanz- und GuV dargestellt?	x	x	x				
§ 284 I 2 HGB	Sind im Anhang die Angaben vorhanden, die in Ausübung eines Wahlrechtes statt in der Bilanz oder GuV im Anhang gemacht werden sollen?	x	x	x				
§ 264 Ia HGB	Wurden im Anhang die Firma, der Sitz, das Registergericht und die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, sowie ggf. die Tatsache, dass sich die Gesellschaft in Liquidation oder Abwicklung befindet, angegeben?	x	x	x	Alternativausweis : Überschrift Jahresabschluss			
§ 264 Ia HGB	Wurde im Anhang ggf. die Tatsache, dass sich die Gesellschaft in Liquidation oder Abwicklung befindet, angegeben?	x	x	x				
2.	Erläuterungen zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden							
§ 284 II Nr. 1 HGB	Werden die auf die Posten der Bilanz und GuV angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben?	x	x	x				
	Wurde dabei berücksichtigt, dass die Bilanzierung angepasst werden kann, um sie an die geänderten Gegebenheiten durch den Krieg in der Ukraine (wie z. B. bezogen auf die Fremdwährungsumrechnung) anzupassen?	x	x	x				
	Wurde dabei berücksichtigt, dass die Corona-Pandemie ein gravierendes exogenes Ereignis darstellt, dass unter Umständen eine Anpassung der bisherigen Bilanzpolitik ermöglicht , also die Stetigkeit durchbrochen werden kann?	x	x	x				

Aufstellung / Erstellung des Anhangs für alle nach dem 31.12.2023 beginnende Geschäftsjahre

Vorschrift / ausgewählte Verlautbarungen (IDW RS o.ä.)	Prüfungshandlungen	klein (k)	mittelgroß (m)	groß (g)	Bemerkungen Rechtsformbesonderheiten Alternativausweis Offenlegungserleichterungen	Prüfungsvermerk		
						i.O.	nicht i.O.	vgl. Arbeitspapier unten
	Wurde dabei beachtet, dass die etwaige Verwertung von Erkenntnissen aus der Pandemie beispielsweise in Form von außerplanmäßigen Abschreibungen in Abschlüssen nach dem 31.12.2019 keine Durchbrechung der Stetigkeit darstellt?	x	x	x				
	Wenn ja: Wurde die Abweichung von der Stetigkeit nach § 284 Abs. 2 Nr. 2 HGB angegeben und begründet und wurde der Einfluss der Abweichung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dargestellt?	x	x	x	ggf. bedeutend für Unternehmen in der Krise			
§ 284 II Nr. 2 HGB	Werden Abweichungen der auf die Posten der Bilanz und GuV angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben und begründet?	x	x	x				
§ 284 II Nr. 2 HGB	Wird der Einfluss abweichender Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden auf die VFE-Lage dargestellt?	x	x	x				
§ 284 II Nr. 3 HGB	Werden, bei Anwendung einer Bewertungsmethode nach § 240 Abs. 4 oder § 256 S. 1 HGB, wesentliche Unterschiedsbeträge pauschal für die jeweilige Gruppe ausgewiesen, falls der letzte vor dem Abschlussstichtag bekannte Börsen- oder Marktpreis erheblich vom Börsen- oder Marktpreis zum Abschlussstichtag abweicht?		x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.			
§ 284 II Nr. 4 HGB	Werden in die Ermittlung der Herstellungskosten einbezogene Fremdkapitalzinsen im Anhang angegeben?	x	x	x				
§ 285 Nr. 13 HGB	Enthält der Anhang eine Erläuterung des Zeitraums, über den ein entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert abgeschrieben wird?	x	x	x				
	Wurde der Jahresabschluss zu Fortführungswerten aufgestellt?	x	x	x				
	Wenn ja: Wurde beachtet, dass für den Fall einer wesentlichen Unsicherheit <ul style="list-style-type: none"> • die bedeutsamen Zweifel und bestandsgefährdenden Risiken im Anhang und ggf. Lagebericht angegeben werden müssen und gleichzeitig • die Fortführung der Unternehmenstätigkeit nicht von vorn herein als unwahrscheinlich angesehen werden darf? 	x	x	x				
	Existieren <ul style="list-style-type: none"> • eine aktuelle Unternehmensplanung • ein Finanzplan? 	x	x	x				
	Wird ggf. geplant, die Aufstellungsfristen auszuschöpfen , damit möglichst viele Informationen vorliegen, die bei der Beurteilung der Unternehmensfortführung unterstützen?	x	x	x				

Stand: 01.10.2025

Aufstellung / Erstellung des Anhangs für alle nach dem 31.12.2023 beginnende Geschäftsjahre

Vorschrift / ausgewählte Verlautbarun- gen (IDW RS o.ä.)	Prüfungshandlungen	klein (k)	mittelgroß (m)	groß (g)	Bemerkungen Rechtsformbesonderh- eiten Alternativausweis Offenlegungserleichte- rungen	Prüfungsvermerk		
						i.O.	nicht i.O.	vgl. Arbeits- papier- unten
3.	Erläuterungen zur Bilanz							
3.1.	Allgemeine Erläuterungen zur Bilanz							
§ 265 III HGB	Werden Mitzugehörigkeiten von Vermögensgegenständen und Schulden zu anderen Bilanzposten, zur Wahrung der Klarheit und Übersichtlichkeit, angegeben?	x	x	x	Alternativ- ausweis: Bilanz			
3.2.	Ausstehende Einlagen, Bilanzierungshilfen, Anlagevermögen							
§ 264c II 9 HGB	Werden im Handelsregister gemäß § 172 I HGB eingetragene aber noch nicht geleistete Einlagen angegeben?		x	x	PHG OL-Erleichterung: kl Ges.			
§ 284 III 1, 2 HGB	Wird die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens in einer gesonderten Aufgliederung dargestellt und werden dabei ausgehend von den gesamten Anschaffungs- und Herstellungskosten, die Zugänge, Abgänge, Umbuchungen und Zuschreibungen des Geschäftsjahres sowie die Abschreibungen gesondert aufgeführt?		x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.			
§ 284 III 3 Nr. 1 HGB	Werden die Abschreibungen in ihrer gesamten Höhe zu Beginn und zum Ende des Geschäftsjahres gesondert angegeben?		x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.			
§ 284 III 3 Nr. 2 HGB	Werden die im Laufe des gesamten Geschäftsjahres vorgenommenen Abschreibungen angegeben?		x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.			
§ 284 III 3 Nr. 3 HGB	Werden die Änderungen in den Abschreibungen in ihrer gesamten Höhe im Zusammenhang mit Zu- und Abgängen sowie Umbuchungen im Laufe des Geschäftsjahrs angegeben?		x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.			
§ 284 III 4 HGB	Wurde für jeden Posten des Anlagevermögens, der im Geschäftsjahr aktivierte Zinsbetrag angegeben, sofern in die Herstellungskosten Zinsen für Fremdkapital einbezogen wurden?		x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.			
§ 285 Nr. 22 HGB	Wurde im Fall der Aktivierung nach § 248 Abs. 2 HGB - selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens - der Gesamtbetrag der Forschungs- und Entwicklungskosten des Geschäftsjahres und der auf die selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände entfallende Betrag angegeben?		x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.			

Stand: 01.10.2025

Aufstellung / Erstellung des Anhangs für alle nach dem 31.12.2023 beginnende Geschäftsjahre

Vorschrift / ausgewählte Verlautbar- ungen (IDW RS o.ä.)	Prüfungshandlungen	klein (k)	mittelgroß (m)	groß (g)	Bemerkungen Rechtsformbesonder- heiten Alternativausweis Offenlegungserleichte- rungen	Prüfungsvermerk		
						i.O.	nicht i.O.	vgl. Arbeits- papier unten
§ 285 Nr. 26 HGB	Wurden zum besonderem Investmentvermögen (siehe. § 285 Nr. 26 HGB) Angaben gemacht, insbesondere zur Ermittlung des Marktwerts und die Differenz zum Buchwert, die für das Geschäftsjahr erfolgte Ausschüttung, die Beschränkungen hinsichtlich der Möglichkeit der täglichen Rückgabe, die Gründe dafür, dass eine Abschreibung gemäß § 253 Absatz 3 S. 6 HGB unterblieben ist (einschließlich Anhaltspunkte, die darauf hindeuten, dass die Wertminderung voraussichtlich von Dauer ist)? Sofern dies zutrifft, ist § 285 Nr. 18 nicht anzuwenden.		x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.			
3.3.	Finanzanlagen und derivative Finanzinstrumente							
§ 42 III GmbHG bzw. § 264c I HGB	Werden die Ausleihungen an Gesellschafter im Anhang angegeben, sofern dies nicht in der Bilanz erfolgte?	x	x	x	GmbH PHG Alternativ- ausweis: Bilanz			
§ 285 Nr. 19 a) HGB	Wird für jede Kategorie derivativer Finanzinstrumente, die nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanziert werden, deren Art und Umfang angegeben?		x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.		IDW PS 405	
§ 285 Nr. 19 b) HGB	Wird für jede Kategorie derivativer Finanzinstrumente, die nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanziert werden, deren beizulegender Zeitwert, soweit er sich nach § 255 Abs. 4 HGB verlässlich ermitteln lässt, und die angewandte Bewertungsmethode angegeben?		x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.		IDW PS 405	
§ 285 Nr. 19 c) HGB	Wird für jede Kategorie derivativer Finanzinstrumente, die nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanziert werden, deren Buchwert und der Bilanzposten, in welchem der Buchwert, soweit vorhanden, erfasst ist, angegeben?		x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.		IDW PS 405	
§ 285 Nr. 19 d) HGB	Wird für jede Kategorie derivativer Finanzinstrumente, die nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanziert werden, die Gründe dafür, warum der beizulegende Zeitwert nicht bestimmt werden kann, angegeben?		x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.		IDW PS 405	
§ 285 Nr. 18 a) HGB	Werden für zu den Finanzanlagen gehörende Finanzinstrumente, die über dem beizulegenden Wert ausgewiesen werden, da eine außerplanmäßige Abschreibung nach § 253 Abs. 3 S. 6 HGB unterblieben ist, deren Buchwert und beizulegender Wert (ggf. für angemessene Gruppierungen) angegeben?		x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.			
§ 285 Nr. 18 b) HGB	Werden für zu den Finanzanlagen gehörende Finanzinstrumente, die über dem beizulegenden Wert ausgewiesen werden, da eine außerplanmäßige Abschreibung nach § 253 Abs. 3 S. 6 HGB unterblieben ist, die Gründe für das Unterlassen der außerplanmäßigen Abschreibung gem. § 253 Abs. 3 S. 4 HGB angegeben?		x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.			

Stand: 01.10.2025

Aufstellung / Erstellung des Anhangs für alle nach dem 31.12.2023 beginnende Geschäftsjahre

Vorschrift / ausgewählte Verlautbarun- gen (IDW RS o.ä.)	Prüfungshandlungen	klein (k)	mittelgroß (m)	groß (g)	Bemerkungen Rechtsformbesonder- heiten Alternativausweis Offenlegungserleich- terungen	Prüfungsvermerk		
						i.O.	nicht i.O.	vgl. Arbeits- papier- unten
	Wurden unterbliebene Abschreibungen auf Finanzanlagen wegen nur vorübergehender Wertminderung nach § 285 Nr. 18 HGB genannt, wobei hier auch die Gründe für das Unterlassen und Anhaltspunkte dafür zu nennen sind, dass die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist?	x	x	x	ggf. bedeutend für Unternehmen in der Krise			
§ 285 Nr. 20 a) HGB	Nur für mit dem beizulegenden Wert bewertete, Finanzinstrumente: Wurden die grundlegenden Annahmen zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes angegeben?	x	x	x			IDW PS 405	
§ 285 Nr. 20 b) HGB	Nur für mit dem beizulegenden Wert bewertete, Finanzinstrumente: Wurden Umfang und Art jeder Kategorie derivativer Finanzinstrumente, einschließlich wesentlicher Bedingungen für Höhe, Zeitpunkt und Sicherheit künftiger Zahlungsströme, angegeben?	x	x	x			IDW PS 405	
	Wurde über vorgenommene außerplanmäßige Abschreibungen auf (immaterielle) Vermögensgegenstände des (Sach)Anlagevermögens und auf Finanzanlagen berichtet, wenn die Angabe nicht alternativ in der GuV erfolgt (§ 277 Abs. 3 S. 1 HGB)?	x	x	x	ggf. bedeutend für Unternehmen in der Krise			
	Wurden Ansprüche auf Corona-Finanzhilfen, die rechtlich erst nach dem Abschlusslichttag entstehen, im Anhang gem. § 268 Abs. 4 Satz 2 HGB erläutert, wenn sie einen größeren Umfang haben?	x	x	x	ggf. bedeutend für Unternehmen in der Krise			
3.4.	Sonstige Aktiva							
§ 268 IV 2 HGB	Werden erst nach dem Abschlusslichttag rechtlich entstehende antizipative Abgrenzungsposten größeren Umfangs im Anhang erläutert?		x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.			
§ 42 III GmbHG / § 264c I 1 HGB	Werden die Ausleihungen oder Forderungen gegen Gesellschafter im Anhang angegeben, sofern die Angabe nicht in der Bilanz erfolgte?	x	x	x	GmbH PHG Alternativ- ausweis: Bilanz			
§ 268 VI HGB	Wird der Betrag des in dem aktiven Rechnungsabgrenzungsposten enthaltenen Disagios im Anhang angegeben, sofern der Ausweis nicht gesondert in der Bilanz erfolgte?		x	x	Alternativ- ausweis: Bilanz OL-Erleichterung: kl Ges.			
§ 285 Nr. 25 HGB	Werden die Anschaffungskosten und der beizulegende Zeitwert (einschließlich der Annahmen zu dessen Berechnung) der nach § 246 Abs. 2 S. 2 HGB verrechneten Vermögensgegenstände im Anhang angegeben?	x	x	x				
§ 285 Nr. 25 HGB	Wird der Erfüllungsbetrag der nach § 246 Abs. 2 S. 2 HGB verrechneten Schulden im Anhang angegeben?	x	x	x				

Stand: 01.10.2025

Aufstellung / Erstellung des Anhangs für alle nach dem 31.12.2023 beginnende Geschäftsjahre

Vorschrift / ausgewählte Verlautbar- ungen (IDW RS o.ä.)	Prüfungshandlungen	klein (k)	mittelgroß (m)	groß (g)	Bemerkungen Rechtsformbesonder- heiten Alternativausweis Offenlegungs erleich- terungen	Prüfungsvermerk		
						i.O.	nicht i.O.	vgl. Arbeits- papier- unten
§ 285 Nr. 25 HGB	Werden die Aufwendungen und Erträge aus den nach § 246 Abs. 2 S. 2 HGB verrechneten Vermögensgegenständen und Schulden getrennt im Anhang angegeben?	x	x	x				
§ 285 Nr. 29 HGB	Wird die Höhe der Differenzen, die zu latenten Steuern führen, im Anhang getrennt erläutert?			x				
§ 285 Nr. 29 HGB	Wird die Höhe der Verlustvorträge, die zu latenten Steuern führen, im Anhang erläutert?			x				
§ 285 Nr. 29 HGB	Werden die der Berechnung der latenten Steuern zugrundegelegten Steuersätze im Anhang angegeben?			x				
3.5.	Eigenkapital							
§ 58 IIa 2 AktG / § 29 IV 2 GmbHG	Wird der in die anderen Gewinnrücklagen eingestellte Eigenkapitalanteil von Wertaufholungen bei Vermögensgegenständen des Anlage- und Umlaufvermögens im Anhang angegeben, sofern er nicht in der Bilanz gesondert ausgewiesen ist?	x	x	x	AG KGaA GmbH Alternativ- ausweis: Bilanz			
§ 268 I 3 HGB	Wird der im Bilanzgewinn/Bilanzverlust, bei Aufstellung des Jahresabschlusses unter teilweiser Ergebnisverwendung, enthaltene Gewinn- oder Verlustvortrag im Anhang gesondert angegeben, sofern keine Angabe in der Bilanz erfolgt?	x	x	x	Alternativ- ausweis: Bilanz			
§ 285 Nr. 28 HGB	Werden die gem. § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Beträge getrennt nach deren Ursache (Aktivierung selbstgeschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, Aktivierung latenter Steuern bzw. Aktivierung von Vermögensgegenständen zum beizulegenden Zeitwert) sowie als Gesamtbetrag angegeben?		x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.			
§ 285 Nr. 15a HGB	Enthält der Anhang Angaben zum Bestehen von Genussscheinen, Genussrechten, Wandelschuldverschreibungen, Optionsscheinen, Optionen, Besserungsscheinen oder vergleichbaren Wertpapieren oder Rechten, bei gleichzeitiger Angabe der Anzahl der verbrieften Rechte?		x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.			
§ 273 II HGB a.F., § 281 I 2 HGB a.F., Art. 67 III 1, IV 1 EGHGB	Enthält der Anhang Angaben zu den Normen, nach denen eine Wertberichtigung oder ein Sonderposten mit Rücklagenanteil gebildet wurde, sofern die Posten vor BilMoG gebildet und nach BilMoG fortgeführt wurden?	x	x	x	Alternativ- ausweis: Bilanz			
3.6.	Rückstellungen							
Art. 28 II EGHGB, Art. 48 VI EGHGB	Wird der Gesamtbetrag der nicht in der Bilanz passivierten Verpflichtungen für laufende Pensionen, Anwartschaften auf Pensionen und ähnliche Verpflichtungen jeweils in einem Betrag im Anhang angegeben?	x	x	x	Beachte: PubIG			

Stand: 01.10.2025

Aufstellung / Erstellung des Anhangs für alle nach dem 31.12.2023 beginnende Geschäftsjahre

Vorschrift / ausgewählte Verlautbarun- gen (IDW RS o.ä.)	Prüfungshandlungen	klein (k)	mittelgroß (m)	groß (g)	Bemerkungen Rechtsformbesonderh- eiten Alternativausweis Offenlegungserleichte- rungen	Prüfungsvermerk		
						i.O.	nicht i.O.	vgl. Arbeits- papier- unten
§ 285 Nr. 12 HGB	Werden Rückstellungen, die unter dem Posten sonstige Rückstellungen ausgewiesen sind und nicht von nur von unerheblichem Umfang sind, im Anhang angegeben und erläutert?		x	x	Alternativ- ausweis: Bilanz OL-Erleichterung: kl / mg Ges.			
§ 285 Nr. 24 HGB	Werden zu den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen, die angewandten versicherungsmathematischen Berechnungsverfahren und die Annahmen der Berechnung (Zinssatz, erwartete Lohn- und Gehaltssteigerungen, Sterbetafeln) im Anhang angegeben?		x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.			
Art. 67 II EGHGB	Enthält der Anhang Angaben zu in der Bilanz nicht ausgewiesenen Rückstellungen für laufende Pensionen, Anwartschaften auf Pensionen und ähnliche Verpflichtungen, die aus der Umstellung auf BilMoG resultieren?	x	x	x	Beachte: PubliG			
Art. 67 I 4 EGHGB	Enthält der Anhang Angaben zu nicht aufgelösten Rückstellungen (Überdeckung) - Wahlrecht zur Wertbeibehaltung, obwohl der Wert gemäß den Vorschriften des BilMoGs niedriger gewesen wäre?	x	x	x	Beachte: PubliG			
§ 253 II, VI HGB	Wird im Falle von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren im Anhang dargestellt, sofern kein Ausweis unter der Bilanz erfolgt?	x	x	x	Alternativ- ausweis: unter der Bilanz			
3.7.	Verbindlichkeiten							
§ 285 Nr. 1a HGB	Wird der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren im Anhang angegeben?	x	x	x				
§ 285 Nr. 2 HGB	Wird der Anteil für jeden Posten der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren im Anhang angegeben?		x	x	OL-Erleichterung: kl / mg Ges.			
§ 285 Nr. 1b HGB	Wird der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten, die durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert sind, unter Angabe der Art und Form der Sicherheiten, im Anhang angegeben?	x	x	x				
§ 285 Nr. 2 HGB	Wird der Anteil für jeden Posten der Verbindlichkeiten der durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert ist, unter Angabe der Art und Form der Sicherheiten, im Anhang angegeben?		x	x	OL-Erleichterung: kl / mg Ges.			

Aufstellung / Erstellung des Anhangs für alle nach dem 31.12.2023 beginnende Geschäftsjahre

Vorschrift / ausgewählte Verlautbarun- gen (IDW RS o.ä.)	Prüfungshandlungen	klein (k)	mittelgroß (m)	groß (g)	Bemerkungen Rechtsformbesonder- heiten Alternativausweis Offenlegungserleichte- rungen	Prüfungsvermerk		
						i.O.	nicht i.O.	vgl. Arbeits- papier unten
§ 268 V 3 HGB	Werden wesentliche Beträge der Verbindlichkeiten, die erst nach dem Abschlussstichtag rechtlich entstehen, im Anhang erläutert?		x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.			
§ 42 III GmbHG / § 264c I 1 HGB	Werden die Verbindlichkeiten gegen Gesellschafter im Anhang angegeben, sofern die Angabe nicht in der Bilanz erfolgte?	x	x	x	Alternativ- ausweis: Bilanz			
3.8.	Haftungsverhältnisse							
§ 268 VII HGB	Werden für die Haftungsverhältnisse i.S.d. § 251 HGB Angaben zu nicht auf der Passivseite auszuweisenden Verbindlichkeiten und Haftungsverhältnissen gemacht und dabei die Haftungsverhältnisse jeweils gesondert unter Angabe der gewährten Pfandrechte und sonstigen Sicherheiten angegeben sowie die Verpflichtungen betreffend die Altersversorgung und Verpflichtungen gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen jeweils gesondert vermerkt?	x	x	x				
§ 285 Nr. 27 HGB	Werden für nach § 268 Abs. 7 HS 1 HGB im Anhang ausgewiesene Verbindlichkeiten und Haftungsverhältnisse die Gründe der Einschätzung des Risikos der Inanspruchnahme angegeben?		x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.			
§ 285 Nr. 27 HGB	Wurden für den Fall, dass Haftungsverhältnisse eingegangen wurden oder Rückstellungen nicht passiviert wurden, Gründe für die Einschätzung angegeben, wonach die Wahrscheinlichkeit einer Inanspruchnahme nicht so hoch ist, als dass der Ansatz geboten ist?		x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.			
§ 285 Nr. 30 HGB	Werden die latenten Steuersalden am Ende des Geschäftsjahrs und die im Laufe des Geschäftsjahrs erfolgten Änderungen dieser Salden angegeben, sofern latente Steuern in der Bilanz angesetzt wurden?		x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.			
	Wurde das Eingehen von neuen Haftungsverhältnissen für Tochtergesellschaften nach § 268 Abs. 7 HGB, § 285 Nr. 27 HGB erläutert ?	x	x	x	ggf. bedeutend für Unternehmen in der Krise			
	Wurde ggf. angegeben, warum im Fall von eingegangenen Haftungsverhältnissen und der Nichtpassivierung von Rückstellungen, das Unternehmen zu der Einschätzung gekommen ist, dass die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme nicht so ist, als dass ein Ansatz der Schuld notwendig gewesen wäre? § 285 Nr. 27 HGB	x	x	x	ggf. bedeutend für Unternehmen in der Krise			

Stand: 01.10.2025

Aufstellung / Erstellung des Anhangs für alle nach dem 31.12.2023 beginnende Geschäftsjahre								
Vorschrift / ausgewählte Verlautbar- ungen (IDW RS o.ä.)	Prüfungshandlungen	klein (k)	mittelgroß (m)	groß (g)	Bemerkungen Rechtsformbesonder- heiten Alternativausweis Offenlegungserleichte- rungen	Prüfungsvermerk		
						i.O.	nicht i.O.	vgl. Arbeits- papier- unten
3.9.	Sonstige finanzielle Verpflichtungen							
§ 285 Nr. 3a HGB	Wird der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz enthalten und nicht nach § 268 Abs. 7 HGB oder § 285 Nr. 3 HGB anzugeben sind, im Anhang angegeben, sofern dieser für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung ist?	x	x	x				
§ 285 Nr. 3a HGB	Erfolgt die gesonderte Angabe der Gesamtbeträge der Verpflichtungen betreffend die Altersvorsorge und Verpflichtungen gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen, die nicht in der Bilanz enthalten und nicht nach § 268 Abs. 7 HGB oder § 285 Nr. 3 HGB anzugeben sind, im Anhang, sofern dieser für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung ist?	x	x	x				
§ 285 Nr. 3a HGB	Wurde beachtet, dass ggf. eine Neubeurteilung zur Angabe außerbilanzieller Geschäfte vorzunehmen ist, weil die eAngabe unter dem Vorbehalt steht, dass die Angaben für die Beurteilung der der Finanzlage erforderlich bzw. von Bedeutung sind und die Liquiditätsslage sich durch den Krieg und dessen unmittelbaren und mittelbaren Folgen mölicherweise negativ verändert hat?	x	x	x				
§ 285 Nr. 3 HGB	Werden Art und Zweck von nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften (insbesondere Factoring, Leasing, Zweckgesellschaften etc.) im Anhang angegeben, sofern die Offenlegung für die Beurteilung der Finanzlage notwendig ist?		x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.			
§ 285 Nr. 3 HGB	Werden Risiken und Vorteile von nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften (insbesondere Factoring, Leasing, Zweckgesellschaften etc.) im Anhang angegeben, soweit die Risiken und Vorteile wesentlich sind und die Offenlegung für die Beurteilung der Finanzlage notwendig ist?		x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.			
§ 285 Nr. 3a HGB	Wurden die Verpflichtungen aus der Altersvorsorge und die Verpflichtungen gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen gesondert angegeben?		x		Alternativ- ausweis: Bilanz OL: nur mg Ges.			
§ 285 Nr. 3 HGB	Wurde beachtet, dass ggf. eine Neubeurteilung zur Angabe außerbilanzieller Geschäfte vorzunehmen ist, weil die eAngabe unter dem Vorbehalt steht, dass die Angaben für die Beurteilung der der Finanzlage erforderlich bzw. von Bedeutung sind und die Liquiditätsslage sich durch den Krieg und dessen unmittelbaren und mittelbaren Folgen mölicherweise negativ verändert hat?		x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.			

Aufstellung / Erstellung des Anhangs für alle nach dem 31.12.2023 beginnende Geschäftsjahre

Vorschrift / ausgewählte Verlautbar- ungen (IDW RS o.ä.)	Prüfungshandlungen	klein (k)	mittelgroß (m)	groß (g)	Bemerkungen Rechtsformbesonder- heiten Alternativausweis Offenlegungserleichter- ungen	Prüfungsvermerk		
						i.O.	nicht i.O.	vgl. Arbeits- papier- unten
	Die Prüfungshandlungen zu diesen Anhangangaben erfordern eine detaillierte Kenntnis über die rechtlichen (gesetzlichen und vertraglichen) Verpflichtungen, die nicht anhand der Aufzeichnungen in den kaufmännischen Büchern nachvollzogen werden können. Wurden die Vertragsakten der Unternehmung hinsichtlich vorläufiger (z. B. Veräußerungspreise) oder nachvertraglicher Verpflichtungen (z. B. Verlustübernahmeverpflichtungen) durchgesehen?							
	Haben Sie als Abschlussprüfer, die / den Verantwortlichen im Unternehmen zum möglichen Vorliegen von "nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften" befragt?							
	Wurde bei Zweifeln an der Vollständigkeit, eine Individualbefragung innerhalb der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung vorgenommen?							
3.10.	Bildung von Bewertungseinheiten Alternativ ist zu 3.10 auch eine Erläuterung im Lagebericht im Rahmen der Risikoberichterstattung möglich.							
§ 285 Nr. 23 a) HGB	Wird bei der Bildung von Bewertungseinheiten, i.S.d. § 254 HGB, angegeben, mit welchem Betrag jeweils Vermögensgegenstände, Schulden, schwebende Geschäfte und mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Transaktionen, zur Absicherung welcher Risiken, in welche Arten von Bewertungseinheiten einbezogen sind, sowie die Höhe der mit Bewertungseinheiten abgesicherten Risiken, soweit die Angaben nicht im Lagebericht gemacht werden?	x	x	x	Alternativ- ausweis: Lage-, Risikobericht			
§ 285 Nr. 23 a) HGB	Wird bei der Bildung von Bewertungseinheiten, i.S.d. § 254 HGB, die Höhe der mit Bewertungseinheiten abgesicherten Risiken angegeben, soweit die Angaben nicht im Lagebericht gemacht werden?	x	x	x	Alternativ- ausweis: Lage-, Risikobericht			
§ 285 Nr. 23 a) HGB	Wird bei der Bildung von Bewertungseinheiten, i.S.d. § 254 HGB, angegeben, welche Risiken abgesichert werden, soweit die Angaben nicht im Lagebericht gemacht werden?	x	x	x	Alternativ- ausweis: Lage-, Risikobericht			

Stand: 01.10.2025

Aufstellung / Erstellung des Anhangs für alle nach dem 31.12.2023 beginnende Geschäftsjahre								
Vorschrift / ausgewählte Verlautbarungen (IDW RS o.ä.)	Prüfungshandlungen	klein (k)	mittelgroß (m)	groß (g)	Bemerkungen Rechtsformbesonderheiten Alternativausweis Offenlegungserleichterungen	Prüfungsvermerk		
						i.O.	nicht i.O.	vgl. Arbeitspapieren
§ 285 Nr. 23 a) HGB	Wird bei der Bildung von Bewertungseinheiten, i.S.d. § 254 HGB, die Art der gebildeten Bewertungseinheiten angegeben, soweit die Angaben nicht im Lagebericht gemacht werden?	x	x	x	Alternativausweis: Lage-, Risikobericht			
§ 285 Nr. 23 b) HGB	Wird bei der Bildung von Bewertungseinheiten, i.S.d. § 254 HGB, für die jeweils abgesicherten Risiken angegeben, warum, in welchem Umfang und für welchen Zeitraum sich die gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme künftig voraussichtlich ausgleichen, einschließlich der Methode der Ermittlung, soweit die Angaben nicht im Lagebericht gemacht werden?	x	x	x	Alternativausweis: Lage-, Risikobericht			
§ 285 Nr. 23 c) HGB	Wird bei der Bildung von Bewertungseinheiten, i.S.d. § 254 HGB, eine Erläuterung der mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarteten Transaktionen, die in die Bewertungseinheiten einbezogen wurden, angegeben, soweit die Angaben nicht im Lagebericht gemacht werden?	x	x	x	Alternativausweis: Lage-, Risikobericht			
3.11.	Sonstige Passiva							
§ 285 Nr. 29 HGB	Wird die Höhe der Differenzen, die zu latenten Steuern führen, im Anhang getrennt erläutert?			x	OL-Erleichterung: kl / mg Ges.			
§ 285 Nr. 29 HGB	Werden die der Berechnung der latenten Steuern zugrundegelegten Steuersätze im Anhang angegeben?			x	OL-Erleichterung: kl / mg Ges.			
4.	Erläuterungen zur GuV Da kleine Gesellschaften lediglich die Bilanz un den Anhang offenlegen müssen, entfallen für diese Erläuterungen zur GuV							
§ 285 Nr. 4 HGB	Wird im Anhang die Aufgliederung der Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen sowie nach geografisch bestimmten Märkten angegeben, soweit sich unter Berücksichtigung der Organisation des Verkaufs, der Vermietung oder Verpachtung von Produkten und der Erbringung von Dienstleistungen der Kapitalgesellschaft, die Tätigkeitsbereiche oder geografisch bestimmten Märkte untereinander erheblich unterscheiden?			x	§ 286 Abs. 2 HGB OL-Erleichterung: kl / mg Ges.			
§ 285 Nr. 8 a) HGB	Wird bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens für die GuV der Materialaufwand gegliedert nach den Vorgaben des § 275 Abs. 2 Nr. 5 HGB angegeben?		x	x	OL-Erleichterung: kl / mg Ges.			
§ 285 Nr. 8 b) HGB	Wird bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens für die GuV der Personalaufwand gegliedert nach den Vorgaben des § 275 Abs. 2 Nr. 6 HGB angegeben?		x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.			
§ 285 Nr. 31 HGB	Enthält der Anhang jeweils Angaben zum Betrag und der Art der einzelnen Ertrags- oder Aufwandsposten von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung, soweit die Beträge nicht von untergeordneter Bedeutung sind?	x	x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.			

Aufstellung / Erstellung des Anhangs für alle nach dem 31.12.2023 beginnende Geschäftsjahre

Vorschrift / ausgewählte Verlautbar- ungen (IDW RS o.ä.)	Prüfungshandlungen	klein (k)	mittelgroß (m)	groß (g)	Bemerkungen Rechtsformbesonder- heiten Alternativausweis Offenlegungs erleich- terungen	Prüfungsvermerk		
						i.O.	nicht i.O.	vgl. Arbeits- papier- unten
§ 285 Nr. 31 HGB	Wurde hierbei beispielsweise auch an Bankkonten gedacht, die wegen Verfügungsbeschränkungen ausgebucht wurden und von nicht untergeordneter Bedeutung sind?	x	x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.			
§ 285 Nr. 32 HGB	Werden die einzelnen Aufwands- und Ertragsposten hinsichtlich ihres Betrags und ihrer Art, die einem anderen Geschäftsjahr zuzurechnen sind, erläutert, soweit die Beträge nicht von untergeordneter Bedeutung sind?			x	OL-Erleichterung: kl / mg Ges.			
§ 277 III 1 HGB	Werden die im Geschäftsjahr vorgenommenen außerplanmäßigen Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert, wegen voraussichtlich dauernder Wertminderung des Anlagevermögens, im Anhang angegeben?	x	x	x	Alternativ- ausweis: GuV OL-Erleichterung: kl Ges.			
§ 277 III 1 HGB	Werden die im Geschäftsjahr vorgenommenen außerplanmäßigen Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert, wegen vorübergehender Wertminderung der Finanzanlagen, im Anhang angegeben?	x	x	x	Alternativ- ausweis: GuV OL-Erleichterung: kl Ges.			
§ 240 3 AktG	Wird die Verwendung der Beträge aus Kapitalherabsetzung und aus der Auflösung von Gewinnrücklagen hinsichtlich Ausgleich von Wertminderungen, Deckung von sonstigen Verlusten, Einstellung in die Kapitalrücklage, im Anhang erläutert?		x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.			
§ 281 II 2 HGB a.F., Art. 67 III 1 EGHGB	Enthält der Anhang Angaben zu Erträgen innerhalb der sonstigen betr. Erträge aufgrund der Auflösung eines, beim Übergang zu BilMoG, beibehaltenen Sonderposten mit Rücklagenanteil?	x	x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.			
5.	Sonstige Angaben							
	Sind Angaben wegen bestandsgefährdenden Risiken zu machen?	x	x	x	ggf. bedeutend für Unternehmen in der Krise			
	Wurde die Tatsache und der geplante Umgang mit den Risiken im Anhang angegeben?	x	x	x	ggf. bedeutend für Unternehmen in der Krise			
	Wurde zudem im Lagebericht , sofern einer aufzustellen ist, über bestandsgefährdende Risiken explizit berichtet bzw. wurde unter eindeutiger Bezugnahme auf das Vorliegen einer wesentlichen Unsicherheit auf die Ausführungen im Anhang verwiesen (oder alternativ: ein eindeutiger Verweis auf die entsprechenden Ausführungen im Lagebericht)?	x	x	x	ggf. bedeutend für Unternehmen in der Krise			

Stand: 01.10.2025

Aufstellung / Erstellung des Anhangs für alle nach dem 31.12.2023 beginnende Geschäftsjahre

Vorschrift / ausgewählte Verlautbarungen (IDW RS o.ä.)	Prüfungshandlungen	klein (k)	mittelgroß (m)	groß (g)	Bemerkungen Rechtsformbesonderheiten Alternativausweis Offenlegungserleichterungen	Prüfungsvermerk		
						i.O.	nicht i.O.	vgl. Arbeitspapieren
	Wurde beachtet, dass beim Vorliegen einer wesentlichen Unsicherheit im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ein allgemeiner Hinweis auf die Pandemie nicht ausreichend ist?	x	x	x	ggf. bedeutend für Unternehmen in der Krise			
	Wurden bezogen auf die Corona-Pandemie die wichtigsten Ereignisse oder Gegebenheiten , die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Unternehmensführung aufwerfen können, eindeutig und klar benannt?	x	x	x	ggf. bedeutend für Unternehmen in der Krise			
	Wurde darüber hinaus auch eindeutig gesagt , dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, die Zweifel an der Fähigkeit der Unternehmensführung aufwerfen können , und dass das Unternehmen unter Umständen nicht in der Lage ist , im gewöhnlichen Geschäftsverlauf seine Vermögensgegenstände zu realisieren und seine Schulden zu begleichen ?	x	x	x	ggf. bedeutend für Unternehmen in der Krise			
	Alternativ zu 4 und 5: Die Angaben können zur Vermeidung von Doppelungen im Lagebericht getätigt werden. Dann hat aber im Anhang ein entsprechender eindeutiger Verweis auf den Lagebericht zu erfolgen.	x	x	x	ggf. bedeutend für Unternehmen in der Krise			
5.1.	Anzahl der Arbeitnehmer							
§ 285 Nr. 7 HGB	Wird die nach § 267 Abs. 5 HGB ermittelte Zahl der Arbeitnehmer während des Geschäftsjahres getrennt nach Gruppen im Anhang angegeben?	x	x	x	OL-Erleichterung: kl Ges. teilweise			
5.2.	Organe der Gesellschaft							
§ 285 Nr. 10 HGB	Enthält der Anhang alle Mitglieder des Geschäfts-führungsorgans mit Familiennamen, mindestens einem Vornamen sowie des ausgeübten Berufes (bei börsen-notierten Gesellschaften auch die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 S. 5 AktG), gleichgültig, ob diese im Geschäftsjahr oder danach ausgeschieden sind und ist der Vorsitzende des Geschäfts-führungsorgans als solcher bezeichnet?		x	x	AG OL-Erleichterung: kl Ges.			
§ 285 Nr. 10 HGB	Enthält der Anhang alle Mitglieder eines Aufsichtsrats mit Familiennamen, mindestens einem Vornamen sowie des ausgeübten Berufes (bei börsen-notierten Gesellschaften auch die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 S. 5 AktG), gleichgültig, ob diese im Geschäftsjahr oder danach ausgeschieden sind und sind der Vorsitzende des Aufsichtsrats und seine Stellvertreter als solche bezeichnet?		x	x	AG OL-Erleichterung: kl Ges.			

Stand: 01.10.2025

Aufstellung / Erstellung des Anhangs für alle nach dem 31.12.2023 beginnende Geschäftsjahre

Vorschrift / ausgewählte Verlautbarungen (IDW RS o.ä.)	Prüfungshandlungen	klein (k)	mittelgroß (m)	groß (g)	Bemerkungen Rechtsformbesonderheiten Alternativausweis Offenlegungserleichterungen	Prüfungsvermerk		
						i.O.	nicht i.O.	vgl. Arbeitspapier unten
§ 285 Nr. 9a HGB, DRS 17	Enthält der Anhang Angaben über die im Geschäftsjahr gewährten - und falls im Geschäftsjahr gewährt, bisher aber nicht in einem Jahresabschluss angegeben - Gesamtbezüge der Mitglieder des Geschäftsführungs- bzw. Aufsichtsorgans?		x	x	AG Alternativausweis: Lagebericht OL-Erleichterung: kl Ges.		IDW PS 405	
§ 285 Nr. 9a HGB, DRS 17	Werden bei börsennotierten AG die Bezüge jedes einzelnen Vorstandsmitglieds, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsabhängigen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, unter Namensnennung im Anhang gesondert angegeben?		x	x	AG Alternativausweis: Lagebericht OL-Erleichterung: kl Ges.		IDW PS 405	
§ 285 Nr. 9b 1 und 2 HGB, § 286 IV AktG, DRS 17	Enthält der Anhang Angaben über die Gesamtbezüge der früheren Mitglieder der Geschäftsführungs- bzw. Aufsichtsorgane und deren Hinterbliebenen?		x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.		IDW PS 405	
§ 285 Nr. 9b 3 HGB, § 286 IV AktG, DRS 17	Enthält der Anhang Angaben über den für frühere Organmitglieder und ihre Hinterbliebenen gebildeten bzw. nicht gebildeten Betrag für Rückstellungen für laufende Pensionen und Anwartschaften auf Pensionen?		x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.		IDW PS 405	
§ 285 Nr. 9c HGB, DRS 17	Enthält der Anhang Angaben über die an Organmitglieder gewährten Kredite und Vorschüsse einschließlich der vereinbarten Zinssätze, der Bedingungen und der im Geschäftsjahr zurückgezahlten oder erlassenen Beträge?	x	x	x				
§ 285 Nr. 9c HGB, DRS 17	Enthält der Anhang Angaben über von der Gesellschaft für Organmitglieder eingegangenen Haftungsverhältnisse?	x	x	x				
5.3.	Anteilsbesitz							
§ 285 Nr. 11 HGB	Wird im Anhang Name, Sitz, Höhe des Anteils am Kapital, Eigenkapital und Ergebnis des letzten Geschäftsjahres - für das ein Jahresabschluss vorliegt - der Unternehmen angegeben, bei denen es sich um Beteiligungen im Sinne des § 271 Abs. 1 HGB handelt oder ein solcher Anteil von einer Person für Rechnung der Kapitalgesellschaften gehalten wird?		x	x	§ 286 Abs. 3 S. 1 HGB OL-Erleichterung: kl Ges.			
§ 285 Nr. 11a HGB	Wird im Anhang Name, Sitz und Rechtsform der Unternehmen, deren unbeschränkt haftender Gesellschafter die Gesellschaft ist, angegeben?		x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.			

Stand: 01.10.2025

Aufstellung / Erstellung des Anhangs für alle nach dem 31.12.2023 beginnende Geschäftsjahre								
Vorschrift / ausgewählte Verlautbarungen (IDW RS o.ä.)	Prüfungshandlungen	klein (k)	mittelgroß (m)	groß (g)	Bemerkungen Rechtsformbesonderheiten Alternativausweis Offenlegungserleichterungen	Prüfungsvermerk		
						i.O.	nicht i.O.	vgl. Arbeitspapieren
§ 285 Nr. 11b HGB	Werden im Anhang von börsennotierten Gesellschaften, alle Beteiligungen an großen Kapitalgesellschaften angegeben, die 5 % der Stimmrechte überschreiten?		x	x	§ 286 Abs. 3 S. 1 HGB OL-Erleichterung: kl Ges.			
§ 285 Nr. 15 HGB	Enthält der Anhang Name und Sitz der Gesellschaften, die persönlich haftende Gesellschafter sind sowie deren gezeichnetes Kapital, soweit es sich um den Anhang einer Personenhandelsgesellschaft im Sinne des § 264a Abs. 1 HGB handelt?		x	x	PHG OL-Erleichterung: kl Ges.			
§ 285 Nr. 14 HGB	Wird im Anhang der Name und Sitz des Mutterunternehmens des größten Konsolidierungskreises sowie der Ort, wo die Konzernabschlüsse erhältlich sind, angegeben?		x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.			
§ 285 Nr. 14a HGB	Wird im Anhang der Name und Sitz des Mutterunternehmens des kleinsten Konsolidierungskreises sowie der Ort, wo die Konzernabschlüsse erhältlich sind, angegeben? Kleine Gesellschaften brauchen den Ort, wo der Konzernabschluss erhältlich ist, nicht anzugeben.	x	x	x	§ 288 Abs. 1 Nr. 3 HGB OL-Erleichterung: kl Ges.			
5.4.	Honorar des Abschlussprüfers							
§ 285 Nr. 17 HGB	Wird das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar getrennt nach Abschlussprüfungsleistungen, andere Bestätigungsleistungen, Steuerberatungsleistungen und sonstige Leistungen im Anhang angegeben, soweit die Angaben nicht in einem das Unternehmen einbeziehenden Konzernabschluss enthalten sind?			x	OL-Erleichterung: kl / mg Ges.		IDW PS 405	
§ 285 Nr. 17 HGB	Wurde der Mandant darauf hingewiesen, dass bei Unterlassen der Honorarangaben die entsprechenden Informationen auf Anforderung der WPK, dieser zur Verfügung zu stellen sind?		x		§ 288 Abs. 2 S. 2 HGB OL-Erleichterung: kl / mg Ges.			
5.5.	Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen							
§ 285 Nr. 21 HGB	Wurden nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommene Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen angegeben, soweit sie wesentlich sind?		x	x	AG OL-Erleichterung: kl / mg (teilweise) Ges.			
§ 285 Nr. 21 HGB	Wurden bei nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommenen Geschäften mit nahestehenden Unternehmen und Personen, Angaben zur Art der Beziehung, zum Wert der Geschäfte sowie weiterer Angaben, die für die Beurteilung der Finanzlage notwendig sind, gemacht?		x	x	AG OL-Erleichterung: kl / mg (teilweise) Ges.			

Aufstellung / Erstellung des Anhangs für alle nach dem 31.12.2023 beginnende Geschäftsjahre

Vorschrift / ausgewählte Verlautbarungen (IDW RS o.ä.)	Prüfungshandlungen	klein (k)	mittelgroß (m)	groß (g)	Bemerkungen Rechtsformbesonderheiten Alternativausweis Offenlegungserleichterungen	Prüfungsvermerk		
						i.O.	nicht i.O.	vgl. Arbeitspapiere unten
§ 285 Nr. 21 HGB	Wurde beachtet, dass nur solche nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommenen Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen von der Erläuterungspflicht befreit sind, die mit oder zwischen Unternehmen mit mittel- oder unmittelbarem 100-prozentigem Anteilsbesitz stattfinden, wenn diese Unternehmen in einen Konzernabschluss einbezogen werden?		x	x	AG OL-Erleichterung: kl / mg (teilweise) Ges.			
§ 285 Nr. 21 HGB	Wurde beachtet, dass bei nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommenen Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen die Angaben über Geschäfte nach Geschäftsarten nur zusammengefasst werden können, sofern die getrennte Beurteilung der Auswirkungen auf die Finanzlage nicht notwendig ist?		x	x	AG OL-Erleichterung: kl / mg (teilweise) Ges.			
§ 285 Nr. 21 HGB	Wurde beachtet, dass mittelgroße Gesellschaften, die Angaben gemäß § 285 Nr. 21 HGB nur zu machen haben, sofern die Geschäfte direkt oder indirekt mit einem Gesellschafter, Unternehmen, an denen die Gesellschaft selbst eine Beteiligung hält, oder Mitgliedern des Geschäftsführungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgans abgeschlossen haben?		x		AG			
5.6.	Weitere Angaben							
§ 285 Nr. 33 HGB	Werden Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten und weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind, unter Angabe ihrer Art und ihrer finanziellen Auswirkungen im Anhang angegeben?		x	x	§ 160 Abs. 1 Nr. 2 AktG OL-Erleichterung: kl Ges.		IDW PS 405	
	Wurde über die Auswirkungen im Anhang berichtet , wenn ein „Vorgang von besonderer Bedeutung“ i.S. von § 285 Nr. 33 HGB vorliegt, also •die Auswirkungen geeignet sind , •das Bild, das ein Abschluss vermittelt, zu beeinflussen •und die Entwicklung ohne diese Berichterstattung von den Abschlussadressaten wesentlich anders beurteilt würde?	x	x	x	ggf. bedeutend für Unternehmen in der Krise			
	Wurden bei der Darstellung der finanziellen Auswirkungen zumindest qualitative Angaben zu den Auswirkungen auf die einzelnen Teilbereiche (falls einschlägig) der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gegeben? (IDW „Zweifelsfragen zu den Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf die Rechnungslegung und deren Prüfung (Teil 3) – Frage 2.1.3)	x	x	x	ggf. bedeutend für Unternehmen in der Krise			

Stand: 01.10.2025

Aufstellung / Erstellung des Anhangs für alle nach dem 31.12.2023 beginnende Geschäftsjahre								
Vorschrift / ausgewählte Verlautbarungen (IDW RS o.ä.)	Prüfungshandlungen	klein (k)	mittelgroß (m)	groß (g)	Bemerkungen Rechtsformbesonderheiten Alternativausweis Offenlegungs erleicht erungen	Prüfungsvermerk		
						i.O.	nicht i.O.	vgl. Arbeitspapieren
	Sind die Angaben ausreichend , um einem Adressaten durch grundlegende Hinweise auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens eine Grundlage für Entscheidungen zu geben?	x	x	x	ggf. bedeutend für Unternehmen in der Krise			
	Erstrecken sich die Angaben auf den Zeitraum vom Beginn des Folgejahres bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses ?	x	x	x	ggf. bedeutend für Unternehmen in der Krise			
	Wurde bei kleinen Gesellschaften , die nicht zum Nachtragsbericht verpflichtet sind und auch nicht zur Aufstellung eines Lageberichts verpflichtet sind und bei Kleinstgesellschaften , die keinen Anhang aufzustellen haben, das Folgende berücksichtigt? Es besteht für diese Gesellschaften nach IDW PS 270 n.F. Tz. 9 beim Vorliegen von wesentlicher Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen und Gegebenheiten, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können dennoch eine Berichtspflicht . (Ggf. unter der Bilanz), (umstritten!). (IDW „Zweifelsfragen zu den Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf die Rechnungslegung und deren Prüfung (Teil 3) – Frage 2.1.2)	x	x	x	ggf. bedeutend für Unternehmen in der Krise			
	Wurde ggf. im Anhang auf den Nachtragsbericht zur Vermeidung von Dopplungen verzichtet und auf die Berichterstattung im Lagebericht verwiesen?	x	x	x	ggf. bedeutend für Unternehmen in der Krise			
	Wenn ja: Ist der in den Nachtragsbericht aufgenommene Verweis eindeutig und klar erkennbar ? (IDW „Zweifelsfragen zu den Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf die Rechnungslegung und deren Prüfung (Teil 3) – Frage 2.1.4)	x	x	x	ggf. bedeutend für Unternehmen in der Krise			
§ 285 Nr. 34 HGB	Erfolgt die Angabe des Vorschlags für die Verwendung des Ergebnisses oder des Beschlusses über seine Verwendung?		x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.			
§ 291 II Nr. 4 HGB, § 292 HGB	Wurden bei einem befreienden Konzernabschluss der Name und der Sitz des Mutterunternehmens, das den befreienden Konzernabschluss bzw. Konzernlagebericht aufstellt angegeben?	x	x	x				
§ 291 II Nr. 4 HGB, § 292 HGB	Wurde bei einem befreienden Konzernabschluss ein Hinweis auf die Befreiung von der Verpflichtung eines Konzernabschlusses bzw. Konzernlageberichtes im Anhang aufgenommen?	x	x	x				
§ 291 II Nr. 4 HGB, § 292 HGB	Wurde bei einem befreienden Konzernabschluss die im befreienden Konzernabschluss abweichend vom deutschen Recht angewandte Methoden zur Bilanzierung, Bewertung und Konsolidierung erläutert?	x	x	x				

Aufstellung / Erstellung des Anhangs für alle nach dem 31.12.2023 beginnende Geschäftsjahre

Vorschrift / ausgewählte Verlautbar- ungen (IDW RS o.ä.)	Prüfungshandlungen	klein (k)	mittelgroß (m)	groß (g)	Bemerkungen Rechtsformbesonder- heiten Alternativausweis Offenlegungserleichte- rungen	Prüfungsvermerk		
						i.O.	nicht i.O.	vgl. Arbeits- papier unten
6.	Ergänzende Angaben bei AG und KGaA							
	Erläuterungen zur Bilanz							
6.1.	Sonstige Aktiva							
§ 160 I Nr. 1 AktG	Werden Bestand, Zugang und Verwertung, unter Angabe des Erlöses und die Verwendung des Erlöses, von Vorratsaktien im Anhang angegeben?		x	x	AG KGaA § 160 II, III AktG OL-Erleichterung: kl Ges.			
§ 160 I Nr. 2 AktG	Werden Bestand, Zugang und Verwertung von eigenen Aktien im Anhang angegeben, insbesondere Zahl der Aktien, der auf sie entfallende Betrag des Grundkapitals, Anteil am Grundkapital, Zeitpunkt des Erwerbs, Gründe für den Erwerb, Erwerbs- und Veräußerungspreis, Verwendung des Erlöses?		x	x	AG KGaA § 160 II, III AktG OL-Erleichterung: kl Ges.			
6.2.	Eigenkapital							
	Wurde beachtet, dass Abschlagszahlungen auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn einer AG im Anhang nach § 285 Nr. 34 HGB als Ergebnisverwendung anzugeben sind?	x	x	x	ggf. bedeutend für Unternehmen in der Krise			
§ 160 I Nr. 3 AktG	Wird die Zahl der Aktien jeder Aktiengattung im Anhang angegeben, sofern sich diese Angaben nicht aus der Bilanz ergeben?		x	x	AG KGaA § 160 II, III AktG Alternativausweis : Bilanz OL-Erleichterung: kl Ges.			
§ 160 I Nr. 3 AktG	Werden bei Nennbetragsaktien / Stückaktien die Zahl und der Nennbetrag / rechnerische Wert je Stück der jeweiligen Aktiengattung im Anhang angegeben, sofern sich diese Angaben nicht aus der Bilanz ergeben?		x	x	AG KGaA § 160 II, III AktG Alternativausweis : Bilanz OL-Erleichterung: kl Ges.			
§ 160 I Nr. 3 AktG	Werden die Zahl und ggf. der Nennbetrag / rechnerische Wert, der im Geschäftsjahr aufgrund einer bedingten Kapitalerhöhung oder eines genehmigten Kapitals gezeichneten Aktien, im Anhang jeweils gesondert angegeben?		x	x	AG KGaA § 160 II, III AktG Alternativausweis : Bilanz OL-Erleichterung: kl Ges.			

Stand: 01.10.2025

Aufstellung / Erstellung des Anhangs für alle nach dem 31.12.2023 beginnende Geschäftsjahre								
Vorschrift / ausgewählte Verlautbarun- gen (IDW RS o.ä.)	Prüfungshandlungen	klein (k)	mittelgroß (m)	groß (g)	Bemerkungen Rechtsformbesonder- heiten Alternativausweis Offenlegungserleichter- ungen	Prüfungsvermerk		
						i.O.	nicht i.O.	vgl. Arbeits- papier- unten
§ 160 I Nr. 4 AktG	Wurde im Anhang das genehmigte Kapital angegeben?		x	x	AG KGaA § 160 II, III AktG OL-Erleichterung: kl Ges.			
§ 152 II AktG	Werden die im Geschäftsjahr in die Kapitalrücklage eingestellten bzw. aus der Kapitalrücklage entnommenen Beträge im Anhang gesondert angegeben? Kleine Aktiengesellschaften i.S.d. § 267 Abs. 1 HGB mit Pflichtangabe in der Bilanz.		x	x	AG KGaA § 152 IV 2 AktG Alternativ- ausweis: Bilanz			
§ 152 III AktG	Werden zu den einzelnen Posten der Gewinnrücklagen die Beträge, die die Hauptversammlung aus dem Bilanzgewinn des Vorjahres eingestellt hat im Anhang gesondert angegeben, sofern dies nicht in der Bilanz erfolgte? Kleine Aktiengesellschaften i.S.d. § 267 Abs. 1 HGB mit Pflichtangabe in der Bilanz.		x	x	AG KGaA § 152 IV 2 AktG Alternativ- ausweis: Bilanz			
§ 152 III AktG	Werden zu den einzelnen Posten der Gewinnrücklagen die Beträge, die aus dem Jahresüberschuss des Geschäftsjahres eingestellt werden im Anhang gesondert angegeben, sofern dies nicht in der Bilanz erfolgte? Kleine Aktiengesellschaften i.S.d. § 267 Abs. 1 HGB mit Pflichtangabe in der Bilanz.		x	x	AG KGaA § 152 IV 2 AktG Alternativ- ausweis: Bilanz			
§ 152 III AktG	Werden zu den einzelnen Posten der Gewinnrücklagen die Beträge, die für das Geschäftsjahr entnommen wurden im Anhang gesondert angegeben, sofern dies nicht in der Bilanz erfolgte? Kleine Aktiengesellschaften i.S.d. § 267 Abs. 1 HGB mit Pflichtangabe in der Bilanz.		x	x	AG KGaA § 152 IV 2 AktG Alternativ- ausweis: Bilanz			
6.3.	Verbindlichkeiten							
§ 160 I Nr. 5 AktG	Wird die Anzahl der Bezugsrechte gemäß § 192 Abs. 2 Nr. 3 AktG im Anhang angegeben?		x	x	AG KGaA § 160 II, III AktG OL-Erleichterung: kl Ges.			
	Erläuterungen zur GuV							
§ 158 I 2 AktG	Wird der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag lt. GuV durch die Berücksichtigung des Gewinn-/Verlustvortrages, der Entnahmen aus der Kapitalrücklage, der Entnahmen aus Gewinnrücklagen sowie der Einstellungen in Gewinnrücklagen auf den Bilanzgewinn/Bilanzverlust im Anhang übergeleitet, sofern dies nicht in der GuV erfolgt?	x	x	x	AG KGaA Alternativausweis : GuV OL-Erleichterung: kl Ges.			

Aufstellung / Erstellung des Anhangs für alle nach dem 31.12.2023 beginnende Geschäftsjahre

Vorschrift / ausgewählte Verlautbar- ungen (IDW RS o.ä.)	Prüfungshandlungen	klein (k)	mittelgroß (m)	groß (g)	Bemerkungen Rechtsformsbesonder- heiten Alternativausweis Offenlegungserleichte- rungen	Prüfungsvermerk		
						i.O.	nicht i.O.	vgl. Arbeits- papier unten
	Sonstige Angaben							
6.5.	Organe der Gesellschaft							
§ 285 Nr. 10 HGB	Enthält der Anhang bei börsennotierten Gesellschaften für alle Mitglieder des Geschäftsführungs- bzw. Aufsichtsorgans Angaben über die Mitgliedschaft der einzelnen Personen in anderen Aufsichtsräten und Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs.1 S. 5 AktG?		x	x	AG KGaA OL-Erleichterung: kl Ges.			
6.6.	Anteilsbesitz							
§ 160 I Nr. 7 AktG	Enthält der Anhang Angaben über das Bestehen wechselseitiger Beteiligungen unter Angabe des Unternehmens?		x	x	AG KGaA § 160 II, III AktG OL-Erleichterung: kl Ges.			
§ 160 I Nr. 8 AktG	Enthält der Anhang Angaben über das Bestehen einer Beteiligung, die nach § 20 Abs. 1 AktG oder § 20 Abs. 4 AktG mitgeteilt worden ist (Angabe des Inhaltes der Mitteilung, der nach § 20 Abs. 6 AktG oder § 26 Abs. 1 WpHG veröffentlicht wurde)?		x	x	AG KGaA § 160 II, III AktG OL-Erleichterung: kl Ges.			
6.7.	Ertrag aufgrund höherer Bewertung							
§ 261 I 3, 4 AktG	Wurden im Anhang Angaben zur Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung in besonderen Fällen gemacht, bspw. Gründe für die Abweichung von den Feststellungen des Sonderprüfers und eine Wertfortschreibung der Vermögensgegenstände sowie Angaben zum zwischenzeitlichen Abgang der Vermögensgegenstände?	x	x	x				
6.8.	Erklärung zum Corporate Governance Kodex							
§ 285 Nr. 16 HGB	Wird im Anhang angegeben, dass die nach § 161 AktG vorgeschriebene Erklärung abgegeben worden ist?	x	x	x	AG KGaA			
§ 285 Nr. 16 HGB	Ist im Anhang vermerkt, wo die Erklärung nach § 161 AktG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist?	x	x	x	AG KGaA			

Stand: 01.10.2025

WP/vBP-Praxis:				Index/Ablageort:	
Prüfung: Lagebericht	Stichtag:	Hz. Prüfer:	ggf. Hz. Prüfungsleiter:	ggf. Hz. verantwortlicher WP/vBP:	
		Datum:	Datum:	Datum:	
Mandantennummer:	Mandantennamen:			Rechtsstand: 30.06.2024	

Legende: = Anforderungen an den Lagebericht
 = Prüfungshandlungen nach IDW PS 350 n. F.

Organisatorische Vorgaben / Begrenzte Verwendbarkeit

Die fachlichen Inhalte der Prüferhilfe wurden von uns recherchiert und praxisbezogen aufgearbeitet und sind somit als Ganzes und in Teilen urheberrechtlich geschützt. Sie sind unser exklusives geistiges Eigentum. Eine Verwendung außerhalb der Vorgaben des Urheberrechtsgesetzes, die Erstellung jeglicher Form von Abschriften oder eine Verbreitung in digitaler Form bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Die Angaben in dieser Prüferhilfe sind durch das **AUDFIT®-Redaktionsteam** nach bestem Wissen recherchiert und zusammengestellt worden. Bitte beachten Sie, dass sich Änderungen aufgrund jüngerer Rechtsprechung oder Gesetzesänderungen ergeben können. Jede Haftung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte und Darstellungen kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Die Prüferhilfe stellt lediglich einen Vorschlag, eine ergänzende Hilfestellung dar. Die Prüferhilfe ist auf die Bedürfnisse der WP-Praxis individuell anzupassen, insbesondere wird durch die Verwendung die Eigenverantwortlichkeit des Abschlussprüfers nicht eingeschränkt. Das Hinzuziehen von Gesetz und Kommentierung ist unverzichtbar. Die Prüferhilfe kann Ihre persönliche Facharbeit nicht ersetzen oder Ihre Eigenverantwortlichkeit einschränken.

Testatsrelevante Feststellungen

Bitte beachten Sie die obligatorische Einschränkung des Bestätigungsvermerks (IDW PS 405) bei bestimmten Feststellungen. Somit ist ungeachtet der festgelegten Wesentlichkeitsgrenze und der Höhe der unvollständigen, fehlerhaften oder fehlenden Angaben bei ausgewählten Pflichtangaben das Prüfungsurteil einzuschränken, vgl. WP-Handbuch 16. Auflage Kap. M Tz. 1110. Die Angaben sind in dieser Prüferhilfe gesondert gekennzeichnet: **IDW PS 405**

Stand: 01.10.2025

Praxishilfe zur Aufstellung und Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht (für alle nach dem 31.12.2023 beginnende Geschäftsjahre) **LB I**

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Börse	Lagebericht G ohne kapm. / Börse	Lagebericht M mit kapm. / Börse	Lagebericht G mit kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm. / Börse / PIE	Prüfungsergebnis				
								Korrekturen auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP	
1	Allgemeine Grundsätze											
1.1	Vollständigkeit											
	Es sind "sämtliche Informationen zu vermitteln, die ein verständiger Adressat benötigt, um die Verwendung der anvertrauten Ressourcen und um den Geschäftsverlauf im Berichtszeitraum und die Lage des Konzerns sowie die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken beurteilen zu können. Die Informationen können direkt durch Ausführungen im (Konzern-) Lagebericht oder indirekt entsprechend DRS 20.21 vermittelt werden." (entspr. DRS 20.12)	X	X	X	X	X	X					
	Zulässig ist die indirekte Vermittlung durch Verweise nur in den folgenden Fällen: (entspr. DRS 20.21)	X	X	X	X	X	X					
	"die Konzernklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f HGB ggf. i.V.m. § 315d HGB auf der Internetseite des Konzerns" (auch Angaben zur Frauenquote (§ 289f Abs. 4 HGB))	X	X	X	X	X	X					

Praxishilfe zur Aufstellung und Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht (für alle nach dem 31.12.2023 beginnende Geschäftsjahre)

LB I

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Börse	Lagebericht G ohne kapm. / Börse	Lagebericht M mit kapm. / Börse	Lagebericht G mit kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis			
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP
	"Angaben zur Vergütung der Organmitglieder separat innerhalb des Corporate Governance-Berichts im Geschäftsbericht gemacht werden"	X	X	X	X	X	X				
	"Vermittlung von Informationen im (Konzern-)Lagebericht aufgrund von gesetzlichen Vorschriften oder aufgrund von Regeln des DRS.K192, K198, K219, K223a und K231 durch einen Verweis auf den (Konzern-)Anhang." § 315 Abs. 2 S. 2 HGB	X	X	X	X	X	X				
	"Der (Konzern-)Lagebericht muss aus sich heraus verständlich sein." (entspr. DRS 20.13)	X	X	X	X	X	X				
	Die Angaben aus dem DRS 20 wurden wörtlich aus der im Bundeanzeiger veröffentlichten Fassung ggf. unter Vornahme geringfügiger redaktioneller Anpassungen übernommen. So wurde z. B. der Begriff "Konzernlagebericht" ersetzt durch "(Konzern-)Lagebericht", da die Checkliste für den Lagebericht und den Konzernlagebericht anwendbar sein soll. Fett-, Normaldruck oder Schriftfarbe wurden ggf. verändert, um die Aussagekraft und Anwenderfreundlichkeit der Prüferhilfe zu erhöhen.	X	X	X	X	X	X				
1.2	Verlässlichkeit und Ausgewogenheit										
	"Die Informationen müssen zutreffend und nachvollziehbar, Tatsachenangaben und Meinungen als solche erkennbar sein." (entspr. DRS 20.17)	X	X	X	X	X	X				
	"Positive und negative Aspekte dürfen nicht einseitig dargestellt werden." (entspr. DRS 20.18)	X	X	X	X	X	X				
	"Die Angaben müssen plausibel, konsistent sowie frei von Widersprüchen gegenüber den entsprechenden Informationen im (Konzern-)Abschluss sein. Die daraus gezogenen Folgerungen müssen auch im Hinblick auf allgemein bekannte Wirtschaftsdaten schlüssig sein. Zukunftsbezogene Aussagen sind von stichtags- und vergangenheitsbezogenen Informationen klar zu unterscheiden." (entspr. DRS 20.19)	X	X	X	X	X	X				

Stand: 01.10.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Börse	Lagebericht G ohne kapm. / Börse	Lagebericht M mit kapm. / Börse	Lagebericht G mit kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis				
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP	
1.3	Klarheit und Übersichtlichkeit											
	"Der (Konzern-)Lagebericht ist sowohl vom (Konzern-) Abschluss als auch von den übrigen veröffentlichten Informationen eindeutig zu trennen. Er ist in geschlossener Form unter der Überschrift „Konzernlagebericht“ bzw. "Lagebericht" aufzustellen und offenzulegen." (entspr. DRS 20.20)	X	X	X	X	X	X					
	"Der (Konzern-)Lagebericht ist inhaltlich abgegrenzte Abschnitte zu untergliedern. Die Gliederung muss durch Überschriften zu den einzelnen Abschnitten deutlich werden." (entspr. DRS 20.25)	X	X	X	X	X	X					
	"Inhalt und Form des (Konzern-)Lageberichts sind im Zeitablauf stetig fortzuführen. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, wenn durch die Änderung die Klarheit und Übersichtlichkeit des (Konzern-)Lageberichts verbessert wird. Eine derartige Durchbrechung des Stetigkeitsgrundsatzes ist anzugeben und zu begründen. Sofern Vorjahreszahlen angegeben werden und soweit mit vertretbarem Aufwand möglich, sind Angaben zu Vorperioden entsprechend rückwirkend anzupassen; andernfalls sind die Angaben für die Berichtsperiode nach der alten und nach der neuen Darstellungsweise zu machen." (entspr. DRS 20.26)	X	X	X	X	X	X					
	Bei freiw. Segmentberichterstattung: "Sofern der (Konzern-)Abschluss eine Segmentbericht-erstattung umfasst, ist den segmentbezogenen Informationen im (Konzern-)Lagebericht dieselbe Segmentabgrenzung wie im (Konzern-)Abschluss zugrunde zu legen." (entspr. DRS 20.27) "Sofern die Segmentabgrenzung im nächsten (Konzern-) Abschluss von der des Berichtsjahres abweichen wird, ist den Prognosen die Segmentabgrenzung des (Konzern-) Abschlusses des nächsten Berichtsjahres zugrunde zu legen, sofern die interne Planungsrechnung bereits auf der neuen Segmentierung beruht." (entspr. DRS 20.28) § 264 Abs. 1 S. 2, letzter Hs. HGB § 297 Abs. 1 S. 2 HGB	X	X	X	X	X	X					
	"Für Informationen, die sich aus dem (Konzern-)Abschluss ableiten, ist dieser Bezug nachvollziehbar darzustellen, sofern er für den verständigen Adressaten nicht offensichtlich ist." (entspr. DRS 20.29)	X	X	X	X	X	X					

Stand: 01.10.2025

Praxishilfe zur Aufstellung und Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht (für alle nach dem 31.12.2023 beginnende Geschäftsjahre)

LB I

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Börse	Lagebericht G ohne kapm. / Börse	Lagebericht M mit kapm. / Börse	Lagebericht G mit kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis				
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP	
1.4	Vermittlung der Sicht der Konzernleitung											
	"Der (Konzern-)Lagebericht muss die Einschätzungen und Beurteilungen der Konzern- bzw. Unternehmensleitung zum Ausdruck bringen." (sog. Management-Approach) (entspr. DRS 20.31)	X	X	X	X	X	X					
1.5	Wesentlichkeit											
	"Der (Konzern-)Lagebericht muss sich auf wesentliche Informationen konzentrieren." (entspr. DRS 20.32)	X	X	X	X	X	X					
1.6	Informationsabstufung											
	"Ausführlichkeit und Detaillierungsgrad der Ausführungen im (Konzern-)Lagebericht hängen von den spezifischen Gegebenheiten des Konzerns bzw. Unternehmens ab, wie insbesondere von: - der Art seiner Geschäftstätigkeit, - seiner Größe und - der Inanspruchnahme des Kapitalmarktes, ab." (entspr. DRS 20.34)	X	X	X	X	X	X					
1.7	Allgemeine Reaktionen auf Ebene des Lageberichts (IDW PS 350 n. F.)											
	Wurden allgemeine Reaktionen , wie z. B. • stärkere Überwachung der Auftragsabwicklung • Einsatz erfahrener Mitarbeiter zur Begegnung auf wesentliche falsche Darstellungen geplant und umgesetzt ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 45, A 50)	X	X	X	X	X	X					
1.8	In Bezug auf sämtliche Informationskategorien (IDW PS 350 n. F.)											
	Wurden weitere Prüfungshandlungen für sämtliche Informationskategorien geplant und durchgeführt ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 46)	X	X	X	X	X	X					
	Wurde bei Vorliegen einer der beiden folgenden Fälle die Wirksamkeit der für die Aufstellung des Lageberichts eingerichteten Systeme beurteilt ? • Aussagebezogene Prüfungshandlungen liefern allein keine geeigneten Prüfungsnachweise • Wirksamkeit der Systeme sind Grundlage für die Festlegung von Art, Umfang und Zeitpunkt der aussagebezogenen Prüfungshandlungen (IDW PS 350 n. F., Tz. 47)	X	X	X	X	X	X					

Stand: 01.10.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Börse	Lagebericht G ohne kapm. / Börse	Lagebericht M mit kapm. / Börse	Lagebericht G mit kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis				
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP	
	Sind gegebenenfalls Bestätigungen Dritter als Prüfungshandlung einzuholen ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 48)	X	X	X	X	X	X					
	Wurde ein Abgleich bzw. eine Abstimmung von Angaben aus dem Lagebericht mit den ihnen zugrundeliegenden Unterlagen des Unternehmens vorgenommen ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 49)	X	X	X	X	X	X					
	Stimmen die Angaben im Lagebericht mit denen aus dem Abschluss in den wesentlichen Punkten überein ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 50)	X	X	X	X	X	X					
	Wenn nein , wurde ggf. eine ausreichende Überleitungsrechnung erstellt? (IDW PS 350 n. F., A53)	X	X	X	X	X	X					
	Stimmen die vergangenheitsorientierten Angaben mit den factualischen Gegebenheiten überein? (IDW PS 350 n. F., Tz. 51)	X	X	X	X	X	X					
	Sind die im Lagebericht enthaltenen Angaben für das Verständnis der Adressaten angemessen und ausreichend ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 52)	X	X	X	X	X	X					
	Stehen die Angaben aus dem Lagebericht in Einklang mit den bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnissen ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 52)	X	X	X	X	X	X					
2	Grundlagen des Konzerns / Unternehmens											
2.1	Geschäftsmodell											
	"Ausgangspunkt für die Darstellung, Analyse und Beurteilung des Geschäftsverlaufs und der wirtschaftlichen Lage bilden Angaben zu den Grundlagen des Konzerns/Unternehmens. Wesentliche Veränderungen dieser Grundlagen im Vergleich zum Vorjahr sind darzustellen und zu erläutern. Dabei sind quantitative Angaben zu machen, sofern diese Informationen für den verständigen Adressaten wesentlich sind." (entspr. DRS 20.36)	X	X	X	X	X	X					

Stand: 01.10.2025

Praxishilfe zur Aufstellung und Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht (für alle nach dem 31.12.2023 beginnende Geschäftsjahre)

LB I

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Börse	Lagebericht G ohne kapm. / Börse	Lagebericht M mit kapm. / Börse	Lagebericht G mit kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis			
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP
	"Sofern es für das Verständnis der Ausführungen im (Konzern-)Lagebericht erforderlich ist, ist das Geschäftsmodell des Konzerns kurz darzustellen . Dabei ist, soweit für das Geschäftsmodell des Konzerns erforderlich, einzugehen auf: a) den Geschäftszweck , b) die organisatorische Struktur des Konzerns (z. B. Segmente, Standorte), c) die notwendigen Einsatzfaktoren für die Durchführung der Geschäftstätigkeit (z. B. Personal, Material, Fremdleistungen, immaterielle Werte) d) die Geschäftsprozesse (z. B. Beschaffung, Produktion, Vertrieb) e) Produkte und Dienstleistungen f) Beschaffungs- und Absatzmärkte g) die externen Einflussfaktoren für das Geschäft (z. B. rechtliche, politische, wirtschaftliche, ökologische und soziale Rahmenbedingungen)" (entspr. E-DRÄS 8, Tz. 8)	X	X	X	X	X	X				
	"Wenn sich die Zusammensetzung des Konzerns/Unternehmens beispielsweise durch Unternehmenskäufe oder -verkäufe oder aufgegebene Geschäftsbereiche gegenüber dem Vorjahr verändert hat bzw. sich aller Voraussicht nach ändern wird , ist darauf im Rahmen der Berichterstattung im (Konzern-)Lagebericht einzugehen, soweit diese Informationen für den verständigen Adressaten wesentlich sind." (entspr. DRS 20.38)	X	X	X	X	X	X				
2.2	Ziele und Strategien										
2.2.1	Anforderungen										
	"Sofern Unternehmen im (Konzern-)Lagebericht freiwillig über ihre strategischen Ziele und die zu ihrer Erreichung verfolgten Strategien berichten, sollen die folgenden Regeln beachtet werden." (entspr. DRS 20.39)	X	X	X	X	X	X				
	"Die Ausführungen zu den Zielen und Strategien sollen es dem verständigen Adressaten ermöglichen, den Geschäftsverlauf, die wirtschaftliche Lage, die voraussichtliche Entwicklung sowie die wesentlichen Chancen und Risiken des Konzerns/Unternehmens in den Kontext der verfolgten Ziele und Strategien einordnen zu können." (entspr. DRS 20.40)	X	X	X	X	X	X				
	"Darzustellen sind in der Regel Strategien auf Konzern- bzw. Unternehmensebene. Diese beinhalten insbesondere Aussagen dazu, wie der Konzern/das Unternehmen sein Geschäft mittel- und langfristig führen und weiterentwickeln möchte. Strategien auf Konzern- bzw. Unternehmensebene können z. B. sein: Diversifikation, Fokussierung, Internationalisierung, organisches oder akquisitionsbasiertes Wachstum." (entspr. DRS 20.42)	X	X	X	X	X	X				

Stand: 01.10.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Böse	Lagebericht G ohne kapm. / Böse	Lagebericht M mit kapm. / Böse	Lagebericht G mit kapm. / Böse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm. / Böse/PIE	Prüfungsergebnis			
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP
	"Um die Zielerreichung beurteilen zu können, sollen das Ausmaß und der Zeitbezug der Ziele angegeben werden." (entspr. DRS 20.43)	X	X	X	X	X	X				
	"Wesentliche Veränderungen der Ziele und Strategien des Konzerns/Unternehmens gegenüber dem Vorjahr sollen dargestellt und erläutert werden." (entspr. DRS 20.44)	X	X	X	X	X	X				
	Es "...sollen Aussagen zum Stand der Erreichung der strategischen Ziele gemacht werden." (entspr. DRS 20.56)	X	X	X	X	X	X				
2.2	Aussagebezogene Prüfungshandlungen (IDW PS 350 n. F.)										
	Wurden die Ausführungen zu den Zielen und Strategien im Lagebericht anhand von Unternehmensunterlagen , wie z. B. Protokolle oder Gremienbeschlüsse, nachvollzogen ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 53)	X	X	X	X	X	X				
	Ist die Berichterstattung bezogen auf das Ausmaß, der Zeitbezug und die Umsetzung der Ziele angemessen ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 53)	X	X	X	X	X	X				
	Sind die zur Umsetzung der Ziele getroffenen Maßnahmen des Unternehmens angemessen ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 53)	X	X	X	X	X	X				
2.3	Steuerungssystem: Nur relevant für kapitalmarktorientierte Unternehmen										
2.3.1	Anforderungen										
	"Sofern das (Mutter-)Unternehmen kapitalmarktorientiert ist, ist das eingesetzte Steuerungssystem darzustellen. Dabei sind auch die im Konzern für die Konzernsteuerung verwendeten Kennzahlen anzugeben. Ihre Berechnung ist darzustellen, wenn diese für den verständigen Adressaten nicht offensichtlich ist." (entspr. DRS 20.K45) (geforderte Angabe geht über gesetzl. Verpflichtungen hinaus)			X	X		X				
	"Sofern der (Konzern-)Abschluss eine Segmentberichterstattung umfasst und sich die zur (Konzern-) Unternehmenssteuerung verwendeten Kennzahlen zwischen den Segmenten grundlegend unterscheiden, sind im (Konzern-) Lagebericht neben den (konzern-)unternehmensweit zur Steuerung eingesetzten Kennzahlen auch die segmentspezifischen Kennzahlen darzustellen." (entspr. DRS 20.K46) (geforderte Angabe geht über gesetzl. Verpflichtungen hinaus)			X	X		X				
	" Wesentliche Veränderungen des eingesetzten Steuerungssystems und der Berechnungsweise berichteten Kennzahlen zur Steuerung im Vergleich zum Vorjahr sind darzustellen und zu erläutern." (entspr. DRS 20.K47)			X	X		X				

Stand: 01.10.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Börse	Lagebericht G ohne kapm. / Börse	Lagebericht M mit kapm. / Börse	Lagebericht G mit kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis				
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP	
2.3.2	Aussagebezogene Prüfungshandlungen (IDW PS 350 n. F.)											
	Wurden die zur Unternehmenssteuerung verwendeten Kennzahlen (also die bedeutsamsten finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren) angegeben? (IDW PS 350 n. F., Tz. 54)			X	X		X					
	Wurden die Ausführungen anhand von system-dokumentation nachvollzogen ? (IDW PS 350 n. F., A55)			X	X		X					
	Werden die angegebenen Kennzahlen auch zur Steuerung des Unternehmens angewendet? (IDW PS 350 n. F., A56)			X	X		X					
	Haben sich die angegebenen Kennzahlen ggf. verändert ? (IDW PS 350 n. F., A57)			X	X		X					
	Wenn ja , wurde geprüft, warum sie verändert wurden? (IDW PS 350 n. F., A57)			X	X		X					
	Wurden Aussagen zur Wirksamkeit und Angemessenheit des Steuerungssystems getroffen? (IDW PS 350 n. F., A58)			X	X		X					
	Wenn ja : ► es liegen lageberichtsfremde Angaben vor, so dass die Vorschriften zu diesen Angaben zu beachten sind (IDW PS 350 n. F., A58)			X	X		X					
	Ist die Berechnungsweise offensichtlich bzw. angemessen dargestellt ? (IDW PS 350 n. F., A59)			X	X		X					
	Entspricht die Berechnungsweise den Gesetzen bzw. anerkannten Standards ? (IDW PS 350 n. F., A59)			X	X		X					
	Ergeben sich die den Kennzahlen zugrundeliegenden Angaben aus dem Abschluss ? (IDW PS 350 n. F., A59)			X	X		X					
	Sind die hier angegebenen Kennzahlen mit denen aus dem Wirtschaftsbericht und dem Prognosebericht konsistent ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 54)			X	X		X					
2.4	Forschung und Entwicklung											
	"Die Aktivitäten zu Forschung und Entwicklung sind darzustellen und zu erläutern, sofern sie für eigene Zwecke des Konzerns / Unternehmens durchgeführt werden. Dazu gehört auch die Inanspruchnahme der Leistungen Dritter für Forschungs- und Entwicklungszwecke des Konzerns / Unternehmens." § 289 Abs. 2 Nr. 2 HGB; § 315 Abs. 2 Nr. 2 HGB	X	X	X	X	X	X					

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Börse	Lagebericht G ohne kapm. / Börse	Lagebericht M mit kapm. / Börse	Lagebericht G mit kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis			
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP
	"Die Informationen haben einen Einblick in die allgemeine Ausrichtung der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten sowie deren Intensität zu vermitteln. Zum Faktoreinsatz und zu den Ergebnissen der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten sind quantitative Angaben zu machen, sofern diese Informationen für den verständigen Adressaten wesentlich sind." (entspr. DRS 20.49)	X	X	X	X	X	X				
	"Wesentliche Veränderungen der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten gegenüber dem Vorjahr sind darzustellen und zu erläutern." (entspr. DRS 20.51)	X	X	X	X	X	X				
	"Die Pflicht zur Darstellung und Erläuterung der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten besteht unabhängig davon, ob Entwicklungskosten im (Konzern-)Abschluss aktiviert wurden. Sofern Entwicklungskosten im wesentlichen Umfang aktiviert wurden, sind der Anteil der aktivierten Entwicklungskosten an den gesamten Forschungs- und Entwicklungskosten der Periode (Aktivierungsquote) sowie die im Berichtszeitraum vorgenommenen Abschreibungen auf aktivierte Entwicklungskosten anzugeben." (entspr. DRS 20.52)	X	X	X	X	X	X				
3	Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren										
	Die finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren sind in verschiedenen Abschnitten des (Konzern-) Lageberichtes zu erwähnen. Wichtig ist, dass diese Darstellungen insgesamt stimmig sind. Es sollten z. B. immer die gleichen Indikatoren als bedeutsam betrachtet werden. Ebenso sollten Aussagen zu der Entwicklung und Berechnung der Indikatoren übereinstimmen. In DRS 20 werden in den Nr. 101 bis 113 Regeln festgelegt, die in allen Berichtsteilen, bezogen auf finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren relevant sind. Alle Gesellschaften haben im Lagebericht Angaben zu finanziellen Leistungsindikatoren zu machen (vgl. § 289 Abs. 1 S. 3 HGB). Große Gesellschaften haben zusätzlich Angaben zu nichtfinanziellen Leistungsindikatoren zu machen (§ 289 Abs. 3 HGB). Im (Konzern-)Lagebericht sind Erläuterungen zu finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren zu machen (§ 315 Abs. 1 S. 3, 4 HGB).	X	X	X	X	X	X				
	"Einzu beziehen sind jene finanziellen Leistungsindikatoren , die auch zur internen Steuerung des Konzerns/Unternehmens herangezogen werden." (entspr. DRS 20.102)	X	X	X	X	X	X				

Stand: 01.10.2025

Praxishilfe zur Aufstellung und Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht (für alle nach dem 31.12.2023 beginnende Geschäftsjahre)

LB I

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Börse	Lagebericht G ohne kapm. / Börse	Lagebericht M mit kapm. / Börse	Lagebericht G mit kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis			
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP
	"Die Berechnung finanzieller Leistungsindikatoren ist darzustellen, sofern dies nicht im (Konzern-)Anhang erfolgt. In die Darstellung ist eine Überleitungsrechnung auf die Zahlen des (Konzern-)Abschlusses aufzunehmen, sofern eine solche Überleitung sinnvoll möglich ist." (entspr. DRS 20.104)	X	X	X	X	X	X				
	Nur für große Gesellschaften/Konzerne: "Einzubeziehen sind jene nichtfinanziellen Leistungsindikatoren , die auch zur internen Steuerung des Konzerns/Unternehmens herangezogen werden." (entspr. DRS 20.106)		X		X	X	X				
	Nur für große Gesellschaften und alle Konzerne: "Zu den nichtfinanziellen Leistungsindikatoren sind quantitative Angaben zu machen, sofern quantitative Angaben zu diesen Leistungsindikatoren auch zur internen Steuerung herangezogen werden und sie für den verständigen Adressaten wesentlich sind." (entspr. DRS 20.108)		X		X	X	X				
	Nur große Gesellschaften und alle Konzerne: "Sofern berichtete nichtfinanzielle Leistungsindikatoren intern unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit verwendet werden, ist dieser Zusammenhang darzustellen. Wird der Berichterstattung dabei ein allgemein anerkanntes Rahmenkonzept zugrunde gelegt, ist dies anzugeben." (entspr. DRS 20.111) (Angabe des Rahmenkonzeptes gesetzl. nicht gefordert)		X		X	X	X				
	"Sofern berichtete finanzielle Leistungsindikatoren intern unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit verwendet werden, ist dieser Zusammenhang darzustellen. Wird der Berichterstattung dabei ein allgemein anerkanntes Rahmenkonzept zugrunde gelegt, ist dies anzugeben." (entspr. DRS 20.111)	X	X	X	X	X	X				
	"Wesentliche Veränderungen der finanziellen Leistungsindikatoren gegenüber dem Vorjahr sind darzustellen und zu erläutern." (entspr. DRS 20.113)	X	X	X	X	X	X				
	Nur große Gesellschaften und alle Konzerne: "Wesentliche Veränderungen der nichtfinanziellen Leistungsindikatoren gegenüber dem Vorjahr sind darzustellen und zu erläutern." (entspr. DRS 20.113)		X		X	X	X				

Stand: 01.10.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Börse	Lagebericht G ohne kapm. / Börse	Lagebericht M mit kapm. / Börse	Lagebericht G mit kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis				
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP	
4	Wirtschaftsbericht											
	<p>"Im (Konzern-)Lagebericht sind der Geschäftsverlauf (einschließlich des Geschäftsergebnisses) und die Lage des Konzerns/Unternehmens darzustellen, zu analysieren und zu beurteilen. Dabei ist auch auf die gesamtwirtschaftlichen und branchenbezogenen Rahmenbedingungen einzugehen. Der verständige Adressat soll dadurch einen Überblick über die Entwicklung des Konzerns/Unternehmens im Berichtszeitraum und die wirtschaftliche Lage des Konzerns/Unternehmens am Abschlussstichtag erhalten." (entspr. DRS 20.53)</p> <p>(gem. Gesetz wird keine Beurteilung gefordert; geforderte Angabe geht über gesetzl. Verpflichtungen hinaus)</p> <p>§ 289 Abs. 1 S. 1, 2 HGB, § 315 Abs. 1, S. 1-4 HGB</p>	X	X	X	X	X	X					
	<p>"In die Ausführungen zum Geschäftsverlauf und zur Lage des Konzerns/Unternehmens sind die bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren einzubeziehen." (entspr. DRS 20.54 und 20.101)</p> <p>§ 289 Abs. 1 S. 4 HGB; § 315 Abs. 1 S. 3 HGB</p>	X	X	X	X	X	X					
	<p>Nur für große Gesellschaften: "In die Ausführungen zum Geschäftsverlauf und zur Lage des Konzerns/Unternehmens sind, soweit für das Verständnis des Geschäftsverlaufs und der Lage des Konzerns von Bedeutung, die nichtfinanziellen Leistungsindikatoren einzubeziehen." (entspr. DRS 20.54 und 20.105)</p> <p>§ 289 Abs. 3 HGB; § 315 Abs. 3 HGB</p>		X		X	X	X					
	<p>"In der Vorperiode berichtete Prognosen sind mit der tatsächlichen Geschäftsentwicklung zu vergleichen." (entspr. DRS 20.57)</p> <p>(geforderte Angabe geht über gesetzl. Verpflichtungen hinaus)</p>	X	X	X	X	X	X					
	<p>"Die Ausführungen zum Geschäftsverlauf und zur Lage des Konzerns/Unternehmens sind zu einer Gesamtaussage zu verdichten, in die auch Erkenntnisse nach dem Schluss des Berichtszeitraums einfließen. Dabei hat die (Konzern-) Unternehmensleitung zu beurteilen, ob die Geschäftsentwicklung insgesamt günstig oder ungünstig verlaufen ist." (entspr. DRS 20.58)</p>	X	X	X	X	X	X					

Stand: 01.10.2025

Praxishilfe zur Aufstellung und Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht (für alle nach dem 31.12.2023 beginnende Geschäftsjahre) **LB I**

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Börse	Lagebericht G ohne kapm. / Börse	Lagebericht M mit kapm. / Börse	Lagebericht G mit kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis				
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP	
4.1	Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen											
4.1.1	Anforderungen											
	"Soweit für das Verständnis der Analyse des Geschäftsverlaufs und der wirtschaftlichen Lage erforderlich, sind die gesamtwirtschaftlichen und branchenbezogenen Rahmenbedingungen der Geschäftstätigkeit des Konzerns/ Unternehmens darzustellen und zu erläutern." (entspr. DRS 20.59)	X	X	X	X	X	X					
	"Wesentliche Veränderungen der gesamtwirtschaftlichen oder branchenbezogenen Rahmenbedingungen im Vergleich zum Vorjahr sind darzustellen und im Hinblick auf ihre Bedeutung für den Konzern/das Unternehmen zu beurteilen." (entspr. DRS 20.61)	X	X	X	X	X	X					
4.1.2	Aussagebezogene Prüfungshandlungen zu den gesamtwirtschaftlichen und branchenbezogenen Rahmenbedingungen (IDW PS 350 n. F.)											
	Sind die Angaben zu gesamtwirtschaftlichen und branchenbezogenen Rahmenbedingungen für das Verständnis zur Analyse des Geschäftsverlaufs notwendig ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 55)	X	X	X	X	X	X					
	Sind die vom Unternehmen zur Beurteilung der Rahmenbedingungen gelieferten Quellen einschlägig und verlässlich ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 56)	X	X	X	X	X	X					
	Ist es sichergestellt , dass es sich nicht um Minder- oder Einzelmeinungen bzw. Meinungen von befangenen Personen handelt? (IDW PS 350 n. F., A60)	X	X	X	X	X	X					
	Wurden die Angaben zu den gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen aus folgenden als einschlägig und verlässlich beurteilten Quellen abgeleitet? <ul style="list-style-type: none"> • öffentliche Statistiken • Branchenreports oder Branchenstatistiken • Berichte von Finanzinstituten • Finanzzeitungen • amtliche Informationen (IDW PS 350 n. F., A61)	X	X	X	X	X	X					
	Wurde beachtet, dass diese Angaben auch Basis für die Darstellung des Geschäftsverlaufs und anderen Berichtsgegenständen des Lageberichts sein können? (IDW PS 350 n. F., A62)	X	X	X	X	X	X					

Stand: 01.10.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Börse	Lagebericht G ohne kapm. / Börse	Lagebericht M mit kapm. / Börse	Lagebericht G mit kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis				
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP	
4.2	Geschäftsverlauf											
4.2.1	Anforderungen											
	"Im Rahmen der Darstellung, Analyse und Beurteilung des Geschäftsverlaufs sind zeitraumbezogene Informationen über die Geschäftstätigkeit im Berichtszeitraum zu vermitteln. Dazu ist auf Entwicklungen und Ereignisse einzugehen, die für den Geschäftsverlauf ursächlich waren, sowie deren Bedeutung für den Konzern/das Unternehmen zu beurteilen ." (entspr. DRS 20.62) (gem. Gesetz wird keine Beurteilung gefordert; geforderte Angabe geht über gesetzl. Verpflichtungen hinaus)	X	X	X	X	X	X					
4.2.2	Aussagebezogene Prüfungshandlungen zum Geschäftsverlauf (IDW PS 350 n. F.)											
	Steht die Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs in Einklang mit der dargestellten Ertrags- und Finanzlage aus dem Abschluss ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 57)	X	X	X	X	X	X				IDW PS 405	
	Ist die Analyse ausgewogen und umfassend , d. h. werden sowohl positive als auch negative Aspekte berücksichtigt? (IDW PS 350 n. F., Tz. 57)	X	X	X	X	X	X					
	Ist die Analyse der Komplexität und dem Umfang der Geschäftstätigkeit entsprechend , also bei kleineren Unternehmen deutlich kürzer und weniger aufwendig sein dürfte als bei hoch komplexen Unternehmen? (IDW PS 350 n. F., Tz. 57, A63)	X	X	X	X	X	X					
4.3	Lage											
	"Im (Konzern-)Lagebericht ist die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns/Unternehmens zum Abschlussstichtag darzustellen, zu analysieren und zu beurteilen . Dabei sind auch Faktoren zu berücksichtigen, die einen Zeitvergleich beeinträchtigen oder bewirken, dass von der berichteten Lage möglicherweise nicht auf die zukünftige Lage geschlossen werden kann." (entspr. DRS 20.64) (gem. Gesetz wird keine Beurteilung gefordert; geforderte Angabe geht über gesetzl. Verpflichtungen hinaus)	X	X	X	X	X	X					

Stand: 01.10.2025

Praxishilfe zur Aufstellung und Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht (für alle nach dem 31.12.2023 beginnende Geschäftsjahre) **LB I**

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Börse	Lagebericht G ohne kapm. / Börse	Lagebericht M mit kapm. / Börse	Lagebericht G mit kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis					
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP		
4.3.1	Ertragslage												
	"Die Ertragslage des Konzerns/Unternehmens ist anhand der Ergebnisquellen darzustellen, zu analysieren und zu beurteilen. " (entspr. DRS 20.65) (gem. Gesetz wird keine Beurteilung gefordert; geforderte Angabe geht über gesetzl. Verpflichtungen hinaus)	X	X	X	X	X	X						
	"Im Rahmen der Analyse der Ertragslage ist auf wesentliche Veränderungen der Ertragslage im Vergleich zum Vorjahr und die dafür ursächlichen Faktoren einzugehen. Dabei sind insbesondere die zugrunde liegenden Trends herauszuarbeiten und alle ungewöhnlichen oder nicht jährlich wiederkehrenden Ereignisse sowie alle wesentlichen ökonomischen Veränderungen, die nachhaltig die Ertragslage beeinflussen, darzustellen. Die Auswirkungen ungewöhnlicher oder nicht jährlich wiederkehrender Ereignisse auf die Ertragslage sind zu quantifizieren." (entspr. DRS 20.66)	X	X	X	X	X	X						
	"Falls die Veränderung der Ertragslage auf mehrere Faktoren zurückzuführen ist, sind diese vollständig und in der Rangfolge ihrer Bedeutung darzustellen, sofern eine solche Rangfolge für den verständigen Adressaten wesentlich ist." (entspr. DRS 20.67)	X	X	X	X	X	X						
	"Der Umsatz ist anzugeben und zu analysieren." (entspr. DRS 20.69) Hinweis: Werden bei mittelgroßen Gesellschaften die Umsatzerlöse gemäß des Wahlrechtes nach § 276 HGB nicht separat in der GuV ausgewiesen, kann ihre Analyse im Lagebericht unterbleiben. Stattdessen sind Erläuterungen zum Rohergebnis zu machen (vgl. Beckscher Bilanzkommentar, 10. Auflage, Tz. 80 zu § 315 HGB)	X	X	X	X	X	X						
	"Die Angaben zum Umsatz sind durch gleichwertige Angaben zu ersetzen, sofern die Umsatzgröße aufgrund der Art des Geschäftsmodells im Konzern/Unternehmen irrelevant ist." (entspr. DRS 20.71)	X	X	X	X	X	X						
	"Die Auftragslage ist darzustellen und zu analysieren, sofern diese Informationen für den verständigen Adressaten wesentlich sind." (entspr. DRS 20.72)	X	X	X	X	X	X						
	"Wesentliche Aufwendungen und Erträge sind darzustellen und zu analysieren." (entspr. DRS 20.74)	X	X	X	X	X	X						
	"In die Analyse der Aufwendungen und Erträge sind wesentliche Inflations- und Wechselkurseinflüsse auf die Entwicklung bedeutender Posten der Gewinn- und Verlustrechnung einzubeziehen." (entspr. DRS 20.76)	X	X	X	X	X	X						
	Nur bei freiw. Segmentsberichterstattung: "Umfasst der (Konzern-)Abschluss eine Segmentberichterstattung und enthält diese Angaben zur Ertragslage, sind im (Konzern-)Lagebericht neben Angaben zur Ertragslage des Konzerns/Unternehmens auch segmentbezogene Angaben zur Ertragslage zu machen." (entspr. DRS 20.77) § 264 Abs. 1 S. 2, letzter Hs. HGB, § 297 Abs. 1 S. 2 HGB	X	X	X	X	X	X						

Stand: 01.10.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Böse	Lagebericht G ohne kapm. / Böse	Lagebericht M mit kapm. / Böse	Lagebericht G mit kapm. / Böse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm. / Böse/PIE	Prüfungsergebnis				
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP	
4.3.2	Finanzlage											
	"Die Finanzlage des Konzerns/Unternehmens ist anhand der Kapitalstruktur, der Investitionen und der Liquidität darzustellen, zu analysieren und zu beurteilen. " (entspr. DRS 20.78) (gem. Gesetz wird keine Beurteilung gefordert; geforderte Angabe geht über gesetzl. Verpflichtungen hinaus)	X	X	X	X	X	X					
	Nur bei kapitalmarktorientierten Unternehmen: "Sofern das (Mutter-)Unternehmen kapitalmarktorientiert ist, sind die Grundsätze und Ziele des Finanzmanagements darzustellen, soweit dies für das Verständnis der Finanzlage des Konzerns/Unternehmens erforderlich ist." (entspr. DRS 20.K79)		X	X	X		X					
4.3.2.1	Kapitalstruktur											
	"Die Kapitalstruktur des Konzerns/Unternehmens ist darzustellen und zu analysieren." (entspr. DRS 20.81)	X	X	X	X	X	X					
	"Dabei ist insbesondere einzugehen auf die Art, Fälligkeits-, Währungs- und Zinsstruktur sowie andere wesentliche Konditionen der Verbindlichkeiten." (entspr. DRS 20.82)	X	X	X	X	X	X					
	"Auf wesentliche Finanzierungsmaßnahmen des Berichtszeitraums sowie auf wesentliche Finanzierungsvorhaben ist einzugehen." (entspr. DRS 20.83)	X	X	X	X	X	X					
	"Änderungen von bedeutsamen Kreditkonditionen im Vergleich zum Vorjahr sind darzustellen und zu erläutern." (entspr. DRS 20.85)	X	X	X	X	X	X					
	"Veränderungen außerbilanzieller Verpflichtungen im Vergleich zum Vorjahr sind darzustellen. Ihre möglichen künftigen Auswirkungen sind zu analysieren, sofern diese einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage des Konzerns/Unternehmens haben können." (entspr. DRS 20.86)	X	X	X	X	X	X					
4.3.2.2	Investitionen											
	"Umfang und Zweck der wesentlichen im Berichtszeitraum getätigten Investitionen sind darzustellen. Dabei ist auch auf die Fortführung und den Abschluss von bedeutenden Investitionsvorhaben einzugehen." (entspr. DRS 20.87)	X	X	X	X	X	X					
	"Der Umfang der am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen und ihre geplante Finanzierung sind darzustellen." (entspr. DRS 20.89)	X	X	X	X	X	X					

Stand: 01.10.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Börse	Lagebericht G ohne kapm. / Börse	Lagebericht M mit kapm. / Börse	Lagebericht G mit kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis			
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP
	<p>Nur bei freier Segmentberichterstattung:</p> <p>"Umfasst der (Konzern-)Abschluss eine Segmentberichterstattung und enthält diese Angaben zu Investitionen, sind im (Konzern-)Lagebericht neben Angaben zu Investitionen des Konzerns/Unternehmens auch segmentbezogene Angaben zu Investitionen zu machen." (entspr. DRS 20.91)</p> <p>§ 264 Abs. 1 S. 2, letzter Hs. HGB, § 297 Abs. 1 S. 2 HGB</p>	X	X	X	X	X	X				
4.3.2.3	Liquidität										
	"Die Liquidität des Konzerns/Unternehmens ist darzustellen und zu analysieren." (entspr. DRS 20.92)	X	X	X	X	X	X				
	"Die Liquiditätsanalyse ist anhand der Kapitalflussrechnung vorzunehmen. Sofern eine solche Liquiditätsanalyse aufgrund des Geschäftsmodells des Konzerns nicht sachgerecht ist, ist sie durch eine anderweitige Analyse zu ersetzen." (entspr. DRS 20.93)		X	X	X	X	X				
	"Die Fähigkeit des Konzerns/Unternehmens, seine Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, ist in den Mittelpunkt der Darstellung und Analyse der Liquidität zu stellen. Eingetretene oder aufgrund der bekannten Geschäftsentwicklung absehbare Liquiditätsengpässe sowie getroffene Maßnahmen zu deren Behebung sind darzustellen." (entspr. DRS 20.95)	X	X	X	X	X	X				
	"Auf Bestimmungen in Garantien, Leasing-, Options- und anderen Finanzierungsverträgen ist hinzuweisen, sofern sie umfangreiche vorzeitige Rückzahlungsverpflichtungen auslösen können, die für die Liquidität von erheblicher Bedeutung sind." (entspr. DRS 20.96)	X	X	X	X	X	X				
	"Zugesagte, aber nicht ausgenutzte Kreditlinien sind anzugeben." (entspr. DRS 20.97)	X	X	X	X	X	X				
	"Beschränkungen, welche die Verfügbarkeit von Kapital beeinträchtigen können, sind darzustellen." (entspr. DRS 20.98)	X	X	X	X	X	X				

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Börse	Lagebericht G ohne kapm. / Börse	Lagebericht M mit kapm. / Börse	Lagebericht G mit kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis				
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP	
4.3.2.4	Vermögenslage											
	"Die Vermögenslage des Konzerns/Unternehmens ist darzustellen, zu analysieren und zu beurteilen ." (entspr. DRS 20.99) (gem. Gesetz wird keine Beurteilung gefordert; geforderte Angabe geht über gesetzl. Verpflichtungen hinaus)	X	X	X	X	X	X					
	"Haben im Berichtszeitraum wesentliche Erhöhungen oder Minderungen des Vermögens stattgefunden, so ist deren Auswirkung auf die Vermögenslage darzustellen. Inflations- und Wechselkurseinflüsse sind darzustellen und zu erläutern, wenn sie wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung der Vermögenshöhe genommen haben." (entspr. DRS 20.100)	X	X	X	X	X	X					
4.3.3	Aussagebezogene Prüfungshandlungen zur VFE-Lage mit finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren (IDW PS 350 n. F.)											
	Wurden die Angaben zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand konkreter Quellen nachvollzogen ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 58)	X	X	X	X	X	X				IDW PS 405	
	Sind die Quellen verlässlich und einschlägig ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 58)	X	X	X	X	X	X				IDW PS 405	
	Wurden die Angaben zur VFE-Lage mit den Angaben aus der Buchführung dem Abschluss bzw. vom Unternehmen bereitgestellten Unterlagen abgestimmt ? (IDW PS 350 n. F., A64)	X	X	X	X	X	X				IDW PS 405	
	Steht die Analyse der VFE-Lage mit dem Jahresabschluss in Einklang ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 59)	X	X	X	X	X	X				IDW PS 405	
	Ist die Analyse ausgewogen und umfassend ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 59)	X	X	X	X	X	X					
	Handelt es sich bei den Leistungsindikatoren um die bedeutsamsten , die auch zur internen Steuerung herangezogen werden? (IDW PS 350 n. F., Tz. 60)	X	X	X	X	X	X					
	Wenn nein , wurde das dem Management und ggf. den für die Überwachung Verantwortlichen mitgeteilt ? (IDW PS 350 n. F., A65)	X	X	X	X	X	X					

Stand: 01.10.2025

Praxishilfe zur Aufstellung und Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht (für alle nach dem 31.12.2023 beginnende Geschäftsjahre)

LB I

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Börse	Lagebericht G ohne kapm. / Börse	Lagebericht M mit kapm. / Börse	Lagebericht G mit kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis			
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP
	Sind die finanziellen Indikatoren aus dem Abschluss nachvollziehbar und wurde, wenn notwendig , eine Überleitung erstellt? (IDW PS 350 n. F., Tz. 60)	X	X	X	X	X	X				
	Wurden bei den nichtfinanziellen Indikatoren ggf. Zusammenhänge zu den Beträgen oder Angaben im Abschluss hergestellt ? (IDW PS 350 n. F., A66)	X	X	X	X	X	X				
	Werden dieselben Leistungsindikatoren der VFE-Lage auch im Wirtschaftsbericht und im Prognosebericht verwendet? (IDW PS 350 n. F., Tz. 60)	X	X	X	X	X	X				
	Wurde das anhand der Unterlagen geprüft , die beispielsweise auch dem Aufsichtsrat vorgelegt werden? (IDW PS 350 n. F., A67)	X	X	X	X	X	X				
	Wurde die unternehmensinterne Berichterstattung zur Prüfung der Vollständigkeit und Relevanz der bedeutsamsten Leistungsindikatoren herangezogen? (IDW PS 350 n. F., Tz. 61)	X	X	X	X	X	X				
	Sind die Abweichungen zum Vorjahr in angemessener Weise dargestellt und erläutert ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 62)	X	X	X	X	X	X				
5	Prognose-, Risiko- und Chancenbericht										
	"Ferner ist im (Konzern-)Lagebericht die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern; zugrunde liegende Annahmen sind anzugeben." § 289 Abs. 1 S. 4 HGB	X	X	X	X	X	X				
	"Die voraussichtliche Entwicklung des Konzerns/ Unternehmens mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken ist aus Sicht der Konzernleitung zu beurteilen und zu erläutern. Damit soll es dem verständigen Adressaten des (Konzern-)Lageberichts ermöglicht werden, sich in Verbindung mit dem (Konzern-)Abschluss ein zutreffendes Bild von der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns/Unternehmens und den mit ihr einhergehenden wesentlichen Chancen und Risiken zu machen." (entspr. DRS 20.116)	X	X	X	X	X	X				

Stand: 01.10.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Böse	Lagebericht G ohne kapm. / Böse	Lagebericht M mit kapm. / Böse	Lagebericht G mit kapm. / Böse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm. / Böse/PIE	Prüfungsergebnis				
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP	
5.1	Prognosebericht											
5.1.1	Anforderungen											
	"Im (Konzern-)Lagebericht sind Prognosen der Konzern-/Unternehmensleitung zum Geschäftsverlauf und zur Lage des Konzerns/Unternehmens zu beurteilen und zu erläutern. Die Ausführungen sind zu einer Gesamtaussage zu verdichten. " (entspr. DRS 20.118) (Verdichtung zur Gesamtaussage gesetzlich nicht gefordert)	X	X	X	X	X	X					
	"Für die Prognosen ist die Zusammensetzung des Konzerns/Unternehmens im Prognosezeitraum zugrunde zu legen." (entspr. DRS 20.119)	X	X	X	X	X	X					
	"Die wesentlichen Annahmen, auf denen die Prognosen beruhen, sind anzugeben. Die Annahmen müssen mit den Prämissen, die dem (Konzern-)Abschluss zugrunde liegen, im Einklang stehen." (entspr. DRS 20.120)	X	X	X	X	X	X					
	"Werden Prognosen anderer Organisationen (z. B. von Wirtschaftsforschungsinstituten) den eigenen Prognosen zum Geschäftsverlauf und zur Lage des Konzerns/Unternehmens als Annahmen zugrunde gelegt, ist dies anzugeben." (entspr. DRS 20.123)	X	X	X	X	X	X					
	"Öffentlich verfügbare Prognosen zur Entwicklung der Gesamtwirtschaft und der Branche sind nur in dem Maße darzustellen, wie dies für das Verständnis der Aussagen zur voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns/Unternehmens erforderlich ist. Sie dürfen nicht den Blick auf die Aussagen zur voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns/ Unternehmens beeinträchtigen." (entspr. DRS 20.124)	X	X	X	X	X	X					
	"Die Formulierung der Aussagen zur voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns/Unternehmens muss deren Prognosecharakter deutlich machen." (entspr. DRS 20.125)	X	X	X	X	X	X					
	"Prognosen sind zu den bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren abzugeben, die nach DRS 20.102 und 106 berichtet werden. Sie müssen so ermittelt werden, dass Prognose- und Istwerte für denselben Berichtszeitraum vergleichbar sind." (entspr. DRS 20.126 und 20.101)	X	X	X	X	X	X					

Stand: 01.10.2025

Praxishilfe zur Aufstellung und Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht (für alle nach dem 31.12.2023 beginnende Geschäftsjahre)

LB I

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Börse	Lagebericht G ohne kapm. / Börse	Lagebericht M mit kapm. / Börse	Lagebericht G mit kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis			
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP
	<p>Nur große Gesellschaften und alle Konzerne:</p> <p>"Prognosen sind zu den bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren abzugeben, die nach DRS 20.102 und 106 berichtet werden. Sie müssen so ermittelt werden, dass Prognose- und Istwerte für denselben Berichtszeitraum vergleichbar sind." (entspr. DRS 20.126 und 20.105)</p> <p>§ 289 Abs. 3 HGB; § 315 Abs. 3 HGB</p>		X		X	X	X				
	<p>"Als Prognosezeitraum ist mindestens ein Jahr, gerechnet vom letzten (Konzern-)Abschlussstichtag, zugrunde zu legen. Der Zeitraum, auf den sich die Prognosen beziehen, ist anzugeben. Absehbare Sondereinflüsse auf die wirtschaftliche Lage des Konzerns/Unternehmens nach dem Prognosezeitraum sind darzustellen und zu analysieren." (entspr. DRS 20.127)</p>	X	X	X	X	X	X				
	<p>"Die Prognosen müssen Aussagen zur erwarteten Veränderung der prognostizierten Leistungsindikatoren gegenüber dem entsprechenden Istwert des Berichtsjahres enthalten und dabei die Richtung und Intensität der Veränderung verdeutlichen. Abweichende Bezugspunkte der Prognosen sind anzugeben." (entspr. DRS 20.128)</p>	X	X	X	X	X	X				
	<p>"Der Vergleichswert, also die Ausprägung der prognostizierten Leistungsindikatoren im Berichtsjahr, muss entweder im Zusammenhang mit der Prognose oder an anderer Stelle im (Konzern-)Lagebericht genannt werden, damit die Richtung und Intensität der Veränderung erkennbar sind." (entspr. DRS 20.131)</p>	X	X	X	X	X	X				
	<p>"Sofern die voraussichtliche Entwicklung eines für den Konzern/ das Unternehmen wesentlichen Bereichs deutlich von jener des Konzerns/Unternehmens abweicht, ist hierauf gesondert einzugehen." (entspr. DRS 20.132)</p>		X		X	X	X				

Stand: 01.10.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Börse	Lagebericht G ohne kapm. / Börse	Lagebericht M mit kapm. / Börse	Lagebericht G mit kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis			
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP
	"Wenn besondere Umstände dazu führen, dass in Bezug auf die zukünftige Entwicklung aufgrund gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen außergewöhnlich hohe Unsicherheit besteht und daher die Prognosefähigkeit des Konzerns/Unternehmens wesentlich beeinträchtigt ist, sind komparative Prognosen oder die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der zur internen Steuerung verwendeten finanziellen Leistungsindikatoren in verschiedenen Zukunftsszenarien unter Angabe ihrer jeweiligen Annahmen ausreichend. In diesem Fall sind die besonderen Umstände sowie deren Auswirkungen auf die Prognosefähigkeit, den Geschäftsverlauf und die Lage des Konzerns/Unternehmens darzustellen. Die Szenarien müssen die Richtung der erwarteten Veränderung der prognostizierten Leistungsindikatoren gegenüber dem entsprechenden Istwert des Vorjahres verdeutlichen." (entspr. DRS 20.133 u. 134)	X	X	X	X	X	X				
	Nur für große Gesellschaften und alle Konzerne: "Wenn besondere Umstände dazu führen, dass in Bezug auf die zukünftige Entwicklung aufgrund gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen außergewöhnlich hohe Unsicherheit besteht und daher die Prognosefähigkeit der Unternehmen wesentlich beeinträchtigt ist, sind komparative Prognosen oder die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der zur internen Steuerung verwendeten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren in verschiedenen Zukunftsszenarien unter Angabe ihrer jeweiligen Annahmen ausreichend. In diesem Fall sind die besonderen Umstände sowie deren Auswirkungen auf die Prognosefähigkeit, den Geschäftsverlauf und die Lage des Konzerns/Unternehmens darzustellen. Die Szenarien müssen die Richtung der erwarteten Veränderung der prognostizierten Leistungsindikatoren gegenüber dem entsprechenden Istwert des Vorjahres verdeutlichen." (entspr. DRS 20.133 u. 134) § 289 Abs. 3 HGB; § 315 Abs. 3 HGB		X		X	X	X				
5.1.2	Aussagebezogene Prüfungshandlungen zum Prognosebericht (IDW PS 350 n. F.)										
	Sind für den notwendigen Prognosezeitraum die prognostischen Angaben zu den bedeutsamsten finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren enthalten? (IDW PS 350 n. F., Tz. 63)	X	X	X	X	X	X				
	Hat das Unternehmen , die den Prognosen zugrunde gelegten Annahmen , einschließlich der Angaben, warum ggf. alternative Annahmen nicht angewendet wurden, vorgelegt ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 64, A69)	X	X	X	X	X	X				

Stand: 01.10.2025

Praxishilfe zur Aufstellung und Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht (für alle nach dem 31.12.2023 beginnende Geschäftsjahre)

LB I

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Börse	Lagebericht G ohne kapm. / Börse	Lagebericht M mit kapm. / Börse	Lagebericht G mit kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis			
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP
	Sind diese Annahmen plausibel , und wurden sie in angemessener Weise im Lagebericht dargestellt ?	X	X	X	X	X	X				
	Wurde beurteilt , welche Annahmen bedeutsam sind? (IDW PS 350 n. F., Tz. 65, A70)	X	X	X	X	X	X				
	Sind die wesentlichen Annahmen , die den Prognosen zugrunde liegen , vollständig und in angemessener Weise dargestellt? (IDW PS 350 n. F., Tz. 65)	X	X	X	X	X	X				
	Können die Annahmen mit geeigneten Prüfungsnachweisen nachvollzogen werden? (IDW PS 350 n. F., Tz. 66, A71)	X	X	X	X	X	X				
	Wurden bei der Beurteilung der Vertretbarkeit der Annahmen ggf. unternehmensexterne Quellen berücksichtigt? (IDW PS 350 n. F., Tz. 66, A72)	X	X	X	X	X	X				
	Können dabei ggf. festgestellte Abweichungen nachvollziehbar begründet werden? (IDW PS 350 n. F., Tz. 66, A72)	X	X	X	X	X	X				
	Stehen die Annahmen mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 66)	X	X	X	X	X	X				
	Sind ggf. Kenntnisse von Sachverständigen zu berücksichtigen ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 66)	X	X	X	X	X	X				
	<ul style="list-style-type: none"> Haben die gesetzlichen Vertreter konkrete Pläne, um die in den Annahmen indirekt enthaltenen Maßnahmen umzusetzen? Sind diese realistisch? (IDW PS 350 n. F., Tz. 66)	X	X	X	X	X	X				
	Liegt den Annahmen keine einseitige Ermessensausübung zugrunde? (IDW PS 350 n. F., Tz. 66)	X	X	X	X	X	X				
	Liegen beispielsweise mehrere vom Unternehmen verwendete Annahmen gerade noch im vertretbaren Randbereich ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 66, A73)	X	X	X	X	X	X				
	Liegt ggf. bei keiner der verwendeten Annahmen eine Eintrittswahrscheinlichkeit von mehr als 50 % vor? (IDW PS 350 n. F., Tz. 66, A74)	X	X	X	X	X	X				

Stand: 01.10.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Börse	Lagebericht G ohne kapm. / Börse	Lagebericht M mit kapm. / Börse	Lagebericht G mit kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis			
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP
	Wenn die Realisierung bedeutender Annahmen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erwartet wird: • Gibt es Alternativberechnungen ? • Wird die Schwankungsbreite dargestellt und erläutert ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 66)	X	X	X	X	X	X				
	Sind die Prognosen sachgerecht abgeleitet? (IDW PS 350 n. F., Tz. 67)	X	X	X	X	X	X				
	Liegen den Berechnungen eine integrierte Planungsrechnung , also aufeinander abgestimmte Plan-Bilanzen, Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen und Plan-Kapitalflussrechnungen, zugrunde ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 67, A77)	X	X	X	X	X	X				
	Sind die Planwerte mit den sich aus der integrierten Planungsrechnung ergebenden Werten logisch konsistent und nachvollziehbar ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 67)	X	X	X	X	X	X				
	Wurde ein Abgleich der Vorjahresplanungen mit den tatsächlich realisierten Werten vorgenommen? (IDW PS 350 n. F., Tz. 68)	X	X	X	X	X	X				
	Für den Fall, dass dabei größere Abweichungen festgestellt wurden, wurden die Gründe dafür untersucht und geprüft , ob dieses Auswirkungen auf die aktuelle Prognose hat? (IDW PS 350 n. F., Tz. 68)	X	X	X	X	X	X				
	Weichen die Prognosen im Lagebericht von den internen Erwartungen des Unternehmens bzw. deren Planungsrechnungen ab? (IDW PS 350 n. F., Tz. 69)	X	X	X	X	X	X				
	Besteht schon eine geänderte Erwartung des Managements hinsichtlich der Leistungsindikatoren ?	X	X	X	X	X	X				
	Besteht eine außergewöhnliche Unsicherheit hinsichtlich der Zukunftsaussichten aufgrund gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen , was z. B. der Fall ist, wenn die aktuellen Prognosen von renommierten Wirtschaftsforschungsinstituten bezüglich des Prognosezeitraums für Deutschland, die EU und/oder weltweit ungewöhnlich stark voneinander abweichen ?	X	X	X	X	X	X				
	Ist das Unternehmen extrem stark von den Auswirkungen der Pandemie betroffen , so dass es nicht in der Lage ist, eine Prognose abzugeben? Dies ist beispielsweise aber nicht gegeben , wenn es für das Aufsichtsorgan von der Geschäftsführung genehmigte Planungsrechnungen für den Prognosezeitraum gibt.	X	X	X	X	X	X				

Stand: 01.10.2025

Praxishilfe zur Aufstellung und Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht (für alle nach dem 31.12.2023 beginnende Geschäftsjahre) LB I

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Börse	Lagebericht G ohne kapm. / Börse	Lagebericht M mit kapm. / Börse	Lagebericht G mit kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis			
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP
	Wurde beachtet, dass die im DRS 20.133 genannte Vereinfachungsmöglichkeit , eine nur komparative Prognose zu erstellen , nur dann zur Verfügung steht, wenn die beiden dort genannten Voraussetzungen <ul style="list-style-type: none"> • außergewöhnliche Unsicherheit hinsichtlich der Zukunftsaussichten aufgrund gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen und • wesentliche Beeinträchtigung der Prognosefähigkeit des Unternehmens kumulativ erfüllt sind?	X	X	X	X	X	X				
	Wurde bei der Prüfung, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, der Zeitpunkt zum Ende der Aufstellung des Jahresabschlusses berücksichtigt, was dann i.d.R. auch der Zeitpunkt der Erteilung des Bestätigungsvermerks ist?	X	X	X	X	X	X				
	Ist ggf. auch eine Darstellung der Leistungsindikatoren unter Berücksichtigung von Annahmen in verschiedenen Zukunftsszenarien möglich?	X	X	X	X	X	X				
	Wurde beachtet, dass im Prognose-, Chancen- und Risikobericht zumindest die Erkenntnisse zu berücksichtigen sind, die zwischen der (vorläufigen) Aufstellung und der Erteilung des Bestätigungsvermerks bekannt werden oder eingetreten sind?	X	X	X	X	X	X				
	Ist ggf. von zu erwartenden öffentlichen Stützungsmaßnahmen im Prognose-, Chancen- und Risikobericht zu berichten, wenn diese hinreichend konkret und belastbar sind, selbst wenn die rechtliche Umsetzung noch nicht abgeschlossen ist (z.B. Schlussrechnung steht noch aus!)	X	X	X	X	X	X				
	Wurde im Lagebericht deutlich gemacht, dass es sich um Prognosen handelt? (IDW PS 350 n. F., Tz. 70)	X	X	X	X	X	X				
	Wurde gewürdigt , inwieweit v.a. bei wertenden Aussagen des Unternehmens durch deren Wortwahl oder Darstellungsform ggf. ein falsches Bild der erwarteten Verhältnisse vermittelt wird? (IDW PS 350 n. F., Tz. 70)	X	X	X	X	X	X				

Stand: 01.10.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Börse	Lagebericht G ohne kapm. / Börse	Lagebericht M mit kapm. / Börse	Lagebericht G mit kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis				
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP	
5.2	Risikobericht - Anforderungen											
	<p>"Die Risikoberichterstattung umfasst Angaben zum Risikomanagementsystem, Angaben zu den einzelnen Risiken sowie eine zusammenfassende Darstellung der Risikolage." (DRS 20.135)</p> <p>Gemäß HGB sind Angaben zum Risikomanagementsystem nur im Hinblick auf die (Konzern-)Rechnungslegung zu machen und nur von Kapitalgesellschaften i.S.d. § 264d HGB bzw. von Mutterunternehmen, wenn sie selbst oder ein einbezogenes Tochterunternehmen kapitalmarktorientiert i.S.d. § 264d HGB sind.</p> <p>(geforderte Angabe geht über gesetzl. Verpflichtungen hinaus)</p> <p>§ 289 Abs. 4 HGB, § 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB</p>	X	X	X	X	X	X					
5.2.1	Angaben zum Risikomanagementsystem (kurz RMS; nur kapitalmarktorientierte Unternehmen)											
	<p>"Sofern das (Mutter-)Unternehmen kapitalmarktorientiert ist, sind im (Konzern-)Lagebericht die Merkmale des (konzern-)unternehmensweiten Risikomanagementsystems darzustellen. Hierbei ist auf die Ziele und die Strategie sowie auf die Strukturen und Prozesse des Risikomanagements einzugehen." Es ist ferner anzugeben, ob das Risikomanagementsystem lediglich Risiken oder auch Chancen erfasst." (entspr. DRS 20.K137)</p> <p>Gemäß HGB sind Angaben zum Risikomanagementsystem nur im Hinblick auf die (Konzern-)Rechnungslegung zu machen und nur von Kapitalgesellschaften i.S.d. § 264d HGB bzw. von Mutterunternehmen, wenn sie selbst oder ein einbezogenes Tochterunternehmen kapitalmarktorientiert i.S.d. § 264d HGB sind.</p> <p>(geforderte Angabe geht über gesetzl. Verpflichtungen hinaus)</p> <p>§ 289 Abs. 4 HGB, § 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB</p>			X	X		X					
	<p>"Beruht das Risikomanagementsystem auf einem allgemein anerkannten Rahmenkonzept, ist dies anzugeben." (entspr. DRS 20.K139)</p> <p>(Angabe Rahmenkonzept gesetzl. nicht gefordert)</p>			X	X		X					

Stand: 01.10.2025

Praxishilfe zur Aufstellung und Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht (für alle nach dem 31.12.2023 beginnende Geschäftsjahre)

LB I

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Börse	Lagebericht G ohne kapm. / Börse	Lagebericht M mit kapm. / Börse	Lagebericht G mit kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis				
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP	
	"Wesentliche Veränderungen des Risikomanagementsystems gegenüber dem Vorjahr sind darzustellen und zu erläutern." (entspr. DRS 20.K139)			X	X		X					
	"Im Rahmen der Ziele und der Strategie des Risikomanagements ist darzustellen, ob und ggf. welche Risiken grundsätzlich nicht erfasst bzw. vermieden werden." (entspr. DRS 20.K140) (geforderte Angabe geht über gesetzl. Verpflichtungen hinaus)			X	X		X					
	"Bei der Darstellung der Struktur des Risikomanagements ist der Risikokonsolidierungskreis anzugeben, sofern dieser von dem Konsolidierungskreis des Konzernabschlusses abweicht." (entspr. DRS 20.K142) (geforderte Angabe geht über gesetzl. Verpflichtungen hinaus)					X	X					
	"Im Rahmen der Darstellung der Risikomanagement-prozesse ist die Identifikation, Bewertung, Steuerung und Kontrolle der Risiken sowie die interne Überwachung dieser Abläufe zu erläutern. Sofern eine Revision das Risikomanagementsystem intern prüft, ist dies anzugeben." (entspr. DRS 20.K144) (geforderte Angabe geht über gesetzl. Verpflichtungen hinaus)			X	X		X					
5.2.2	Angaben zu den einzelnen Risiken											
	"Zu berichten ist über Risiken, welche die Entscheidungen eines verständigen Adressaten beeinflussen können." (entspr. DRS 20.146)	X	X	X	X	X						
	"Ein Risiko, dessen Eintritt den Bestand des Konzerns/Unternehmens (oder eines wesentlichen Konzernunternehmens) voraussichtlich gefährden würde, ist als solches zu bezeichnen." (entspr. DRS 20.148)	X	X	X	X	X						
	"Die wesentlichen Risiken sind einzeln darzustellen. Die bei ihrem Eintritt zu erwartenden Konsequenzen sind zu analysieren und zu beurteilen." (entspr. DRS 20.149)	X	X	X	X	X						
	"Aus der Darstellung der Risiken muss deren Bedeutung für den Konzern/das Unternehmen (oder für wesentliche, in den Konzernabschluss einbezogene Unternehmen) erkennbar werden." (entspr. DRS 20.150)	X	X	X	X	X						

Stand: 01.10.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Börse	Lagebericht G ohne kapm. / Börse	Lagebericht M mit kapm. / Börse	Lagebericht G mit kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis			
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP
	Nur bei freiw. Segmentsberichterstattung: "Umfasst der (Konzern-)Abschluss eine Segmentberichterstattung, sind bei der Darstellung der Risiken die von den Risiken betroffenen Segmente anzugeben, sofern sie nicht offensichtlich sind." (entspr. DRS 20.151)	X	X	X	X	X					
	"Die dargestellten Risiken sind zu quantifizieren , wenn dies auch zur internen Steuerung erfolgt und die quantitativen Angaben für den verständigen Adressaten wesentlich sind. In diesem Fall sind die intern ermittelten Werte anzugeben sowie die verwendeten Modelle und deren Annahmen darzustellen und zu erläutern." (entspr. DRS 20.152) (Quantifizierung ggf. nicht notw., wenn z. B. Bandbreite angegeben wird oder Tragweite / Risikotragfähigkeit in anderer Form dargestellt wird (vgl. Beckscher Bilanzkommentar, Tz. 39 zu § 315 HGB))	X	X	X	X	X	X				
	"Die Einschätzung der Risiken ist zum Bilanzstichtag vorzunehmen. Sofern sich Risiken nach dem Schluss des Berichtszeitraums in ihrer Bedeutung ändern, neu auftreten oder entfallen, ist die geänderte Einschätzung der Risiken zusätzlich darzustellen, wenn anders kein zutreffendes Bild von der Risikolage des Konzerns vermittelt wird." (entspr. DRS 20.155)	X	X	X	X	X	X				
	"Für die Beurteilung der einzelnen Risiken ist ein jeweils adäquater Zeitraum zugrunde zu legen. Dieser hat mindestens dem verwendeten Prognosezeitraum zu entsprechen. Der Zeitraum für die Beurteilung, ob bestandsgefährdende Risiken vorliegen, beträgt mindestens ein Jahr gerechnet vom (Konzern-) Abschlussstichtag." (entspr. DRS 20.156)	X	X	X	X	X	X				
	"Die Auswirkungen von Risiken sind darzustellen und zu beurteilen. Dabei können die Risiken vor den ergriffenen Maßnahmen zur Risikobegrenzung sowie die Maßnahmen zur Risikobegrenzung dargestellt und beurteilt werden (Bruttobetrachtung). Alternativ können die Risiken dargestellt und beurteilt werden, die nach der Umsetzung von Risikobegrenzungsmaßnahmen verbleiben (Nettobetrachtung). In diesem Fall sind die Maßnahmen der Risikobegrenzung darzustellen." (entspr. DRS 20.157)	X	X	X	X	X	X				
	"Wesentliche Veränderungen der Risiken gegenüber dem Vorjahr sind darzustellen und zu erläutern." (entspr. DRS 20.159)	X	X	X	X	X	X				

Stand: 01.10.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Börse	Lagebericht G ohne kapm. / Börse	Lagebericht M mit kapm. / Börse	Lagebericht G mit kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis			
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP
	"Die dargestellten Risiken sind zu einem Gesamtbild der Risikolage des Konzerns/Unternehmens zusammenzuführen. Hierbei können Diversifizierungseffekte berücksichtigt werden." (entspr. DRS 20.160) (Zusammenführung zu Gesamtbild gesetzlich nicht gefordert)	X	X	X	X	X	X				
	"Um die Klarheit und Übersichtlichkeit des Risikoberichts zu erhöhen, sind die einzelnen Risiken entweder in einer Rangfolge zu ordnen oder zu Kategorien gleichartiger Risiken zusammenzufassen. Die Ausführungen können auch segmentspezifisch differenziert werden." (entspr. DRS 20.162)	X	X	X	X	X	X				
5.3	Chancenbericht - Anforderungen										
5.3.1	Angaben zu den einzelnen Chancen										
	"Zu berichten ist über Chancen, welche die Entscheidungen eines verständigen Adressaten beeinflussen können." (analog zu DRS 20.146) § 289 Abs. 1 S. 4 HGB; § 315 Abs. 1 S. 4 HGB	X	X	X	X	X	X				
	"Die wesentlichen Chancen sind einzeln darzustellen. Die bei ihrem Eintritt zu erwartenden Konsequenzen sind zu analysieren und zu beurteilen." (entspr. zu DRS 20.149)	X	X	X	X	X	X				
	"Aus der Darstellung der Chancen muss deren Bedeutung für den Konzern/das Unternehmen (oder für wesentliche, in den Konzernabschluss einbezogene Unternehmen) erkennbar werden." (entspr. zu DRS 20.150)	X	X	X	X	X	X				
	Nur bei freiw. Segmentsberichterstattung: "Umfasst der (Konzern-)Abschluss eine Segmentberichterstattung, sind bei der Darstellung der Chancen die von den Chancen betroffenen Segmente anzugeben, sofern sie nicht offensichtlich sind." (entspr. zu DRS 20.151)	X	X	X	X	X	X				

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Böse	Lagebericht G ohne kapm. / Böse	Lagebericht M mit kapm. / Böse	Lagebericht G mit kapm. / Böse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm. / Böse/PIE	Prüfungsergebnis			
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP
	"Die dargestellten Chancen sind zu quantifizieren , wenn dies auch zur internen Steuerung erfolgt und die quantitativen Angaben für den verständigen Adressaten wesentlich sind. In diesem Fall sind die intern ermittelten Werte anzugeben sowie die verwendeten Modelle und deren Annahmen darzustellen und zu erläutern." (entspr. zu DRS 20.152) (Quantifizierung nicht zwingend erforderlich, wenn Tragweite in anderer Form dargestellt wird; vgl. Beckscher Bilanzkommentar, Tz. 39 zu § 315 HGB)	X	X	X	X	X	X				
	"Die Einschätzung der Chancen ist zum Bilanzstichtag vorzunehmen. Sofern sich Chancen nach dem Schluss des Berichtszeitraums in ihrer Bedeutung ändern, neu auftreten oder entfallen, ist die geänderte Einschätzung der Chancen zusätzlich darzustellen, wenn anders kein zutreffendes Bild von der Chancenlage des Konzerns/Unternehmens vermittelt wird." (entspr. zu DRS 20.155)	X	X	X	X	X	X				
	"Für die Beurteilung der einzelnen Chancen ist ein jeweils adäquater Zeitraum zugrunde zu legen. Dieser hat mindestens dem verwendeten Prognosezeitraum zu entsprechen. " (entspr. zu DRS 20.156)	X	X	X	X	X	X				
	"Die Auswirkungen von Chancen sind darzustellen und zu beurteilen. Dabei können die Chancen vor den ergriffenen Maßnahmen zur Chancennutzung sowie die Maßnahmen zur Chancennutzung dargestellt und beurteilt werden (Bruttobetrachtung). Alternativ können die Chancen dargestellt und beurteilt werden, die nach der Umsetzung von Chancennutzungsmaßnahmen verbleiben (Nettobetrachtung). In diesem Fall sind die Maßnahmen darzustellen." (entspr. zu DRS 20.157)	X	X	X	X	X	X				
	"Wesentliche Veränderungen der Chancen gegenüber dem Vorjahr sind darzustellen und zu erläutern." (entspr. zu DRS 20.159)	X	X	X	X	X	X				
	"Die dargestellten Chancen sind zu einem Gesamtbild der Chancen des Konzerns/Unternehmens zusammenzuführen. Hierbei können Diversifizierungseffekte berücksichtigt werden." (entspr. zu DRS 20.160) (Zusammenführung zu Gesamtbild gesetzlich nicht gefordert, vgl. Anmerkung 5)	X	X	X	X	X	X				

Stand: 01.10.2025

Praxishilfe zur Aufstellung und Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht (für alle nach dem 31.12.2023 beginnende Geschäftsjahre) LB I

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Börse	Lagebericht G ohne kapm. / Börse	Lagebericht M mit kapm. / Börse	Lagebericht G mit kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis			
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP
	"Um die Klarheit und Übersichtlichkeit des Chancenberichts zu erhöhen, sind die einzelnen Chancen entweder in einer Rangfolge zu ordnen oder zu Kategorien gleichartiger Chancen zusammenzufassen. Die Ausführungen können auch segmentspezifisch differenziert werden." (entspr. zu DRS 20.162)	X	X	X	X	X	X				
	"Über Chancen und Risiken ist ausgewogen zu berichten." (entspr. DRS 20.166)	X	X	X	X	X	X				
	"Die Auswirkungen von Chancen und Risiken dürfen nicht miteinander verrechnet werden." (entspr. DRS 20.167)	X	X	X	X	X	X				
5.4	Aussagebezogene Prüfungshandlungen zum Chancen- und Risikobericht (IDW PS 350 n. F.)										
	Wurden die wesentlichen Chancen und Risiken im Lagebericht vollständig angegeben? (IDW PS 350 n. F., Tz. 71, A80)										
	Wurde berücksichtigt, dass sich die Auswirkungen der Corona-Pandemie zumindest im Risikobericht niederschlagen müssen?										
	Wurde in einem der beiden folgenden Fälle die Wirksamkeit der Systeme zur Erfassung und Bewertung der Chancen und Risiken beurteilt? <ul style="list-style-type: none"> • Aussagebezogene Prüfungshandlungen allein reichen zur Beurteilung der wesentlichen Chancen und Risiken nicht aus • Bei Annahme der Wirksamkeit der Systeme sollen Art, Umfang und Zeitpunkt der aussagebezogenen Prüfungshandlungen angepasst werden (IDW PS 350 n. F., Tz. 72, A81-A84) 										
	Wurden die im Lagebericht dargestellten Chancen und Risiken mit denen verglichen, die sich aus den Vorkehrungen und Maßnahmen ergeben und bewertet wurden? (IDW PS 350 n. F., Tz. 72, A85)										
	Stehen die berichteten Chancen und Risiken in Einklang mit sonstigen erlangten Informationen wie z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Gremienprotokolle • Wertpapierprospekte • Analystenberichte? (IDW PS 350 n. F., Tz. 73, A86)										
	Wurden die möglichen Auswirkungen und Eintrittswahrscheinlichkeiten der bekannten Chancen und Risiken durch geeignete Informationen nachvollzogen und beurteilt , ob sie im Lagebericht entsprechend dargestellt wurden? (IDW PS 350 n. F., Tz. 74, A87 f.)										
	Wurde gewürdigt , ob diese Chancen und Risiken durch Verdeutlichung ihrer Tragweite ausreichend analysiert und beurteilt? (IDW PS 350 n. F., Tz. 74)										

Stand: 01.10.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Börse	Lagebericht G ohne kapm. / Börse	Lagebericht M mit kapm. / Börse	Lagebericht G mit kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis				
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP	
	Wurde eine wesentliche Unsicherheit i. S. von IDW PS 270 n.F. festgestellt ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 75)											
	Wenn ja, wurde über diese im Lagebericht angemessen angegeben und als wesentliche Unsicherheit bezeichnet ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 75)											
	Ist die Annahme der Unternehmensfortführung angemessen ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 75)											
	Wenn ja , wurde im Lagebericht Folgendes in angemessener Weise genannt ? <ul style="list-style-type: none"> die wichtigsten Ereignisse oder Gegebenheiten, die Zweifel an der Unternehmensfortführung aufwerfen, sowie die Pläne der gesetzlichen Vertreter, damit umzugehen und eindeutige Angabe, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht und das Unternehmen unter Umständen die Schulden nicht mehr begleichen bzw. die Vermögenswerte nicht mehr realisieren kann (IDW PS 350 n. F., Tz. 75) 											
	Alternativ : Wurde unter eindeutiger Bezugnahme auf die wesentliche Unsicherheit auf die Ausführungen im Anhang verwiesen ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 75)											
	Wird im Lagebericht über Maßnahmen berichtet , die entweder zur Nutzung von Chancen oder zur Bewältigung von Risiken ergriffen werden? (IDW PS 350 n. F., Tz. 76)											
	Wenn ja : <ul style="list-style-type: none"> Können diese Maßnahmen durch die gesetzlichen Vertreter umgesetzt werden? Sind die Maßnahmen zu dem Zweck geeignet? Sind die Maßnahmen und deren mögliche Auswirkungen angemessen dargestellt? (IDW PS 350 n. F., Tz. 76) 											
	Ist die Darstellung der Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung ausgewogen und angemessen ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 77, A89)											
6	IKS und RMS bezogen auf Rechnungslegungsprozess (nur kapitalmarktorientierte Unternehmen)											
	"Im (Konzern-)Lagebericht ist auch einzugehen auf: (...) die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Konzernrechnungslegungsprozess, sofern eines der in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen oder das Mutterunternehmen kapitalmarktorientiert im Sinn des § 264d HGB ist." § 315 Abs. 4 HGB						X					

Stand: 01.10.2025

Praxishilfe zur Aufstellung und Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht (für alle nach dem 31.12.2023 beginnende Geschäftsjahre)

LB I

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Börse	Lagebericht G ohne kapm. / Börse	Lagebericht M mit kapm. / Börse	Lagebericht G mit kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis				
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP	
	"Kapitalgesellschaften im Sinn des § 264d HGB haben im (Konzern-)Lagebericht die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess zu beschreiben." § 289 Abs. 4 HGB			X	X							
	"... sind im (Konzern-)Lagebericht die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den (Konzern-) Rechnungslegungsprozess darzustellen und zu erläutern. Die Ausführungen sollen den verständigen Adressaten in die Lage versetzen, die mit dem (Konzern-) Rechnungslegungsprozess verbundenen Risiken besser einschätzen zu können." (entspr. DRS 20.K168)			X	X		X					
	"Die Berichtspflicht erstreckt sich auf die Teile des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems, die den (Konzern-)Abschluss und (Konzern-)Lagebericht wesentlich beeinflussen. Hierbei ist auf die Strukturen und Prozesse einzugehen." (entspr. DRS 20.K170)			X	X		X					
	"Beruht das interne Kontroll- oder das Risikomanagementsystem im Hinblick auf den (Konzern-) Rechnungslegungsprozess auf einem allgemein anerkannten Rahmenkonzept, ist dies anzugeben." (entspr. DRS 20.K172) (Angabe des Rahmenkonzeptes gesetzl. nicht gefordert)			X	X		X					
	"Die Ausführungen im (Konzern-)Lagebericht zum internen Kontroll- und zum Risikomanagementsystem bezogen auf die (Konzern-)Rechnungslegung müssen sich zum einen auf die wesentlichen Merkmale der für den (Konzern-)Abschluss und (Konzern-)Lagebericht relevanten Rechnungslegungsprozesse (der einbezogenen Unternehmen) und zum anderen auf die für den Konzernabschluss wesentlichen Merkmale der Konsolidierungsprozesse beziehen." (entspr. DRS 20.K173)			X	X		X					
	"Die Ausführungen in Bezug auf das interne Kontrollsystem müssen umfassen: (entspr. DRS 20.K174)			X	X		X					
	a) Die Grundsätze und Verfahren zur Sicherung der Wirksamkeit der Kontrollen im Rechnungslegungsprozess. Unter Wirksamkeit als Kontrollziel ist die Sicherstellung der Normenkonformität des (Konzern-)Abschlusses und des (Konzern-)Lageberichts zu verstehen. Sofern die Unternehmensleitung spezielle Verfahren zur Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit der Kontrollen im Rechnungslegungsprozess implementiert hat, nutzt und diese im Hinblick auf das Kontrollziel wesentlich sind, sind diese ebenfalls darzustellen.			X	X		X					
	b) Das interne Revisionssystem, soweit es Maßnahmen in Bezug auf das Kontrollziel betrifft.			X	X		X					
	"Die Ausführungen in Bezug auf das Risikomanagementsystem im Hinblick auf den (Konzern-)Rechnungslegungsprozess müssen umfassen." (entspr. DRS 20.K177)			X	X		X					

Stand: 01.10.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Börse	Lagebericht G ohne kapm. / Börse	Lagebericht M mit kapm. / Börse	Lagebericht G mit kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis				
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP	
	a) Maßnahmen zur Identifizierung und Bewertung von Risiken, die dem Ziel der Normenkonformität des Abschlusses und des (Konzern-)Lageberichts entgegenstehen könnten,			X	X		X					
	b) Maßnahmen zur Begrenzung erkannter Risiken,				X		X					
	c) Maßnahmen im Zusammenhang mit der Überprüfung erkannter Risiken hinsichtlich ihres Einflusses auf den Abschluss und die entsprechende Abbildung dieser Risiken.			X	X		X					
	"Ausführungen zur Effektivität und zur Effizienz des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems bezogen auf den (Konzern-)Rechnungslegungsprozess sind nicht erforderlich. Sofern kein internes Kontroll- oder kein Risikomanagement-system im Hinblick auf den (Konzern-)Rechnungslegungs-prozess besteht, ist dies im (Konzern-)Lagebericht anzugeben." (entspr. DRS 20.K178)			X	X		X					
7	Risikoberichterstattung in Bezug auf Finanzinstrumente											
	"Im (Konzern-)Lagebericht ist auch einzugehen auf: a) die Risikomanagementziele und -methoden des Konzerns/Unternehmens einschließlich ihrer Methoden zur Absicherung aller wichtigen Arten von Transaktionen, die im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften erfasst werden, sowie b) die Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken sowie die Risiken aus Zahlungsstromschwankungen, denen der Konzern/die Gesellschaft ausgesetzt ist, jeweils in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten durch die Gesellschaft und sofern dies für die Beurteilung der Lage oder der voraussichtlichen Entwicklung von Belang ist." §§ 289 Abs. 2, 315 Abs. 2 Nr. 1 HGB	X	X	X	X	X	X					
	"Im (Konzern-)Lagebericht sind die Risiken aus der Verwendung von Finanzinstrumenten gesondert darzustellen, sofern dies für die Beurteilung der Lage oder der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns/ Unternehmens wesentlich ist." (entspr. DRS 20.179)	X	X	X	X	X	X					
	"In Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten im Konzern/Unternehmen ist gesondert einzugehen auf: (entspr. DRS 20.181)	X	X	X	X	X	X					
	a) die aus der Verwendung von Finanzinstrumenten resultierenden Risikoarten, denen das Unternehmen ausgesetzt ist (Marktpreisrisiken, Ausfallrisiken, Liquiditätsrisiken), und deren jeweiliges Ausmaß?	X	X	X	X	X	X					

Stand: 01.10.2025

Praxishilfe zur Aufstellung und Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht (für alle nach dem 31.12.2023 beginnende Geschäftsjahre) **LB I**

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Börse	Lagebericht G ohne kapm. / Börse	Lagebericht M mit kapm. / Börse	Lagebericht G mit kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis				
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP	
	b) die Risikomanagementziele für die einzelnen Arten von Risiken aus der Verwendung von Finanzinstrumenten, denen das Unternehmen ausgesetzt ist?	X	X	X	X	X	X					
	c) die Risikomanagementmethoden bezüglich der Risiken aus der Verwendung von Finanzinstrumenten?"	X	X	X	X	X	X					
	"Für die aus der Verwendung von Finanzinstrumenten resultierenden Risiken sind jeweils Art und Ausmaß darzustellen. Die Angabepflicht zum Ausmaß dieser Risiken erstreckt sich nur auf offene Risikopositionen und nicht auf durch konkrete Sicherungsgeschäfte gedeckte Marktpreis-risiken, Ausfallrisiken bzw. Liquiditätsrisiken. Bei Letzteren ist daher nur das Restrisiko nach Liquiditäts-zusagen und eingeräumten Kreditlinien darzustellen." (entspr. DRS 20.182)	X	X	X	X	X	X					
	"Im Rahmen der Berichterstattung über die Risikomanagementziele ist darzustellen, ob der Konzern/das Unternehmen bestimmte Risiken in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten grundsätzlich vermeidet oder ob und in welchem Umfang der Konzern/das Unternehmen bereit oder gezwungen ist, solche Risiken einzugehen." (entspr. DRS 20.184)	X	X	X	X	X	X					
	"Hinsichtlich der Risikomanagementmethoden ist darzustellen und zu erläutern, wie der Konzern/das Unternehmen eingegangene Risiken in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten steuert. Dies beinhaltet Ausführungen zu Maßnahmen der Risikoreduktion und Risikoüberwälzung. Die Bericht-erstattung über die Risikomanagementmethoden umfasst auch die Systematik sowie die Art und Kategorien der vom Unternehmen eingegangenen Sicherungs-geschäfte, sofern diese bestimmten, risikoverursachenden Geschäften nachweislich zuordenbar sind. Unabhängig davon, ob die Finanzinstrumente Teil einer Sicherungsbeziehung sind oder isoliert behandelt werden, ist einzugehen auf: (entspr. DRS 20.185)	X	X	X	X	X	X					
	a) die Art der Risiken, die gesichert werden,	X	X	X	X	X	X					
	b) die Art der Sicherungsbeziehung (hierbei ist zu unterscheiden zwischen der Absicherung von einzelnen Posten und Postengruppen sowie der Absicherung von Nettopositionen),	X	X	X	X	X	X					
	c) Maßnahmen zur Sicherstellung der beabsichtigten Effektivität der Risikoabsicherungen (darunter sind z. B. die kontinuierliche Beobachtung von Risikolimits und ggf. Anpassungen des Sicherungsumfangs zu verstehen),	X	X	X	X	X	X					
	d) antizipative Sicherungsbeziehungen.	X	X	X	X	X	X					

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Börse	Lagebericht G ohne kapm. / Börse	Lagebericht M mit kapm. / Börse	Lagebericht G mit kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis				
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP	
8	Übernahmerelevante Angaben und Angaben zu eigenen Anteilen											
8.1	Anforderungen											
	"(Mutter-)Unternehmen, die durch Ausgabe stimm-berechtigter Aktien einen organisierten Kapitalmarkt im Sinne des § 2 Absatz 7 WpÜG in Anspruch nehmen, müssen im (Konzern-)Lagebericht die übernahme-rechtlichen Angaben gemäß §§ 289a und 315a Abs. 1 HGB machen." (entspr. DRS 20.K188) §§ 289a, 315a HGB			X	X		X					
	"Den nachfolgend geforderten Angaben sind die Verhältnisse am Bilanzstichtag zu Grunde zu legen." (entspr. DRS 20.K189)			X	X		X					
	"Die Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals ist anzugeben. Für verschiedene Aktiengattungen sind die jeweils damit verbundenen Rechte und Pflichten darzustellen sowie deren Anteil am gezeichneten Kapital anzugeben." (entspr. DRS 20.K190)			X	X		X					
	"Hinsichtlich der Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals sind im Einzelnen die folgenden Sachverhalte anzugeben: (entspr. DRS 20.K191)			X	X		X					
	a) Anzahl der ausgegebenen Aktien; bei mehreren Aktiengattungen Zahl der pro Gattung ausgegebenen Aktien,			X	X		X					
	b) Nennbetrag der Aktien (sofern vorhanden) sowie Zahl der Aktien jeden Nennbetrags,			X	X		X					
	c) Art der ausgegebenen Aktien (Nennbetrags- oder Stückaktie sowie Inhaber-, Namens- oder vinkulierte Namensaktie)."			X	X		X					
	"Sämtliche Beschränkungen, die die Stimmrechte und die Übertragung von Aktien betreffen, sind darzustellen, soweit sie dem Vorstand der Gesellschaft bekannt sind." (entspr. DRS 20.K194)			X	X		X					
	"Direkte und indirekte Beteiligungen am Kapital des Unternehmens sind anzugeben, wenn sie 10 % der Stimmrechte überschreiten." (entspr. DRS 20.K197)			X	X		X					
	"Für die Zurechnung von indirekten Beteiligungen am Kapital sind die Vorschriften in den §§ 22 ff. WpHG anzuwenden." (entspr. DRS 20.K199)						X					
	"Die Angaben zu den Beteiligten haben mindestens Namen und Staat, in dem sich der Wohnort befindet, bzw. Firma, Sitz und Staat, in dem sich der Sitz befindet, zu enthalten." (entspr. DRS 20.K200)			X	X		X					

Stand: 01.10.2025

Praxishilfe zur Aufstellung und Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht (für alle nach dem 31.12.2023 beginnende Geschäftsjahre)

LB I

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Börse	Lagebericht G ohne kapm. / Börse	Lagebericht M mit kapm. / Börse	Lagebericht G mit kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis				
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP	
	"Wird die Höhe des Kapitalanteils basierend auf den letzten vor dem Schluss des Berichtszeitraums erhaltenen Meldungen gemäß § 21 Abs. 1 S. 1 und Abs. 1a WpHG angegeben, ist im Fall einer nach diesen Meldungen, aber vor dem Schluss des Berichtszeitraums geänderten Gesamtzahl der Stimmrechte anzugeben, dass die angegebenen Kapitalanteile diese Änderung noch nicht berücksichtigen." (entspr. DRS 20.K201)			X	X		X					
	"Die Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, sind namentlich anzugeben und die Sonderrechte sind darzustellen." (entspr. DRS 20.K202)			X	X		X					
	"Für den Fall, dass Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und sie ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben, ist die Art der Stimmrechtskontrolle darzustellen." (entspr. DRS 20.K204)			X	X		X					
	"Es sind Angaben zu den gesetzlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie über die Änderung der Satzung zu machen." (entspr. DRS 20.K207)			X	X		X					
	Hinsichtlich der gesetzlichen Vorschriften ist ein Verweis auf die relevanten Rechtsvorschriften ausreichend. Darüber hinaus sind die wesentlichen Bestimmungen der Satzung darzustellen, soweit die gesetzlichen Vorschriften ergänzt werden oder von dispositiven Vorschriften abgewichen wird. (entspr. DRS 20.K208)			X	X		X					
	"Die Befugnisse des Vorstands, insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit Aktien auszugeben oder zurückzukaufen, sind darzustellen. In diesem Zusammenhang sind die konkreten Ermächtigungen, die die Ausgabe und den Rüberwerb von Aktien betreffen, darzustellen." (entspr. DRS 20.K209)			X	X		X					
	"Es sind die wesentlichen Vereinbarungen des Mutterunternehmens, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels im Falle eines Übernahmeangebots stehen, und die hieraus folgenden Wirkungen darzustellen." (entspr. DRS 20.K211)			X	X		X					
	"Der Inhalt solcher Vereinbarungen und die möglichen wirtschaftlichen Folgen sind darzustellen. Dabei ist eine zusammenfassende Darstellung ausreichend. Dies gilt auch für Vereinbarungen, die für sich genommen als unwesentlich zu beurteilen sind, jedoch in ihrer Gesamtheit wesentlich sind. Hinsichtlich der wirtschaftlichen Folgen ist grundsätzlich eine qualitative Darstellung ausreichend. Eine Quantifizierung der wirtschaftlichen Folgen soll dann vorgenommen werden, wenn diese bekannt oder ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand ermittelbar ist." (DRS 20.K215)			X	X		X					

Stand: 01.10.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Börse	Lagebericht G ohne kapm. / Börse	Lagebericht M mit kapm. / Börse	Lagebericht G mit kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis				
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP	
	"Die Angabe von wesentlichen Vereinbarungen des (Mutter-) Unternehmens, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels im Falle eines Übernahmeangebots stehen, kann unterbleiben, soweit sie geeignet ist, dem (Mutter-) Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen. Soweit hiervon Gebrauch gemacht wird, ist dies anzugeben. Die Angabepflicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt." (entspr. DRS 20.K216)			X	X		X					
	"Es sind sämtliche Entschädigungsvereinbarungen des (Mutter-) Unternehmens, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder den Arbeitnehmern getroffen worden sind, darzustellen." (entspr. DRS 20.K218)			X	X		X					
	"Die wesentlichen Inhalte dieser Vereinbarungen sind darzustellen, wobei eine zusammenfassende Darstellung ausreichend ist. Ergibt sich aus dem Inhalt der Vereinbarungen die Höhe der Entschädigung unmittelbar, ist dieser Betrag, anderenfalls die vereinbarte Berechnungsformel anzugeben." (entspr. DRS 20.K223)			X	X		X					
	"Angaben betreffend den Erwerb eigener Aktien" "Sofern das (Mutter-) Unternehmen eine Aktiengesellschaft ist, hat es im (Konzern-) Lagebericht auf die Angaben im Anhang betreffend den Erwerb eigener Aktien gemäß § 160 Abs. 1 Nr. 2 AktG verweisen." (entspr. DRS 20.K223a)					X						
8.2	Aussagebezogene Prüfungshandlungen zu übernahmerelevanten Angaben und Angaben zu eigenen Anteilen (IDW PS 350 n. F.)											
	Wurden die betreffenden satzungsmäßigen Bestimmungen bzw. Beschlüsse der Hauptversammlung zu den übernahmerelevanten Angaben bzw. zu Mitteilungen an die Gesellschaft vollständig im Lagebericht angegeben ? IDW PS 350 Tz. 79, §§ 289a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 4 und 7, 315a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 4 und 7 HGB bzw. §§ 289a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3, 315a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 HGB (IDW PS 350 n. F., Tz. 79)											
	Wurden die satzungsmäßigen Angaben zu Abberufung und Ernennung der Mitglieder des Vorstands im Lagebericht vollständig und angemessen angegeben ? IDW PS 350 Tz. 79, §§ 289a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 315a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 HGB (IDW PS 350 n. F., Tz. 79)											

Stand: 01.10.2025

Praxishilfe zur Aufstellung und Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht (für alle nach dem 31.12.2023 beginnende Geschäftsjahre)

LB I

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Börse	Lagebericht G ohne kapm. / Börse	Lagebericht M mit kapm. / Börse	Lagebericht G mit kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis				
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP	
	<p>Wurden die wesentlichen Vereinbarungen unter der Bedingung des Kontrollwechsels infolge des Übernahmeangebots und die Entschädigungsvereinbarungen im Lagebericht vollständig und angemessen angegeben?</p> <p>IDW PS 350 Tz. 79, §§ 289a Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 und 9, 315a Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 und 9 HGB (IDW PS 350 n. F., Tz. 80)</p>											
	<p>Wurde die ggf. in Anspruch genommene Schutzklausel bezogen auf die Angaben zu wesentlichen Vereinbarungen unter der Bedingung des Kontrollwechsels infolge des Übernahmeangebots zutreffend in Anspruch genommen?</p> <p>IDW PS 350 Tz. 80, §§ 289a Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 i. V. m. Satz 4, 315a Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 i. V. m. Satz 4 HGB (IDW PS 350 n. F., Tz. 80)</p>											
	<p>Sind Angaben nach § 289a Abs. 2 Satz 2 HGB bzw. nach § 289a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 9 HGB zu machen?</p> <p>(IDW PS 350 n. F., Tz. 81)</p>											
	<p>Wenn ja: Ist der Verweis auf die Angaben im (Konzern-) Anhang vorhanden? (IDW PS 350 n. F., Tz. 81)</p>											
9	Erklärung zur Unternehmensführung (§ 289f HGB, i. V. m. § 315d HGB)											
9.1	Erklärung zur Unternehmensführung von: (entspr. DRS 20.K226, § 315d HGB, i. V. m. § 289f HGB)											
	- börsennotierter AG/KGaA/SE			X	X		X					
	- AG/KGaA/SE, deren ausgegebene Aktien auf eigene Veranlassung nur über ein multilaterales Handelssystem i.S.d. § 2 Abs. 3 S. 1 Nr. 8 WpHG gehandelt werden und die ausschl. andere Wertpapiere als Aktien zum Handel an einem organisierten Markt i.S.d. § 2 Abs. 5 WpHG ausgegeben haben.			X	X		X					
	a) Erklärung gem. § 161 AktG (Entsprechenserklärung zum DCGGK) § 289f Abs. 2, Nr. 1 HGB			X	X		X					
	b) Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden, nebst Hinweis, wo sie öffentlich zugänglich sind, § 289f Abs. 2, Nr. 2 HGB			X	X		X					
	c) Eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen; sind die Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich, kann darauf verwiesen werden, § 289f Abs. 2, Nr. 3 HGB			X	X		X					

Stand: 01.10.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Börse	Lagebericht G ohne kapm. / Börse	Lagebericht M mit kapm. / Börse	Lagebericht G mit kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis				
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP	
	d) Bei börsennotierten Aktiengesellschaften die Festlegungen nach § 76 Abs. 4 und § 111 Abs. 5 AktG und die Angabe, ob die festgelegten Zielgrößen während des Bezugszeitraums erreicht worden sind, und wenn nicht, Angaben zu den Gründen. § 289f Abs. 2, Nr. 4 HGB			X	X		X					
	e) die Angabe, ob die Gesellschaft bei der Besetzung des Aufsichtsrats mit Frauen und Männern jeweils Mindest-anteile im Bezugszeitraum eingehalten hat, und wenn nicht, Angaben zu den Gründen, sofern es sich um folgende Gesellschaften handelt: a) börsennotierte Aktiengesellschaften, die auf Grund von § 96 Abs. 2 und 3 AktG Mindestanteile einzuhalten haben oder b) börsennotierte Europäische Gesellschaften (SE), die auf Grund von § 17 Abs. 2 oder § 24 Abs. 3 des SE-Ausführungs-gesetzes Mindestanteile einzuhalten haben. § 289f Abs. 2, Nr. 5 HGB			X	X		X					
9.2	Zusätzlich anzugeben von großen Aktiengesellschaften und (Mutter-)Unternehmen, die die Voraussetzungen des § 289f Abs. 1 oder 3 HGB erfüllen (§ 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB, § 315d HGB)											
	"Beschreibung des Diversitätskonzeptes, das im Hinblick auf die Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Organs und des Aufsichtsrats in Bezug auf Aspekte wie beispielsweise, Alter, Geschlecht, Bildungs- und Berufshintergrund verfolgt wird, sowie Ziele dieses Diversitätskonzeptes, der Art und Weise seiner Umsetzung und der im Geschäftsjahr erreichten Ergebnisse." § 289f Abs. 2 Nr. 4 HGB				X		X					
	"Wenn die betroffene Gesellschaft kein Diversitätskonzept verfolgt, hat sie dies in der Erklärung zur Unternehmensführung zu erläutern."				X		X					
	"Die Angaben zum Diversitätskonzept in der Konzernklärung zur Unternehmensführung umfassen: a) eine Beschreibung des Diversitätskonzeptes, das im Hinblick auf die Zusammensetzung des vertretungs-berechtigten Organs und des Aufsichtsrats verfolgt wird, b) die Ziele dieses Diversitätskonzeptes, c) die Art und Weise der Umsetzung Diversitätskonzeptes und d) die in der Berichtsperiode erreichten Ergebnisse." (entspr. DRS 20.K231f)				X		X					

Stand: 01.10.2025

Praxishilfe zur Aufstellung und Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht (für alle nach dem 31.12.2023 beginnende Geschäftsjahre)

LB I

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Börse	Lagebericht G ohne kapm. / Börse	Lagebericht M mit kapm. / Börse	Lagebericht G mit kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis			
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP
	"Wenn Ausmaß und Zeitbezug der Ziele des Diversitätskonzepts intern festgelegt werden, sind diese bei der Darstellung der Ziele anzugeben." (entspr. DRS 20.K231h)					X	X				
	"Wenn das Diversitätskonzept zu keinen Ergebnissen geführt hat, ist dies anzugeben." (entspr. DRS 20.K231k)					X	X				
9.3	Erklärung zur Unternehmensführung von										
	Unternehmen, deren Vertretungsorgan und Aufsichtsrat nach § 36 oder § 52 des Gesetzes betreffend die GmbH oder nach § 76 Abs. 4 des AktG, auch in Verbindung mit § 34 S. 2 und § 35 Abs. 3 S. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, oder nach § 111 Abs. 5 des AktG, auch in Verbindung mit § 35 Abs. 3 S. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, verpflichtet sind, Zielgrößen für den Frauenanteil und Fristen für deren Erreichung festzulegen. § 289f Abs. 4 S. 1 HGB Hinweis: Betroffen sind Gesellschaften, die der Mitbestimmung unterliegen sind.	X	X			X					
	Als gesonderten Abschnitt ist eine Erklärung zur Unternehmensführung mit den Festlegungen und Angaben analog zu § 289f Abs. 2 Nr. 4 HGB aufzunehmen. Gesellschaften, die nicht zur Offenlegung eines Lageberichts verpflichtet sind, haben eine Erklärung mit den Festlegungen und Angaben nach Abs. 2 Nr. 4 zu erstellen und gemäß Abs. 1 S. 2 zu veröffentlichen. Sie können diese Pflicht auch durch Offenlegung eines unter Berücksichtigung von Satz 1 erstellten Lageberichts erfüllen. (entspr. DRS 20.K232 ff.)			X	X		X				
9.4	Ort der Abgabe der Erklärung zur Unternehmensführung										
	Die Erklärung zur Unternehmensführung kann alternativ auch auf der Internetseite des Unternehmens öffentlich zugänglich gemacht werden. Dann ist in den Lagebericht eine Bezugnahme aufzunehmen, welche die Angabe der Intranetseite enthält. § 289f Abs. 1 S. 2 und 3, Abs. 4 S. 1 HGB	X	X	X	X	X	X				

Stand: 01.10.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Börse	Lagebericht G ohne kapm. / Börse	Lagebericht M mit kapm. / Börse	Lagebericht G mit kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis				
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP	
10	Nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung (§§ 289f, 315c HGB)											
10.1	Die nicht finanzielle (Konzern-)Erklärung ist im Lagebericht abzugeben von (DRS 20.K232):											
	<p>Kapitalgesellschaften und Personenhandelsgesellschaften i.S.d. § 264a HGB, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - groß i.S.d. § 267 Abs. 3 S. 1 HGB sind und - kapitalmarktorientiert i.S.d. § 264d HGB sind und - im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen <p>Befreiungsvorschriften:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einbezug in den (Konzern-)Abschluss und (Konzern-) Lagebericht eines (Mutter-)Unternehmens, der nach EU-Recht aufgestellt wird und eine nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung enthält. Im Lagebericht des (Tochter-)Unternehmens ist das (Mutter-)Unternehmen und wo die Erklärung einsehbar ist, anzugeben. - Die Erklärung kann optional zum Lagebericht auch gesondert in einem nichtfinanziellen Bericht gemacht werden. Dieser muss dann die Anforderungen nach § 289c HGB erfüllen und nach § 289b Abs. 3 S. 1 Nr. 2 veröffentlicht werden. <p>§ 289b Abs. 2, 3 HGB</p>				X							
	<p>Eine Kapitalgesellschaft, die (Mutter-)Unternehmen (§ 290 HGB) ist, wenn die folgenden Merkmale erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> Das (Mutter-)Unternehmen ist kapitalmarktorientiert nach § 264d HGB und die in den (Konzern-)Abschluss einbezogenen Unternehmen <ol style="list-style-type: none"> erfüllen nicht die in § 293 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 oder 2 geltenden Voraussetzungen für eine größenabhängigen Befreiung und beschäftigen insgesamt nicht mehr als 500 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt <p>§ 315b HGB</p> <p>Befreiungsvorschrift (§ 315b Abs. 2, 3 HGB):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das (Mutter-)unternehmen ist gleichzeitig (Tochter-)Unternehmen und wird in den (Konzern-)Abschluss eines Mutterunternehmens einbezogen, dass eine nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung nach dem EU-Recht abgibt. Im (Konzern-)Lagebericht des (Tochter-)Unternehmens ist das (Mutter-)Unternehmen und wo die Erklärung einsehbar ist, anzugeben. - Die Erklärung kann optional zum (Konzern-)Lagebericht auch gesondert in einem nichtfinanziellen Bericht gemacht werden. Dieser muss dann die Anforderungen nach § 289c HGB erfüllen und nach § 289b Abs. 3 S. 1 Nr. 2 veröffentlicht werden. <p>§ 289b Abs. 2, 3 HGB</p>					X						

Stand: 01.10.2025

Praxishilfe zur Aufstellung und Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht (für alle nach dem 31.12.2023 beginnende Geschäftsjahre)

LB I

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Börse	Lagebericht G ohne kapm. / Börse	Lagebericht M mit kapm. / Börse	Lagebericht G mit kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis				
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP	
10.2	Ort der nichtfinanziellen Erklärung											
	<p>Die finanzielle Erklärung kann abgegeben werden:</p> <p>a) innerhalb eines gesonderten Abschnitts im (Konzern-)Lagebericht Auf andere Stellen des Lageberichtes, in denen nichtfinanzielle Angaben gemacht werden, kann verwiesen werden.</p> <p>b) integriert in den (Konzern-)Lagebericht Dann sollte eine Übersicht im Lagebericht enthalten sein, die die Stellen des (Konzern-)Lageberichtes angibt, an denen sich die nichtfinanziellen Angaben befinden</p> <p>c) als gesonderter nichtfinanzieller (Konzern-)Bericht Der gesonderte Bericht hat die inhaltlichen Vorgaben des § 289c HGB zu erfüllen. Er ist zu veröffentlichen: - zusammen mit dem (Konzern-)Lagebericht - auf der Internetseite des (Mutter-)Unternehmens, und zwar - innerhalb von 4 Monaten und für eine Dauer von 10 Jahren</p> <p>(§§ 289b Abs. 3, 315b Abs. 3 HGB, DRS 20.K241)</p>				X		X					
10.3	Inhalt der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung											
	<p>Kurze Beschreibung des Geschäftsmodells: Eingehen auf die folgenden Merkmale, soweit für das Verständnis des Geschäftsmodells erforderlich:</p> <p>a) den Geschäftszweck, b) die organisatorischen Strukturen des Konzerns (z. B. Segmente, Standorte) c) die notwendigen Einsatzfaktoren für die Durchführung der Geschäftstätigkeit (z. B. Personal, Material, Fremd-leistungen, immateriellen Werte), d) die Geschäftsprozesse (z. B. Beschaffung, Produktion, Vertrieb) e) Produkte und Dienstleistungen f) Beschaffungs- und Absatzmärkte g) die externen Einflussfaktoren für das Geschäft (z. B. rechtliche, politische, wirtschaftliche, ökologische und soziale Rahmenbedingungen) Gegebenenfalls Verweis auf Abschnitt "Grundlagen des Konzerns/Unternehmens (Punkt 2 der Checkliste).</p> <p>§ 289b Abs. 1 HGB, DRS 20.257</p>				X		X					

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Böse	Lagebericht G ohne kapm. / Böse	Lagebericht M mit kapm. / Böse	Lagebericht G mit kapm. / Böse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm. / Böse/PIE	Prüfungsergebnis			
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP
	<p>"Es sind zumindest zu den folgenden Aspekten Angaben zu machen:</p> <p>a) Umweltbelange b) Arbeitnehmerbelange c) Sozialbelange d) Achtung der Menschenrechte e) Bekämpfung von Korruption und Bestechung Jeder Aspekt kann dabei mehrere Sachverhalte umfassen."</p> <p>(Beispiele vgl. DRS 20.258)</p>				X		X				
	<p>"Zu jedem berichtspflichtigen Aspekt bzw. Sachverhalt sind die Angaben zu machen, die für das Verständnis</p> <p>a) des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Konzerns/Unternehmens sowie b) der Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeit auf die nach berichtspflichtigen Aspekte erforderlich sind."</p> <p>(DRS 20.259-263)</p>				X		X				
	<p>"Beschreibung der von dem Unternehmen/Konzern verfolgten Konzepte, einschl. der angewandten Due-Diligence-Prozesse:</p> <ul style="list-style-type: none"> - es muss deutlich werden, auf welchen Aspekt bzw. Sachverhalt sich das beschriebene Konzept bezieht - Angabe von Ausmaß und Zeitbezug der Ziele, wenn dies intern festgelegt wird - bei Darstellung der Maßnahmen sind Angaben zu deren Inhalt und Zeitbezug zu machen" <p>(DRS 20.264-268)</p>				X		X				
	<p>"Bei der Darstellung der Due-Diligence-Prozesse sind Angaben zu dem vom Konzern angewandten Verfahren zur Erkennung, Verhinderung und Abschwächung von bestehenden oder möglichen negativen Auswirkungen in Bezug auf einen berichtspflichtigen Aspekt bzw. Sachverhalt zu machen."</p> <p>(DRS 20.266-268)</p>				X		X				
	<p>Es ist auf die Due-Diligence-Prozesse bezüglich der Lieferkette und der Kette der Subunternehmer einzugehen, sofern dies bedeutsam und verhältnismäßig ist.</p> <p>(DRS 20.270)</p>				X		X				
	<p>"Die Ergebnisse der verfolgten Konzepte sind darzustellen. Dabei ist auch auf das Ausmaß der Zielerreichung und den Stand der Maßnahmenrealisierung einzugehen. Wenn ein Konzept zu keinen Ergebnissen geführt hat, ist dies anzugeben."</p> <p>DRS 20. 275, 276</p>				X		X				

Stand: 01.10.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Börse	Lagebericht G ohne kapm. / Börse	Lagebericht M mit kapm. / Börse	Lagebericht G mit kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis				
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP	
	Angabe der wesentlichen Risiken , die mit den Geschäftsbeziehungen der Gesellschaft/des Konzerns, ihren Produkten und Dienstleistungen verknüpft sind und die sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf die berichtspflichtigen Aspekte haben oder haben werden, soweit die Angaben von Bedeutung und die Berichterstattung über diese Risiken verhältnismäßig ist, sowie die Handhabung dieser Risiken. (§ 289c Abs. 3 Nr. 3 HGB, DRS 20.277)				X		X					
	" Angaben der wesentlichen Risiken , die mit den Geschäftsbeziehungen des Konzerns/der Gesellschaft, ihren Produkten und Dienstleistungen verknüpft sind und die sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf die berichtspflichtigen Aspekte haben oder haben werden, soweit die Angaben von Bedeutung und die Berichterstattung über diese Risiken verhältnismäßig ist, sowie die Handhabung dieser Risiken durch den Konzern/ die Gesellschaft."				X		X					
	"Die Darstellung der Risiken richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen zur Darstellung von Risiken im Rahmen des Risikoberichts." (DRS 20.281)				X		X					
	" Ändern sich Risiken in ihrer Bedeutung, treten sie neu auf oder entfallen sie in der Zeit zwischen dem Abschlusstichtag und der Beendigung der Prüfung des gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts durch das Aufsichtsorgan, ist die geänderte Einschätzung der Risiken zusätzlich darzustellen, wenn anders kein zutreffendes Bild von den Risiken vermittelt wird." (DRS 20.283)				X		X					
	"Angabe der bedeutsamsten, nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft / des Konzerns von Bedeutung sind. Beachtung der allgemeinen Grundsätze zur Darstellung von nichtfinanziellen Leistungsindikatoren." (§ 289b Abs. 3 Nr. 5 HGB, DRS 20.284)				X		X					
	"Soweit für das Verständnis erforderlich, Hinweise auf im Jahresabschluss ausgewiesene Beträge und zusätzliche Erläuterungen."				X		X					
	"Wenn zu einem oder mehreren der berichtspflichtigen Aspekte kein Konzept besteht, sind jeweils die Gründe dafür zu erläutern." (§ 289c Abs. 4 HGB, DRS 20.290)				X		X					
	"Verwendet das Unternehmen / der Konzern ein Rahmenkonzept für die Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung, ist dieses zu nennen. Es ist anzugeben, ob das Rahmenkonzept insgesamt oder nur in Teilen angewendet wird." § 289c Abs. 5 HGB, DRS 20.297				X		X					
	"Wenn kein Rahmenkonzept angegeben ist, ist dies auch anzugeben und zu begründen." § 289c Abs. 5 S. 2 HGB				X		X					

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Börse	Lagebericht G ohne kapm. / Börse	Lagebericht M mit kapm. / Börse	Lagebericht G mit kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis					
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP		
10.4	Weglassen nachteiliger Angaben												
	<p>"Angaben zu künftigen Entwicklungen oder Belangen, über die Verhandlungen geführt werden, können unterbleiben, wenn:</p> <p>1. die Angaben nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung der Mitglieder des vertretungsberechtigten Aufsichtsorgans geeignet sind, der Gesellschaft/dem Konzern einen erheblichen Nachteil zuzufügen, und</p> <p>2. das Weglassen der Angaben ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes und ausgewogenes Verständnis des Geschäftsverlauf, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Gesellschaft/des Konzerns und der Auswirkungen ihrer Tätigkeit nicht verhindert.</p> <p>Entfallen die Gründe für das Weglassen, ist die Angabe in der nichtfinanziellen Erklärung des Folgejahres nachzuholen.</p> <p>§ 289e HGB</p>				X		X						
11	Prüfungshandlungen zur nichtfinanziellen Berichterstattung und (Konzern-) Erklärung zur Unternehmensführung												
	Wurde die nichtfinanzielle Erklärung bzw. der gesonderte nichtfinanzielle Bericht vorgelegt ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 82)												
	Im Falle eines nichtfinanziellen Berichts und der Veröffentlichung im Internet : <ul style="list-style-type: none"> Wurde im Lagebericht auf den Bericht und den Ort der Veröffentlichung Bezug genommen? und Wurde innen 4 Monate nach dem Abschlussstichtag eine Prüfung vorgenommen, dass der nichtfinanzielle Bericht vorgelegt worden ist? (IDW PS 350 n. F., Tz. 83) 												
	Wurde für den Fall, dass der nichtfinanzielle Bericht nicht binnen 4 Monaten vorgelegt wurde, der entsprechende Bestätigungsvermerk vorgelegt ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 83)												
	Unabhängig vom Ort der Veröffentlichung: Die (Konzern-) Erklärung zur Unternehmensführung ist nicht inhaltlich zu prüfen, zu prüfen ist nur das Vorhandensein der Angabe (IDW PS 350 n. F., A90)												
	Enthält der Lagebericht die entsprechende Erklärung bzw. eine Hinweis auf die Internetseite , auf der die Erklärung veröffentlicht ist? (IDW PS 350 n. F., Tz. 84)												
	Wurde die Erklärung in einem gesonderten Abschnitt im Lagebericht angegeben? (IDW PS 350 n. F., Tz. 84)												
	Im Falle des Verweises auf eine Internetseite: Ist die Internetseite existent und öffentlich zugänglich ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 84)												
	Enthält die (Konzern-)Erklärung auch die Angaben zur Frauenquote gem. §§289f Abs. 5, 315d HGB? (IDW PS 350 n. F., Tz. 85)												
	Beachtung von IDW EPS 351 (IDW PS 350 n. F., Tz. 86)												
	Beachtung von IDW EPS 352 (IDW PS 350 n. F., Tz. 87)												

Stand: 01.10.2025

Praxishilfe zur Aufstellung und Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht (für alle nach dem 31.12.2023 beginnende Geschäftsjahre)

LB I

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Börse	Lagebericht G ohne kapm. / Börse	Lagebericht M mit kapm. / Börse	Lagebericht G mit kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis				
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP	
12	Sonstige Angaben											
	"Sind im (Konzern-)Anhang Angaben nach § 160 Absatz 1 Nummer 2 des Aktiengesetzes zu machen, ist im Lagebericht darauf zu verweisen." Ist ein entsprechender Verweis, wenn erforderlich, enthalten? § 289 Abs. 2 Satz 2 HGB, § 315 Abs. 2 S. 2 HGB	X	X	X	X	X	X					
	"Im (Konzern-)Lagebericht ist auch einzugehen auf [...] 3. bestehende Zweigniederlassungen der Gesellschaft" Enthält der Lagebericht entsprechende Angaben, falls erforderlich? § 289 Abs. 2 Nr. 3 HGB; § 315 Abs. 2 Nr. 3 HGB	X	X	X	X	X	X					
	Abhängigkeitsbericht: "Am Schluss des Berichts hat der Vorstand zu erklären, ob die Gesellschaft nach den Umständen, die ihm in dem Zeitpunkt bekannt waren, in dem das Rechtsgeschäft vorgenommen oder die Maßnahme getroffen oder unterlassen wurde, bei jedem Rechtsgeschäft eine angemessene Gegenleistung erhielt und dadurch, dass die Maßnahme getroffen oder unterlassen wurde, nicht benachteiligt wurde. Wurde die Gesellschaft benachteiligt, so hat er außerdem zu erklären, ob die Nachteile ausgeglichen worden sind. Die Erklärung ist auch in den Lagebericht aufzunehmen." Ist dies, soweit relevant, im Lagebericht erfolgt? § 312 Abs. 3 AktG	X	X	X	X	X	X					
	Vergütungsbericht (börsennotiert AG) Darstellung der Grundzüge des Vergütungssystems für die in § 285 Nr. 9 HGB bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 6 HGB genannten Gesamtbezüge. § 289a Abs. 2, § 315a Abs. 2 HGB			X	X		X					
	Bei börsennotierten Aktiengesellschaften: Stimmt die Beschreibung des Vergütungssystems im Lagebericht mit den Aufzeichnungen des Unternehmens und der praktischen Umsetzung überein? (IDW PS 350 n.F., Tz. 78)			X	X		X					
13	Versicherung der gesetzlichen Vertreter (kapitalmarktorientierte UN)											
	Die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft im Sinne des § 264 Abs. 2 S. 3 HGB (Inlandsemittent i.S.d. § 2 Abs. 7 WpHG und nicht KapG i.S.d. § 327a HGB) haben zu versichern, dass nach bestem Wissen im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Kapitalgesellschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, und dass die wesentlichen Chancen und Risiken im Sinne des § 289 Abs. 1 S. 4 HGB beschrieben sind. (entspr. DRS 20.K232 ff.) § 289 Abs. 1 S. 5 HGB, § 315 Abs. 1 S. 6 HGB			X	X							

Stand: 01.10.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Börse	Lagebericht G ohne kapm. / Börse	Lagebericht M mit kapm. / Börse	Lagebericht G mit kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis				
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP	
	Die gesetzlichen Vertreter eines (Mutter-)Unternehmens im Sinne des § 297 Abs. 2 S. 4 HGB haben zu versichern, dass nach bestem Wissen im (Konzern-)Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Konzerns so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, und dass die wesentlichen Chancen und Risiken im Sinne des Satzes 5 beschrieben sind. § 315 Abs. 1 S. 6 HGB						X					
14	Weitere themenübergreifende und allgemeine Prüfungshandlungen											
14.1	Bericht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit											
	Wurde berücksichtigt, dass dieser Bericht , der nach § 289 HGB nicht Gegenstand der Abschlussprüfung ist? (IDW PS 350 n. F., Tz. 88)											
	Beachtung von IDW EPS 352 (IDW PS 350 n. F., Tz. 89)											
14.2	Besonderheiten bei der Prüfung des Konzernlageberichts											
	Wurde berücksichtigt, dass im Konzernlagebericht Angaben enthalten sein können, die aus Teilbereichen gemäß IDW PS 320 stammen? (IDW PS 350 n. F., Tz. 90, A91-A92)											
	Bei Zusammenfassung des Konzernlageberichts und des Lageberichts des Mutterunternehmens: • Sind in dem zusammengefassten Bericht alle wesentlichen Informationen enthalten, um ein zutreffendes Bild von der Lage beider Einheiten zu vermitteln? • Ist durch die Zusammenfassung kein wesentlicher Informationsverlust eingetreten? (IDW PS 350 n. F., Tz. 91, A93)											
14.3	Gesamtwürdigung des Lageberichts											
	Stehen die Angaben in einem angemessenen und ausgewogenen Verhältnis zueinander? (IDW PS 350 n. F., Tz. 92, A94)										IDW PS 405	
	Wird bei den wertenden Aussagen insgesamt ein zutreffender Eindruck von der Lage des Unternehmens vermittelt? (IDW PS 350 n. F., Tz. 92)										IDW PS 405	
	Wird nicht durch Weglassen von Informationen oder eine falsche Gewichtung oder ein irreführender Eindruck vermittelt? (IDW PS 350 n. F., Tz. 92, A95)											

Stand: 01.10.2025

Praxishilfe zur Aufstellung und Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht (für alle nach dem 31.12.2023 beginnende Geschäftsjahre)

LB I

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Börse	Lagebericht G ohne kapm. / Börse	Lagebericht M mit kapm. / Börse	Lagebericht G mit kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis					
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP		
	Wurde berücksichtigt, dass auch Meinungsäußerungen wertende Aussagen darstellen können, die dann u.U. sogar nicht nachprüfbar sind, wenn sie sich einer objektiven Beurteilung durch einen Dritten entziehen? (IDW PS 350 n. F., Tz. 92, A96)												
	Steht der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in allen wesentlichen Belangen in Einklang ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 93)												
	Enthält der Lagebericht alle gesetzlich geforderten Angaben , soweit sie wesentlich sind? (IDW PS 350 n. F., Tz. 94)												
	Entspricht der Lagerbericht dem Umfang und der Komplexität des Unternehmens? (IDW PS 350 n. F., Tz. 94)												
	Vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage des Unternehmens ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 95)												
	Wurde beachtet, dass durch ein unangemessenes und unausgewogenes Verhältnis der Lageberichtsangaben oder auch durch die Darstellungsform oder Wortwahl ein irreführender Eindruck vermittelt werden kann? (IDW PS 350 n. F., Tz. 95, A98)												
	Stellt der Lagebericht die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar? (IDW PS 350 n. F., Tz. 95)												
14.4	Beurteilung, ob die erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind?												
	Ist die Beurteilung der Risiken wesentlich falscher Darstellungen auch nach erfolgten Prüfungshandlungen und Erhalt von Prüfungsnachweisen noch angemessen ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 96)												
	Wurden bei der Prüfung ausreichend geeignete Prüfungsnachweise erlangt ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 97)												
	Wenn nein : Wurde versucht weitere Prüfungsnachweise zu erhalten? (IDW PS 350 n. F., Tz. 98)												
	Ist das nicht möglich , liegt ein Prüfungshemmnis vor. (IDW PS 350 n. F., Tz. 98)												

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Böse	Lagebericht G ohne kapm. / Böse	Lagebericht M mit kapm. / Böse	Lagebericht G mit kapm. / Böse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm. / Böse/PIE	Prüfungsergebnis			
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP
14.5	<p>Beurteilung der festgestellten, nicht korrigierten falschen Darstellungen im Lagebericht</p> <p>Bei der Feststellung von falschen Darstellungen im Lagebericht: Wurden die Auswirkungen auf</p> <ul style="list-style-type: none"> die Prüfungsdurchführung den Lagebericht ggf. den Abschluss die diesbezüglichen Prüfungsurteile beurteilt? (IDW PS 350 n. F., Tz. 99)										
	<p>Wurden dabei die folgenden Grundsätze beachtet?</p> <ul style="list-style-type: none"> Beurteilung der Wesentlichkeit festgestellter falscher Darstellungen zumindest auf der Ebene der Informationskategorien bei Wesentlichkeitsüberlegungen in Gruppen innerhalb einer Kategorie ist auch die Beurteilung der Wesentlichkeit festgestellter falscher Darstellungen im Rahmen der Gruppe zu beurteilen beim Unterlassen von Angaben bzw. fehlerhaften Darstellungen ist der Empfängerhorizont hinsichtlich der Beurteilung der Wesentlichkeit maßgeblich das Unterlassen von gesetzlich vorgeschriebenen Angaben ist wesentlich, es sei denn die Angabe ist für den Empfänger nicht relevant (IDW PS 350 n. F., Tz. 100)										
	<p>Liegt eine wesentlich falsche Prognose vor?</p> <ul style="list-style-type: none"> eine oder mehrere Annahmen liegen außerhalb der Ausprägungen als der vom Abschlussprüfer als vertretbar angesehenen mit der Folge, dass auch die Prognose wesentlich außerhalb der vom Abschlussprüfer ermittelten Bandbreite liegt die Prognose wurde nicht sachgerecht aus den ihr zugrunde liegenden Annahmen abgeleitet (IDW PS 350 n. F., Tz. 101, A100 – A103)										
	<p>Ist die Klarheit und Übersichtlichkeit des Lageberichts durch lageberichtsferme Angaben wesentlich beeinträchtigt, beispielsweise durch</p> <ul style="list-style-type: none"> unverhältnismäßig umfangreiche lageberichtsferme Angaben im Vergleich zu lageberichtstypischen Angaben eine Vielzahl von lageberichtsfermen Angaben ohne eine deutliche Trennung von den lageberichtstypischen Angaben nicht in der sachlogischen Reihenfolge dargestellte lageberichtstypische Angaben (IDW PS 350 n. F., Tz. 102, A104)										
	<p>Sind die nicht korrigierten falschen Darstellungen insgesamt wesentlich? (IDW PS 350 n. F., Tz. 103)</p>										

Stand: 01.10.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Börse	Lagebericht G ohne kapm. / Börse	Lagebericht M mit kapm. / Börse	Lagebericht G mit kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis					
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP		
14.6	Ereignisse nach dem Bilanzstichtag												
	Wurden die Maßnahmen nachvollzogen , mit denen die Unternehmensleitung die Erfassung der Ereignisse nach dem Bilanzstichtag sicher stellt ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 104)												
	Wurden Protokolle der in dem Zeitraum stattgefundenen Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsratssitzungen , etc. durchgesehen bzw. soweit die nicht vorlagen, die entsprechenden Personen zu relevanten Sachverhalten befragt ? (IDW PS 203, Tz. 13)												
	Wurden Zwischenabschlüsse, Planungsrechnungen etc. kritisch gelesen? (IDW PS 203, Tz. 13)												
	Wurde die Unternehmensleitung und ggf. die für die Überwachung Verantwortlichen zu den folgenden Sachverhalten befragt : <ul style="list-style-type: none"> • Stand von Sachverhalten, die im Rahmen der Abschlusserstellung mit geschätzten Werten berücksichtigt wurden • Stand der Geschäfte, die zum Bilanzstichtag noch schwebend waren • möglicher Abschluss von Darlehensverträgen oder anderer Verpflichtungen • durchgeführte bzw. geplante Verkäufe von wesentlichen Vermögensgegenständen • durchgeführte bzw. geplante Kapitalzuführungen, Umstrukturierungen oder Liquidationen • Enteignungen oder Untergang von wesentlichen Vermögensgegenständen • Entwicklungen bei den Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen • Vorgenommene oder geplante Korrekturen in der laufenden Buchführung • Ereignisse, die Auswirkungen auf die Annahme der Unternehmensfortführung haben (IDW PS 203, Tz. 14) 												
	Handelt es sich bei den Sachverhalten um wertaufhellende Ereignisse ?												
	Wurden die Ereignisse zutreffend berücksichtigt , soweit sie wesentlich sind? (IDW PS 203, Tz. 15)												
	Besteht ein Einfluss auf Chancen und Risiken ?												
14.7	Schriftliche Erklärungen												
	Umfasst die von den gesetzlichen Vertretern einzuholende Vollständigkeitserklärung und der Nachweis der Gesamtverantwortung für die Rechnungslegung auch die Angaben zum Lagebericht ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 105)												
	Ist die Erklärung wegen Zweifeln an der Integrität der gesetzlichen Vertreter nicht verlässlich oder wird die Erklärung gar nicht abgegeben? (IDW PS 350 n. F., Tz. 105)												

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Böse	Lagebericht G ohne kapm. / Böse	Lagebericht M mit kapm. / Böse	Lagebericht G mit kapm. / Böse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm. / Böse/PIE	Prüfungsergebnis				
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP	
	Wenn ja , ist der Bestätigungsvermerk zu versagen .											
	Sind ggf. über die Vollständigkeitserklärung hinaus noch zusätzliche schriftliche Erklärungen der gesetzlichen Vertreter notwendig ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 106)											
	Stehen ggf. vorgelegte zusätzliche schriftliche Erklärungen in Einklang mit den anderen im Rahmen der Prüfung erlangten Prüfungsnachweisen ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 106)											
	Haben die Erklärenden ausreichend Kenntnis von dem Sachverhalt, um die Erklärung abgeben zu können ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 106)											
	Wird die zusätzliche Erklärung nicht abgegeben oder ist sie nicht verlässlich ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 107)											
	Wenn ja , <ul style="list-style-type: none"> Sachverhalt in geeigneter Hierarchieebene erörtern Integrität des Erklärenden neu beurteilen und auch die anderen Erklärungen und Prüfungsnachweise hinterfragen Auswirkungen auf Bestätigungsvermerk und Prüfungsbericht prüfen (IDW PS 350 n. F., Tz. 107)											
15	Bestandsgefährdende Risiken											
15.1	Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit											
	Haben die gesetzlichen Vertreter eine Einschätzung der Fähigkeit der Unternehmensfortführung abgegeben ? (IDW PS 270 n. F., Tz. 6)										IDW PS 405	
	Haben sie zusätzlich gewürdigt, ob Ereignisse oder Begebenheiten bekannt sind, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Unternehmensfortführung aufwerfen ? (IDW PS 270 n. F., Tz. 6)										IDW PS 405	
	Wurde der Jahresabschluss unter Anwendung der Fortführungsannahme aufgestellt?										IDW PS 405	
15.2	Schlussfolgerungen des Abschlussprüfers											
15.2.1	Angemessenheit von Angaben im Lagebericht, wenn Ereignisse oder Gegebenheiten identifiziert wurden und eine wesentliche Unsicherheit besteht											
	Wurden im Lagebericht insb. bei der Beurteilung und Erläuterung der voraussichtlichen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken die folgenden Angaben gemacht: <ul style="list-style-type: none"> angemessene Angabe der wichtigsten Ereignisse oder Gegebenheiten, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Unternehmensfortführung aufwerfen können sowie die Pläne der gesetzlichen Vertreter, wie damit umzugehen ist eindeutige Angabe, dass eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten existiert, die wesentliche Zweifel an der Fähigkeit der Unternehmensfortführung aufwerfen können, und es deshalb zweifelhaft ist, dass das Unternehmen im gewöhnlichen Geschäftsablauf die Vermögenswerte realisieren oder Schulden begleichen kann? (IDW PS 270 n. F., Tz. 24 f.)											

Stand: 01.10.2025

Praxishilfe zur Aufstellung und Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht (für alle nach dem 31.12.2023 beginnende Geschäftsjahre)

LB I

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Börse	Lagebericht G ohne kapm. / Börse	Lagebericht M mit kapm. / Börse	Lagebericht G mit kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis				
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP	
	Wurde durch die gesetzlichen Vertreter ggf. auf das Vorliegen einer wesentlichen Unsicherheit auf die zuvor genannten Angaben im Abschluss eindeutig Bezug genommen ? (IDW PS 270 n. F., Tz. 25)											
	Wurde ggf. ein Querverweis auf die entsprechenden Angaben im Abschluss vorgenommen? (IDW PS 270 n. F., A27)											
15.2.2	Angemessenheit von Angaben im Lagebericht, wenn Ereignisse oder Gegebenheiten identifiziert wurden, aber keine wesentliche Unsicherheit besteht											
	Wurden die identifizierten Ereignisse oder Gegebenheiten angemessen im Lagebericht dargestellt ? (IDW PS 270 n. F., Tz. 26 f.)											
15.3	Angemessene Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, obwohl eine wesentliche Unsicherheit besteht											
	Existieren •eine aktuelle Unternehmensplanung ? •ein Finanzplan ?											
	Wurde beachtet, dass es sich bei Vorliegen einer der folgenden Situationen : •Erkennen der Insolvenzantragspflicht durch das Management •ein Insolvenzantrag wurde bereits gestellt •das Insolvenzverfahren wurde bereits eröffnet tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten vorliegen, die der Fortführung der Bilanzierung zu Fortführungswerten i.d.R. entgegenstehen ?											
	Wurde beachtet, dass in Ausnahmefällen trotzdem im Einzelfall eine Bilanzierung zu Fortführungswerten zulässig sein kann , und zwar wenn beispielsweise fortgeschrittene Sanierungsmaßnahmen ergriffen wurden und hinreichend begründet und dokumentiert wird, dass die Unternehmenstätigkeit auch nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens , jedenfalls innerhalb des Prognosezeitraums fortgeführt wird.											
	Handelt es sich bei dem Unternehmen um eines, bei dem keine Ereignisse oder Gegebenheiten festgestellt wurden, die bedeutsame Zweifel an der Unternehmensfortführung aufwerfen, so dass der Prognosezeitraum von 12 Monaten ab Bilanzstichtag i.d.R. ausreicht ?											
	Handelt es sich bei dem Unternehmen um eines, bei dem zwar Ereignisse oder Gegebenheiten festgestellt wurden, die bedeutsame Zweifel an der Unternehmensfortführung aufwerfen , bei dem aber die Geschäftsführung darlegen kann, dass keine wesentliche Unsicherheit besteht ? Auch in diesen Fällen reicht ein Prognosezeitraum von 12 Monaten ab Bilanzstichtag i.d.R. aus .											

Stand: 01.10.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Börse	Lagebericht G ohne kapm. / Börse	Lagebericht M mit kapm. / Börse	Lagebericht G mit kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis					
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP		
	Wenn ja: Wurde, auch wenn noch kein Anlass besteht, eine insolvenzrechtliche Fortbestehensprognose zu erstellen, geprüft, ob dem gesetzlichen Vertreter auch geplante oder erwartete Ereignisse oder Gegebenheiten bekannt sind, die erst nach 12 Monaten ab dem Bilanzstichtag auftreten und die Angemessenheit der Fortführungsannahme in Frage stellen?												
	Wurde dabei berücksichtigt, dass die Ereignisse , die außerhalb des Prognosezeitraums von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag auftreten, mit einem höheren Grad an Unsicherheit behaftet sind und deshalb die voraussichtlichen Ereignisse und Gegebenheiten bedeutend sein müssen , damit der Abschlussprüfer nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Maßnahmen erwägt ?												
	Wurde ferner berücksichtigt, dass der Prognosehorizont für solche Unternehmen verlängert werden muss, bei denen sich die Aufstellung des Abschlusses oder Lageberichts deutlich verzögert , also Fälle, bei denen der Abschluss erst kurz vor Ablauf des neuen Geschäftsjahres erstellt wird?												
	Wurde ein Jahresabschluss unter Zugrundelegung einer positiven Fortbestehensprognose aufgestellt, ohne dass eine detaillierte Unternehmensplanung für den Prognosezeitraum erstellt wurde?												
	Wenn ja: Wurde die Geschäftsführung ergebnislos aufgefordert , diese nachzuliefern ?												
	Wenn ja: der Abschlussprüfer muss Auswirkungen auf seinen Bestätigungsvermerk abwägen.												
	Wurde beachtet, dass die Weigerung die Geschäftsführung des Unternehmens die Abgabe einer Unternehmensplanung mit dem Hinweis , dass das Unternehmen <ul style="list-style-type: none"> •in der Vergangenheit nachhaltig Gewinne erzielt hat •leicht auf finanzielle Mittel zurückgreifen kann •keine Überschuldung droht in den gegenwärtigen Zeiten mit all ihren Unsicherheiten in der Regel nicht gerechtfertigt ist ?												
	Wurde berücksichtigt, dass ergriffene Sanierungsmaßnahmen der gesetzlichen Vertreter in die Beurteilung der Angemessenheit der Einschätzung über die Going-Concern-Prämisse mit einfließen ?												
	Sind die ergriffenen Maßnahmen voraussichtlich erfolgreich , so dass die Folgen dieser Pläne die Situation verbessern können?												
	Sind die ergriffenen Maßnahmen voraussichtlich umsetzbar ?												

Stand: 01.10.2025

Praxishilfe zur Aufstellung und Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht (für alle nach dem 31.12.2023 beginnende Geschäftsjahre)

LB I

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Börse	Lagebericht G ohne kapm. / Börse	Lagebericht M mit kapm. / Börse	Lagebericht G mit kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis				
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP	
	Wurde beachtet, dass geplante, aber noch nicht ergriffene Maßnahmen , deren Realisierung und Erfolg aber unsicher ist, als Indiz dafür angesehen werden, dass ein bestandsgefährdendes Risiko vorliegt?											
	Wurde berücksichtigt, dass die Going-Concern-Annahme aber erst dann aufzugeben ist, wenn die Unternehmenstätigkeit bereits eingestellt worden ist oder keine realistische Alternative mehr dazu besteht?											
	Wurde beachtet, dass Unterstützungsmaßnahmen Dritter erst dann berücksichtigt werden können, wenn <ul style="list-style-type: none"> • die schriftliche Zusage darüber vorliegt, • die Konditionen festgelegt sind und geprüft wurde, dass der Dritte in der Lage ist, diese Unterstützung zu leisten? 											
	Wurde beachtet, dass Unterstützungsmaßnahmen , zu denen sich Gesellschafter mit ausreichender Bonität verpflichten, nur dann berücksichtigt werden dürfen, wenn deren Zusage bis zum Datum des Bestätigungsvermerks vorliegen?											
	Wurde zudem beachtet, dass das Fehlen der Zusage durch Gesellschafter bis zum Datum des Bestätigungsvermerks als Indiz dafür anzusehen ist, dass die Anwendung der Going-Concern-Prämisse nicht mehr angemessen ist?											
	Wurde beachtet, dass in den Fällen, in denen die Zusage von Hilfsmaßnahmen von der Erteilung eines Bestätigungsvermerks abhängig gemacht wird, die Empfehlung besteht , sich in jedem Einzelfall rechtlichen Rat einzuholen ?											
	Wurde beachtet, dass in den Fällen, in denen die Absicht der Erteilung eines Bestätigungsvermerks nicht gegeben werden kann und deshalb die verbindliche Zusage von Hilfsmitteln bis zum Datum des Bestätigungsvermerks nicht vorliegt , der Abschlussprüfer sein Prüfungsurteil in Übereinstimmung mit IDW PS 405 zu versagen hat, sofern die Annahme der Angemessenheit der Anwendung der Going-Concern-Annahme auf diesen Hilfsmittel beruht ?											

Stand: 01.10.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Börse	Lagebericht G ohne kapm. / Börse	Lagebericht M mit kapm. / Börse	Lagebericht G mit kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis				
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP	
	Ist Angabe der wesentlichen Unsicherheit im Lagebericht angemessen angegeben?										IDW PS 405	
	Wenn ja , <ul style="list-style-type: none"> ist diesbezüglich ein nicht modifizierter Bestätigungsvermerk abzugeben ist der Bestätigungsvermerk um einen gesonderten Abschnitt mit der Überschrift „Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit“ zu ergänzen (IDW PS 270 n. F., Tz. 29 f.) 										IDW PS 405	
	Wenn nein , <ul style="list-style-type: none"> ist diesbezüglich ein eingeschränkter oder versagter Bestätigungsvermerk abzugeben ist im Bestätigungsvermerk im Abschnitt „Grundlage für das eingeschränkt (versagte) Prüfungsurteil“ folgendes aufzuführen: <ul style="list-style-type: none"> es besteht eine wesentliche Unsicherheit, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Unternehmensfortführung aufwerfen dieser Sachverhalt ist nicht angemessen dargestellt wesentliche Unsicherheiten entsprechen bestandsgefährdenden Risiken gemäß § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB (IDW PS 270 n. F., Tz. 31 f.) 										IDW PS 405	
16	Lageberichtsfremde Angaben, lageberichtstypische Angaben, für die keine gesetzliche Pflicht zur inhaltlichen Prüfung besteht, Querverweise und nicht prüfbare Angaben											
16.1	Vorliegen von lageberichtsfremden oder inhaltlich nicht zu prüfenden lageberichtstypischen Angaben											
	Ist die Klarheit und Übersichtlichkeit des Lageberichts durch solche Angaben wesentlich beeinträchtigt? (IDW PS 350 n. F., Tz. 119, 121)											
	Wenn ja : das Prüfungsurteil zum Lagebericht im Bestätigungsvermerk ist einzuschränken oder zu versagen											
	Sind solche Angaben nicht eindeutig abgegrenzt, und wurden sie nicht geprüft?											

Stand: 01.10.2025

Praxishilfe zur Aufstellung und Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht (für alle nach dem 31.12.2023 beginnende Geschäftsjahre)

LB I

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Börse	Lagebericht G ohne kapm. / Börse	Lagebericht M mit kapm. / Börse	Lagebericht G mit kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis				
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP	
	<p>Wenn ja, also nicht abgegrenzt und nicht geprüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> die lageberichts-fremden oder inhaltlich nicht zu prüfenden Angaben sind in der Beschreibung des Lageberichts als Prüfungsgegenstand im Abschnitt "Prüfungsurteile" des Bestätigungsvermerks zu benennen und erläutern, dass sie nicht inhaltlich geprüft wurden. Darüber hinaus ist im Prüfungsurteil unter Angabe der nicht inhaltlich geprüften lageberichts-fremden oder nicht inhaltlich geprüften Angaben darzustellen, dass sich das Prüfungsurteil nicht auf den Inhalt dieser Angaben erstreckt. Das kann ggf. auch in einer Anlage zum Bestätigungsvermerk erfolgen, wenn in der Beschreibung und dem Prüfungsurteil auf diese Anlage hingewiesen wird. Anwendung des ISA 720 (Revised) (Entwurf-DE) (IDW PS 350 n.F., Tz. 120, 121, A116; ISA 720 (Rev.) [E-DE] D.1.2) 											
	Ist die Klarheit und Übersichtlichkeit des Lageberichts durch solche Angaben wesentlich beeinträchtigt ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 119, 121)											
	Wenn ja : das Prüfungsurteil zum Lagebericht im Bestätigungsvermerk ist einzuschränken oder zu versagen											
	Sind solche Angaben nicht eindeutig abgegrenzt, und wurden sie nicht geprüft?											
	<p>Wenn ja, also nicht abgegrenzt und nicht geprüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> die lageberichts-fremden oder inhaltlich nicht zu prüfenden Angaben sind in der Beschreibung des Lageberichts als Prüfungsgegenstand im Abschnitt „Prüfungsurteile“ des Bestätigungsvermerks zu benennen und erläutern, dass sie nicht inhaltlich geprüft wurden. Darüber hinaus ist im Prüfungsurteil unter Angabe der nicht inhaltlich geprüften lageberichts-fremden oder nicht inhaltlich geprüften Angaben darzustellen, dass sich das Prüfungsurteil nicht auf den Inhalt dieser Angaben erstreckt. Das kann ggf. auch in einer Anlage zum Bestätigungsvermerk erfolgen, wenn in der Beschreibung und dem Prüfungsurteil auf diese Anlage hingewiesen wird. Anwendung des ISA 720 (Revised) (Entwurf-DE) (IDW PS 350 n. F., Tz. 120, 121, A116; ISA 720 (Rev.) [E-DE] D.1.2) 											
	Sind solche Angaben eindeutig abgegrenzt , und wurden sie nicht geprüft?											
	Wenn ja : auch dann kann es notwendig sein, darauf hinzuweisen, dass die Angaben nicht geprüft sind und das Prüfungsurteil diese nicht umfasst (IDW PS 350 n. F., Tz. 120, 121, A117)											

Stand: 01.10.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Börse	Lagebericht G ohne kapm. / Börse	Lagebericht M mit kapm. / Börse	Lagebericht G mit kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis				
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP	
16.2	Vorliegen von Querverweisen											
	Gibt es nicht vom Gesetz vorgesehene Querverweise auf Angaben, die außerhalb des Abschlusses und des Lageberichts veröffentlicht werden, und nicht als ungeprüft gekennzeichnet sind?											
	Wenn ja : <ul style="list-style-type: none"> die Querverweise sind in der Beschreibung des Lageberichts als Prüfungsgegenstand im Abschnitt „Prüfungsurteile“ des Bestätigungsvermerks zu benennen und erläutern, dass sie nicht inhaltlich geprüft wurden. Darüber hinaus ist im Prüfungsurteil unter Angabe der Querverweise darzustellen, dass sich das Prüfungsurteil nicht auf den Inhalt dieser Angaben erstreckt. (IDW PS 350 n. F., Tz. 122)											
	Wenn ja : der gesetzliche Vertreter sollte aufgefordert werden, diese zu unterlassen (IDW PS 350 n. F., A118)											
	Gibt es nicht vom Gesetz vorgesehene Querverweise auf Angaben, die außerhalb des Abschlusses und des Lageberichts veröffentlicht werden, die aber als ungeprüft gekennzeichnet sind?											
	Wenn ja : auch dann kann es notwendig sein, darauf hinzuweisen, dass die Querverweise nicht geprüft sind und das Prüfungsurteil diese nicht umfasst (IDW PS 350 n. F., A118)											
16.3	Vorliegen von nicht prüfbaren Angaben											
	Enthält der Lagebericht wesentliche nicht prüfbare Angaben, die lageberichtstypische und inhaltlich zu prüfende Angaben sind?											
	Wenn ja , ist unter Beachtung von IDW PS 405 aufgrund eines Prüfungshemmnisses das Prüfungsurteil zum Lagebericht einzuschränken oder zu versagen . (IDW PS 350 n. F., Tz. 123, A121)											
	Enthält der Lagebericht wesentliche nicht prüfbare Angaben, die lageberichts-fremd oder inhaltlich nicht zu prüfende Angaben sind, und nicht eindeutig abgegrenzt sind?											
	Wenn ja : <ul style="list-style-type: none"> die Querverweise sind in der Beschreibung des Lageberichts als Prüfungsgegenstand im Abschnitt „Prüfungsurteile“ des Bestätigungsvermerks zu benennen und erläutern, dass sie nicht inhaltlich geprüft wurden. Darüber hinaus ist im Prüfungsurteil unter Angabe der Querverweise darzustellen, dass sich das Prüfungsurteil nicht auf den Inhalt dieser Angaben erstreckt. Anwendung des ISA 720 (Revised) (Entwurf-DE) (IDW PS 350 n. F., Tz. 123, Anlage 3; ISA 720 (Rev.) [E-DE] D.1.2)											
	Wenn nein : <ul style="list-style-type: none"> keine Einbeziehung in die inhaltliche Prüfung ggf. Information über die Nichtprüfung im Bestätigungsvermerk Anwendung des ISA 720 (Revised) (Entwurf-DE) (IDW PS 350 n. F., Tz. 123, Anlage 3; ISA 720 (Rev.) [E-DE] D.1.2)											

Stand: 01.10.2025